



**Planzeichenerklärung**

Gemäß Planzeichenerordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

**Festsetzungen**

	<b>Art der baulichen Nutzung</b> (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
	<b>Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)</b> Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung) siehe Punkt 2 und 3 der textlichen Festsetzungen
	<b>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
	Baugrenze (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)
	15. Sonstige Planzeichen
	FR 23b Beiblatt Nummer (Standortbezeichnung)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

**Planunterlage**

	Gemarkungsgrenze		Hauptgebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		öffentliche Gebäude
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		Wirtschaftsgebäude, Garagen
	Flurstücknummer		

**A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 30 Abs. 3 BauGB**

- Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)**  
Der einfache Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i.V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung) sowie von Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.
- Zulässigkeit Tierhaltungsanlagen sonstige Sondergebiete (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) - Ausschlusswirkung**  
Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB einschließlich der Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebiete innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (siehe hierzu Punkt 5 dieser Festsetzungen). Ausgenommen hiervon ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten sowie Pferdehaltung.
- Nutzungsbestimmung Tierhaltungsanlagen (sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Im Sinne der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Tierhaltungsanlagen bauliche Anlagen einschl. dazugehöriger Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) sowie für die dazu erforderlichen Anlagen zur Abfallreinigung und Futtermittelherstellung. Zweckgebundene Nebenanlagen wie Einzelnutzungen, befestigte Hofflächen, Stellplätze sind ebenfalls zulässig.
- Immissionsschutz (Festsetzung gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Tierhaltungsanlagen nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z.B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu Geruchs- und Staubimmissionen sowie zum Lärmschutz wie Filteranlagen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Richtlinien wie z.B. der TA Luft, der TA Lärm, etc. vorzulegen.
- Maßnahmen Naturschutz - Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
a. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstücksseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzuzünnen.  
b. Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.
- Verhältnis zum rechtskräftigen Bebauungsplan**  
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 ergänzt und ersetzt für die hier erfassten Änderungsbereiche die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 inkl. seiner 1. Änderung. Alle weiteren Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 26 inkl. seiner 1. Änderung gelten unverändert.

**B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise**

**1. Archäologische Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter den Rufnummern (05931) 44-4039 und 44-4041 erreichbar. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**2. Verhältnis zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**  
Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der Ortsdurchfahrten folgende Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesstraßen sowie nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG) für die Landes- und Kreisstraßen:  
- 20 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG / § 24 Abs. 1 NStzG  
- 40 m Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG / § 24 Abs. 2 NStzG  
jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FStrG / § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NStzG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Für die Bundesautobahn (BAB) 31 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend, hier gilt allerdings eine Bauverbotszone von 40 m. Die Tierhaltungsbetriebe sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebauten Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges - der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSiBV) ausgebaut sind. Von den überörtlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche - hinsichtlich Immissionsschutz - geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Anlagen (u.a. Tierhaltungsanlagen etc.) keine Einwirkung durch Licht, Rauch und Sonstiges auf überörtliche Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) eintreten, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen könnten. Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSiBV) wie auch der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland sind bei der Errichtung oder der Änderung von Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes- und Landesstraßen angeschlossen werden sollen, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

**3. Verhältnis zum Naturschutzrecht**  
a. Für die sonstigen Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH-Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.  
b. Für die sonstigen Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.  
c. Für die sonstigen Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.  
d. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen sonstigen Sondergebiete kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Tierhaltungsanlagen sind auf mindestens 2 Grundstücksseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzuzünnen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann auch auf externen Flächen erfolgen.  
e. Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

**4. Verhältnis zu Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen**  
Die genaue Lage der Anlagen (Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, beim zuständigen Versorgungsträger zu erfragen. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen informieren. Die Kabelschutzanweisungen der Versorgungsträger sind zu beachten. Bei den weiteren Planungen ist zu beachten, dass kein Anschlag besteht, die Tierhaltungsanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Sollte eine Verlegung der vorhandenen Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungsträger mindestens drei Monate vor Baubeginn darüber zu informieren.

**5. Altablagerungen / Bodenkontaminationen**  
Eine Überbauung oder Umnutzung der ggf. im Plangebiet befindlichen und im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registrierten Altlastenverdachtsflächen ist nicht zulässig. Sollten sich bei Baumaßnahmen visuelle / geruchliche Hinweise auf Bodenverfäulungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser oder auch im Rahmen von Grundwasserabsenkungen sind nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind zwingend unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu fertigen.

**6. Photovoltaikanlagen**  
Die Gemeinde fördert die Nutzung regenerativer Energien. Auf den Stallanlagen sind Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

**7. Verhältnis zum Schießplatz der WTD 91**  
Teile des Planungsbereiches befinden sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen mäßige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemission geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrisgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

**8. Abfallwirtschaft**  
Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

**Präambel und Ausfertigung**  
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 59 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Fresenburg diesen Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Fresenburg, den 05.02.2026  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.03.2025 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Fresenburg, den 05.02.2026  
Bürgermeister

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:2000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2024

Planunterlage erstellt von: Auftragsnummer: 241091  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann  
Forst-Arenberg-Str. 1  
26892 Dörpen  
Tel.: 04963-919170  
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Gemarkung: Fresenburg Flur: 44

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.2024). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Dörpen, den 13.01.26

ÖbVI Haarmann, Dörpen  
(Antliche Vermessungsstelle)

(Unterschrift)

**Veröffentlichung**  
Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 22.07.2025 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung nebst Anlagen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 30.07.2025 bis einschließlich 02.09.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Fresenburg, den 05.02.2026  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.2025 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung nebst Anlagen beschlossen.

Fresenburg, den 05.02.2026  
Bürgermeister

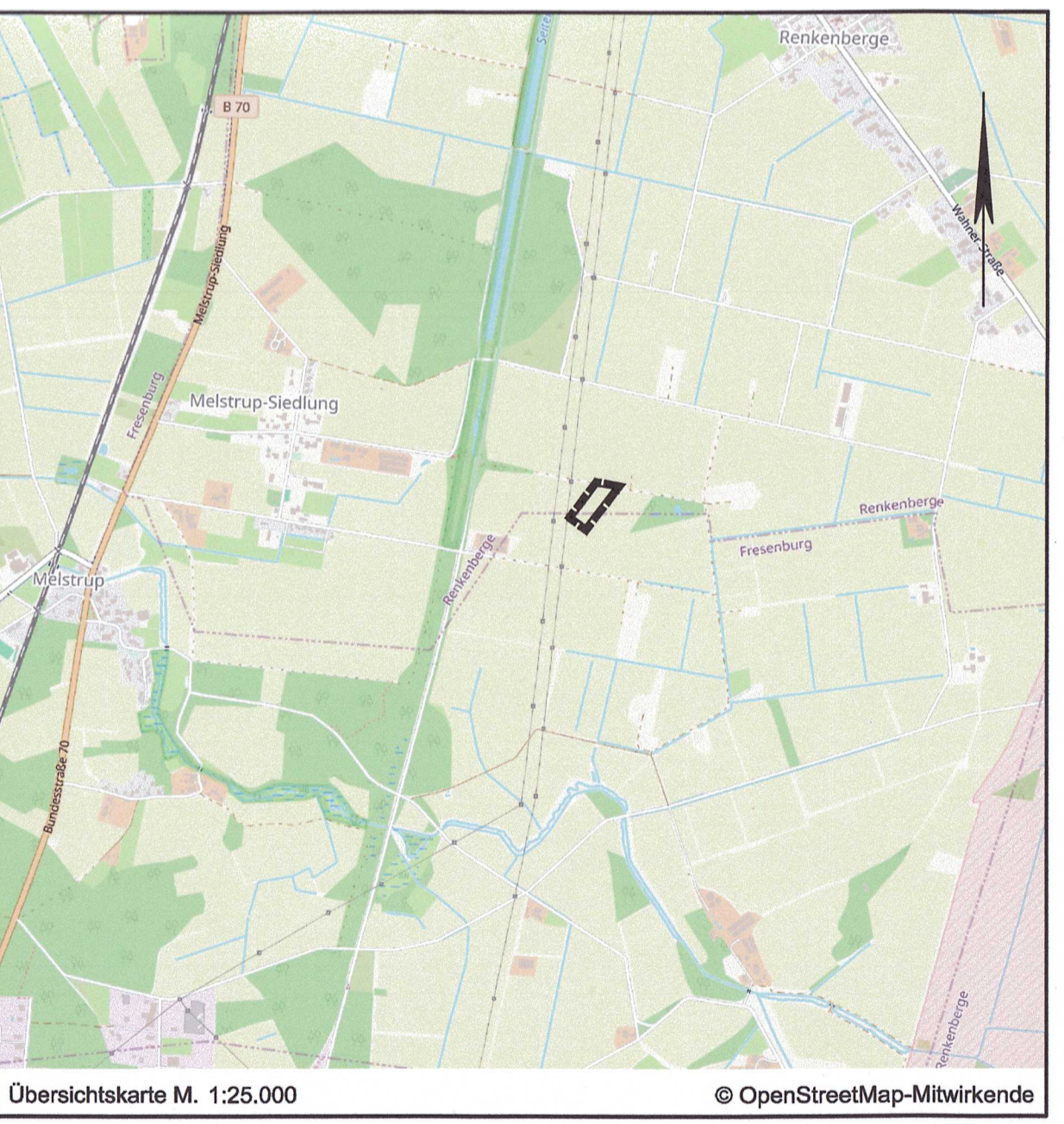
**Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.02.2026 im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Emsland ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 13.02.2026 rechtsverbindlich geworden.

Fresenburg, den 05.02.2026  
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**  
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Fresenburg, den .....  
Bürgermeister



**Lagebezug: ETRS89 UTM 32N**

Entwerfbearbeitung:	<b>IPW</b> INGENIEURPLANUNG Gouss & Gouss Marie-Curie-Str. 4b · 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 · Fax 05407/880-99	Datum	Zeichen
		10.2025	Sz
		gezeichnet	Ber
		geprüft	Sz
		freigegeben	Dw

Wallenhorst, 28.10.2025  
Matthias Desmarowitz

Plan: H:\LATHE-SGI\219350\PLAENE\BP\bb\_bplan-26-2aen\_01\_Ur-Abschrift.dwg(Urschrift)

**Gemeinde Fresenburg**  
Bebauungsplan Nr. 26  
„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung

**URSCHRIFT** Maßstab 1:2.000



**GEMEINDE  
FRESENBURG**  
LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 26**  
**„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“,**  
**2. Änderung**



**Begründung**

**gem. § 9 (8) BauGB**

**URSCHRIFT**

Projektnummer: 219350  
Datum: 28.10.2025

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeines – Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
3.1	Rechtsgrundlagen.....	4
3.2	Verhältnis zum Ursprungsplan.....	4
3.3	Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.....	8
3.3.1	Zusammenfassung – Entwicklungsgebot.....	12
<b>4</b>	<b>Vorgesehene Änderungen Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung.....</b>	<b>12</b>
4.1	Übersicht und Begründung der einzelnen Änderungsbereiche .....	12
4.2	Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses .....	13
<b>5</b>	<b>Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26.....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung.....</b>	<b>20</b>
7.1	Umweltprüfung .....	20
7.2	Gesamtabwägung.....	23
7.3	Eingriffsregelung.....	26
7.4	Grünordnung .....	28
<b>8</b>	<b>Immissionen .....</b>	<b>28</b>
8.1	Landwirtschaft .....	28
8.1.1	Gesundheitswesen .....	30
8.1.2	Einhaltung der Grenzwerte .....	31
<b>9</b>	<b>Verkehrliche Erschließung.....</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Ver- und Entsorgung – Erschließung und vorhandene Leitungen.....</b>	<b>32</b>
10.1	Erschließung der Einzelstandorte .....	32
10.2	Erdgastransportleitungen.....	33
10.3	Telekommunikationsanlagen .....	34
<b>11</b>	<b>Abschließende Erläuterungen .....</b>	<b>34</b>
11.1	Altablagerungen / Bodenkontaminationen .....	34
11.2	Archäologische Bodenfunde .....	35
<b>12</b>	<b>Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk .....</b>	<b>35</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 01: Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse .....	7
--	---

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbild Standort FR 23b .....	13
Abb. 2: Auszug aus der 2. Änderung des B-Plan Nr. 26. „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ .....	16
Abb. 3: Kurven zur Ermittlung des Mindestabstandes nach TA Luft mit Angabe der zugrundeliegenden Abstandsfunktion ( $f_{eq}$ = Geruchäquivalenzfaktor nach VDI 3474/E). Die Kurve für Rinder ist nicht in der TA Luft enthalten. Sie wurde anhand der VDI 3474/E für $f_{eq} = 0,2$ ermittelt .....	29
Abb. 4: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftsweges (Quelle: NLSStBV) .....	36

## ANLAGEN

- Umweltbericht (IPW, Mai 2025)
- Erläuterung der Standortfestlegung der Bauflächen zur 25. Änderung FNP, Dezember 2011
- Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftsweges

## Hinweis:

Sofern die o.g. Unterlagen der Anlage nicht beigelegt sind, können diese bei der Samtgemeinde Lathen eingesehen bzw. angefordert werden.

---

### Bearbeitung:

M.Sc. Jan Philipp Seitz  
Dipl.-Ing. Holger Krüger

Wallenhorst, 28.10.2025

Proj.-Nr.: 219350

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Vorbemerkung – Veranlassung – Planungserfordernis

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. vier Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben inzwischen alle sechs Mitgliedsgemeinden rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen. Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung wurden in den sechs Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen sechs Bebauungsplänen als so genannte „sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Nur innerhalb dieser Flächen ist der Neubau von Ställen zulässig. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass zusätzliche Baufenster bzw. geringfügige Änderungen notwendig werden.

Folgende Gründe sind zu nennen:

- Während des Planaufstellungsverfahrens waren bereits in einzelnen Fällen Bauanträge bzw. Anträge nach BImSchG gestellt worden, wo sich abzeichnete, dass im Ergebnis der konkreten Objektplanung die im Planverfahren erarbeitete Abgrenzung der Baufläche aus Gründen notwendiger Abstände, des tatsächlich geplanten Vorhabens oder aber des Grundstückszuschnittes nicht mit der konkreten Vorhabenplanung übereinstimmte.
- In einzelnen Fällen sind inzwischen Baugenehmigungen erteilt worden, wo sich herausgestellt hat, dass aufgrund der Gutachten oder anderer Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen vom dargestellten Baufenster erforderlich wurden

- Weiterhin liegen einzelne Fälle vor, wo seinerzeit im Ergebnis der Befragung kein Baufenster dargestellt worden ist bzw. werden konnte, weil seinerzeit die an die Planung gestellten Kriterien nicht erfüllt waren.

Grundlage für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 bzw. der 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Zusage der Gemeinde Fresenburg und der Samtgemeinde Lathen im ursprünglichen Aufstellungsverfahren, dass eine Änderung der Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen. Die in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 26 genannten Planungsziele gelten dabei unverändert:

Das grundlegende Planungsziel besteht in der positiven Absicherung der Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, unter Abwägung aller einzustellender Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB.

In der Abwägung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Behandlung seinerzeit in Einzelfällen abgelehnter Anträge von Betrieben oder Grundstückseigentümern auf Darstellung einer Baufläche ist grundsätzlich seitens des Samtgemeinderates entschieden worden:

Sollte eine konkrete Entwicklung eintreten und beantragt werden, die das Abwägungsergebnis mit dem Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP verändern und eine Notwendigkeit zur Planänderung aufzeigen, haben Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden erklärt, dass sie dann bereit sind, über eine Änderung der Bauleitplanung zu befinden, soweit das Vorhaben mit den Planungszielen und Planungsleitlinien vereinbar ist.

Auch wenn eine Betriebserweiterung erfolgen sollte, ist dann zu gegebener Zeit über eine Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden. In der hierzu erfolgten Abstimmung ist dann weiter entschieden worden, auch im Sinne der Gleichbehandlung sonstiger Anträge, dass erst dann über die Ausweisung eines Baufensters entschieden wird, wenn sich die Planungen konkretisiert haben.

Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur 25. bzw. 25.1 Änderung des FNP die Angaben zu Art und Umfang der Tierhaltung noch zum geplanten Zeitpunkt hinreichend konkret vorlagen, sind seinerzeit Anträge abgelehnt worden, ausdrücklich mit dem Zusatz, dass bei sich verändernden Gegebenheiten im Sinne der Zielsetzungen und Planungsleitlinien neu zu befinden ist. So ist in allen Fällen entschieden worden bzw. jeder einzelne Fall mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen von Betrieben ist gesondert geprüft worden.

Unter diesen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Lathen daher inzwischen die Änderung 25.1 und 25.3 des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese sind nach Feststellungsbeschluss durch den Samtgemeinderat durch den Landkreis Emsland genehmigt worden und durch Bekanntmachung wirksam geworden.

Nunmehr liegen in den Gemeinden Oberlangen, Sustrum und Fresenburg einerseits Anträge zur Errichtung weiterer Stallgebäude im Bereich von bisher vorgesehenen Standorten vor. Andererseits müssen der Zuschnitt und die Festlegung bisher ausgewiesener Standorte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen geändert werden. Weiterhin soll mit diesem Änderungsverfahren in Sustrum und Fresenburg ein neuer Außenstandort als Sonderbaufläche dargestellt werden, um den Standort planungsrechtlich zu sichern. Unter Beachtung der o.g. Planungsgrundsätze haben die Betriebe in Abstimmung mit den Gemeinden daher geprüft, ob ein Alternativstandorte bzw. eine Baufensteranpassung in Betracht kommen.

## **2 Verfahren**

Mit Vorbereitung der 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes sind alle jetzt vorliegenden Anträge neu geprüft und entschieden worden, mit dem Ergebnis der nunmehr vorgesehenen Änderungen im Verhältnis zum Ursprungsplan.

Die Änderung 25.4 des Flächennutzungsplanes befindet sich kurz vor dem Abschluss. Daher soll nun in der Gemeinde Fresenburg die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ durchgeführt werden. Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat am 19.11.2024 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im zweistufigen „Normalverfahren“ aufgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fresenburg hat daher in seiner Sitzung am ..... beschlossen, in einem ersten Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese erfolgte in der Zeit vom ..... bis zum ..... Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ..... über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs der 2. Änderung wurden die Unterlagen gem. § 3 Abs.2 BauGB nach vorheriger Beschlussfassung für die Dauer eines Monats vom 30.07.2025 bis einschließlich zum 02.09.2025 veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Hiervon wurde seitens der Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht. Parallel dazu wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt, von deren Seite ebenfalls keine (grundsätzlichen) Bedenken vorgetragen wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 28.10.2025 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung gefasst.

### **3 Allgemeines – Grundlagen**

#### **3.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung (BauNVO)), die Niedersächsische Bauordnung, die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)), die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **3.2 Verhältnis zum Ursprungsplan**

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 betrifft ausschließlich die in der Planzeichnung dargestellten Änderungsbereiche. Alle Aussagen in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 und die von dieser 2. Änderung nicht berührten Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 26 gelten unverändert weiter.

Insoweit wird auf die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 Bezug genommen.

Hier sind insbesondere hervorzuheben: Die grundsätzliche Problemlage und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Planung sowie die städtebaulichen Zielsetzungen einschl. der anzuwendenden Kriterien gelten unverändert:

- **Möglichst keine weitere Zersiedelung des Außenbereichs:**
  - Eine weitere Zersiedelung des Außenbereichs ist grundsätzlich zu vermeiden, hier wird vorrangig angestrebt, die Zersiedelung durch Tierhaltungsanlagen einzuschränken und zu steuern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
  - Neue Betriebsstandorte für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist. Sie sollen nur dort ausgewiesen werden, wo eine Vereinbarkeit mit den übrigen Planungszielen gewährleistet ist.
  - Gänzlich bzw. weitestgehend unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich/in der freien Feldmark mit einem größeren Flächenzusammenhang sollen auch künftig von einer baulichen Entwicklung freigehalten werden. Hierdurch sollen bisher weitgehend ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Damit sollen aber auch zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft, vornehmlich auch für die nicht-tierhaltenden Betriebe, erhalten werden.
  
- **Schutz der vorhandenen und geplanten Siedlungsränder und Freizeiteinrichtungen vor Emissionen, (Geruchsbelästigungen, Keimausbreitung) und Schutz des Ortsbildes:**

- Sicherung einer Luftqualität, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zur Schädlichkeitsgrenze bildet.
- Die (Wohn-)Siedlungsentwicklung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden muss in diesem Rahmen mit angemessener Gewichtung in die Planung eingestellt werden, eine weitere Entwicklung muss erhalten bleiben. Die vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche und Wohnstandorte sowie Standorte der Freizeitinfrastruktur müssen vor einer weiteren Intensivierung von Geruchsimmissionen geschützt werden, von daher müssen künftige Standorte von Tierhaltungsanlagen über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionssschutzes hinaus (Mindestabstände) ausreichende Abstände einhalten.
- Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden, um auch die Anforderungen an einen siedlungsbezogenen Freiraum und hier vorhandene Naherholungsaspekte mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen (siehe nachfolgend) sowie das bestehende Konfliktpotential aufzuzeigen.
- Freihaltung der Ortsränder von baulichen Anlagen
- Größere gewerbliche Tierhaltungsanlagen sollen in Ortsrandlage vermieden werden.
- Hierzu werden folgende Mindestabstände erwogen:
  - Es wird ein 400 m tiefer Vorsorgeabstand zum zusammenhängenden Siedlungsbereich und zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen festgelegt. In diesem Bereich (Zone I) soll keine Bebauung durch größere Stallanlagen erfolgen. Damit sollen für diesen Bereich Geruchsemissionen ausgeschlossen werden.
  - In einem weiteren Bereich in einem Abstand zwischen 400 m und 800 m zu den Wohngebieten (Zone II) ist die Ansiedlung von Intensivtierhaltungsanlagen nur innerhalb der hierfür gesondert ausgewiesenen Sondergebiete zulässig, wenn die von der Stallanlage ausgehenden Geruchsemissionen derart gering sind, dass innerhalb des Vorsorgebereiches (Zone I) nur Geruchsimmissionen einwirken, die den gesetzlichen Immissionsrichtwerten eines Wohngebiets entsprechen. Die innerhalb der Zone II auszuweisenden Sondergebiete erhalten hierfür eine Beschränkung der zulässigen Geruchsemissionen.
  - Mit dem sich hieraus ergebenden zusätzlichen Abstandspuffer zur Zone I wird sichergestellt, dass größere Intensivtierhaltungsanlagen mit erheblichen Geruchsemissionen i.d.R. einen Abstand von mehr als 800 m zu den Wohngebieten halten.
  - Für in diesen Bereichen bereits vorhandene Tierhaltungsanlagen sind im Zuge der weiteren Planungen die Bestandssicherung / die weitere Entwicklung zu untersuchen. Soweit erforderlich, sind Ausnahmen von den o.g. Abständen festzulegen, wenn keine Standortalternativen bestehen.
- **Sicherung von Naherholungsqualitäten:**
  - Freihaltung von Wald- und Maßnahmenflächen für Naturschutz sowie potentiellen Naherholungsflächen vor schädlichen Geruchsbelastungen.
  - Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Waldflächen, Erholungsgebiete, Angebote der Freizeitinfrastruktur und des Tourismus und Entwicklungsbereiche für den Naturschutz einschl. von Naturschutzgebieten sind gänzlich von Tierhaltungsanlagen freizuhalten.
  - Zu diesen Flächen und Angeboten müssen ausreichende Abstände eingehalten werden. Hierzu sollen Mindestabstände festgelegt werden.

- Ausnahmen für bereits vorhandene Betriebe müssen geregelt werden.
- **Existenzsicherung der Landwirtschaftlichen Betriebe und der vorhandenen Betriebsstandorte:**
  - Für künftige Tierhaltungsstandorte und Betriebe sind Möglichkeiten und Anforderungen der Steuerung des Emissionsverhaltens zu untersuchen und festzulegen.
  - Die künftige bauliche Entwicklung von Tierhaltungsanlagen soll vorrangig an vorhandenen Hofstellen und bestehenden Standorten konzentriert werden, sie soll an diesen Standorten aber auch ermöglicht werden. Insoweit sind die Belange einer angemessenen und standortgerechten Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft mit angemessenem Gewicht in die Planung einzustellen.
  - Der Ausweisungsumfang neuer Standorte und die Erweiterung bestehender Standorte soll sich auf den Umfang beschränken, der unter Würdigung der mitgeteilten Entwicklungsabsichten als angemessen für einen überschaubaren Planungszeitraum (max. bis zu 10 Jahre) angesehen werden kann.
- **Übergemeindliche Planungsziele:**
  - Vorgaben z.B. aus der Regionalplanung oder kreisweiten Landschaftsplanung sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Planungsziele sind als Entwicklung aus der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso die Planungsziele für die Aufstellung der Bebauungspläne in den Mitgliedsgemeinden. Auf die Erfassung und Bewertung der einzelnen Betriebe als Grundlage für die getroffene planungsrechtliche Entscheidung im Ursprungsplan wird verwiesen.

Die im Rahmen der 25. Änderung Flächennutzungsplan durchgeführte Restriktionsanalyse gilt unverändert und wurde mit den Änderungen 25.1 und 25.3 bestätigt, wobei hinsichtlich der Qualifizierung der Radwanderwege inzwischen Differenzierungen vorgenommen worden sind - hier sind aus Sicht der Samtgemeinde Lathen nur einige wenige Hauptwanderrouten zu beachten und nicht alle Radwegverbindungen im Samtgemeindegebiet.

In der Gegenüberstellung der erarbeiteten Planungsziele mit der 25. Änderung FNP und der ermittelten Restriktionen und Nutzungsansprüche wurden folgende Anforderungen in die weitere Planung und Standortentscheidung eingestellt, die unverändert gelten:

<b>Art der Nutzung</b>	<b>Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen</b>	<b>Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tierhaltungsanlagen</b>
<b>Alle Baugebiete lt. wirksamer Darstellung FNP</b>	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhaltung in SO-Fläche Windkraft bei vorhandenem Standort
<b>Vorsorgeabstand 400 m</b>	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort

<b>Vorsorgeabstand 800 m</b>	<b>Standortausweisung Sonderbaufläche nur in Ausnahmefällen, wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht</b>	<b>Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort</b>
<b>Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m</b>	X	-
<b>Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m</b>	X	-
<b>Radwanderrouen/sonstige touristische Angebote sowie Abstandsfläche 300 m</b>	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
<b>Überschwemmungsgebiete</b>	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
<b>Maßnahmenflächen Naturschutz lt. wirksamer Flächennutzungsplanarstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche</b>	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort oder wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht

**Tab. 01:** Anforderungen an die Darstellung als Ergebnis der Restriktionsanalyse

Dieses gilt auch für die Anforderungen, die an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert worden sind (siehe Begründung 25. Änderung FNP und Änderung 25.1, 25.3 und 25.4 sowie Bebauungsplan Nr. 26 inkl. 1. Änderung). Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass gerade die Belange der (landwirtschaftlichen) Betriebe sehr umfassend in die Planung eingestellt worden sind. Es ist in einem umfassenden Untersuchungs- und Abwägungsprozess jeder Betrieb befragt worden; unter Berücksichtigung der mitgeteilten Tierhaltung, der geäußerten Entwicklungsabsichten und unter Berücksichtigung der Planungsziele (siehe Ausführungen oben) sind entsprechende Nutzungsdarstellungen für Sonderbauflächen getroffen worden.

Dabei ist auch insbesondere die Konkrettheit der mitgeteilten Planungsabsichten, die Frage des Umfangs im Sinne einer angemessenen Entwicklung im Verhältnis zur bestehenden Tierhaltung sowie die betriebliche Situation (Haupt- oder Nebenerwerb), vorhandene Tierhaltung etc., siehe Planungsziele oben und in der Begründung geprüft, mitgeteilt und nach Eingang der Stellungnahmen der Betriebe nochmals geprüft worden, mit der dann letztlich beschlossenen Planfassung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit den dann im Ergebnis dargestellten Sonderbauflächen erhalten die vorhandenen Betriebe angemessene und ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für einen überschaubaren Planungszeitraum, insoweit sind die Interessen der vorhandenen Betriebe, aber auch der übrigen Landwirtschaft einschl. bekannter Investitionsinteressen, sehr umfassend in die Abwägung und damit das Planungsergebnis eingestellt worden.

Zu den Radwanderrouten wurde im Rahmen der Änderungen des Flächennutzungsplanes eine Konkretisierung erforderlich: Der o.g. Abstand von 300 m ist ursprünglich zu allen vorhandenen Radwanderwegen in die Restriktionsanalyse eingestellt worden. Dabei wurde allerdings nicht differenziert zwischen überregional bedeutsamen und sonstigen Radwanderwegen oder auch einfachen örtlichen Radwegen. Insoweit wird bei Einzelfallprüfungen künftig der Abstand von 300 m nur zu den Radwanderwegen eingestellt, die übergemeindlich bedeutsam sind; ansonsten wird nur noch ein Abstand von 100 m angesetzt. Diese Differenzierung ist mit Blick auf die unterschiedliche Bedeutung der unterschiedlichen Qualität der eingestellten Radwanderwege erforderlich und begründet.

Die jetzt durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 folgt diesen Anforderungen weitgehend uneingeschränkt, die Änderungsnotwendigkeit wird nachfolgend beschrieben.

### **3.3 Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

#### **1. 25. F-Plan-Änderung der Samtgemeinde, (einfache) Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden**

Zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen und als Vorbereitung für evtl. folgende Bebauungspläne (Entwicklungsgebot) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen im Jahre 2012 für den Geltungsbereich des gesamten Samtgemeindegebietes die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, welche am 15.06.2012 in Kraft getreten ist. Mit der 1. und 3. Änderung ist der Flächennutzungsplan in Teilbereichen im Jahre 2015 und 2019 angepasst worden, um neue, bzw. veränderte Vorhaben zu ermöglichen. Die Änderung 25.4 steht kurz vor dem Abschluss.

In der 25. F-Plan-Änderung wurden „Sonderbauflächen für Tierhaltung“ als Art der baulichen Nutzung dargestellt. Darüber hinaus wurden gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die gewerblichen Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ausgeschlossen.

Um auch die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen zu regeln, wurden von den sechs Mitgliedsgemeinden jeweils einfache Bebauungspläne gem. § 30 Abs. 3 BauGB, jeweils mit dem Geltungsbereich des gesamten Gemeindegebietes, aufgestellt.

In den Bebauungsplänen wurden als Art der baulichen Nutzung jeweils festgesetzt „sonstiges Baugebiet gem. § 11 BauNVO“, die wie folgt definiert sind:

„Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung), s. Punkt 2 und 3 der textlichen Festsetzungen“

Im Übrigen wurde festgesetzt:

#### **1. Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)**

Der einfache Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i.V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung). Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

2. Zulässigkeit Tierhaltungsanlagen Sondergebiete (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) – Ausschlusswirkung Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete und nur innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (siehe hierzu Punkt 5 dieser Festsetzungen). Ausgenommen hiervon ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten sowie Pferdehaltung.
3. Nutzungsbestimmung Tierhaltungsanlagen (SO-Gebiete Tierhaltungsanlagen gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Im Sinne der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Tierhaltungsanlagen bauliche Anlagen einschl. dazugehöriger Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) sowie der erforderlichen Anlagen zur Abluftreinigung und Futterlagerung. Zweckgebundene Nebenanlagen wie Einzäunungen, befestigte Hofflächen, Stellplätze sind ebenfalls zulässig.

## **2. BauGB-Novelle 2013 und 2017**

Im Jahre 2013 wurde der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen, nicht mehr vom Privilegierungsstatbestand der Nr. 4 erfasst werden.

Eine weitere Novellierung erfolgte im Jahr 2017, mit dieser wird u.a. die Fläche (im Sinne des Flächenverbrauches) im § 1 Abs. 6 Nr. 7a als zu berücksichtigender Belang des Umweltschutzes aufgenommen.

## **3. Änderung 25.1, 25.3 und 25.4 des Flächennutzungsplanes der SG Lathen**

Erforderlich wurden (siehe oben) diese Änderungen des FNP aus folgenden Gründen:

Mit dieser Änderung sollen unter Beibehaltung des Planungskonzeptes und der eingestellten Kriterien

- einzelne Baufenster geringfügig verändert werden (Zuschnitt)
- einzelne Baufenster verschoben werden
- einige Baufenster neu ausgewiesen werden

In diesem Zusammenhang war die Frage zu stellen, welche rechtlichen Auswirkungen sich aus der BauGB-Novelle 2013 für die Planungen der SG Lathen bzw. deren Mitgliedsgemeinden zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen ergeben.

### **a) Auswirkungen auf die 25. F-Plan-Änderung**

§ 245a Abs. 3 BauGB:

*Darstellungen im Flächennutzungsplänen, die vor dem 20. September 2013 in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erzielt haben, haben diese Rechtswirkungen auch in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne der ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Abs.*

*1 Nr. 4. Wenn ein Fortgelten der Rechtswirkungen nach Satz 1 der ursprünglichen planerischen Zielsetzung widerspricht, stellt die Gemeinde dies in einem Beschluss fest, der ortsüblich bekannt zu machen ist. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses gelten die entsprechenden Darstellungen als aufgehoben; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.*

Insoweit ergab sich die Fragestellung, was die vg. Regelung für die **25. F-Plan-Änderung** bedeutet:

Der Regelungsgehalt der 25. F-Plan-Änderung liegt primär auf der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Es wird durch die F-Plan-Änderung kein neues Baurecht für Tierhaltungsanlagen geschaffen, sondern die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen werden für große Teile des SG-Gebietes ausgeschlossen und hierdurch auf die verbleibenden Gebiete (Baufenster, Sonderbauflächen) gelenkt. Die Zulässigkeit der konkreten Tierhaltungsanlage richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPG sind sie zunächst ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte. Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen. Lediglich für Alt-Anträge, die vor Ablauf des 4. Juli 2012 eingegangen sind, gilt § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der bis 20.09.2013 geltenden Fassung (§ 245a Abs. 4 BauGB).

#### **b) Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinden**

Gem. § 233 Abs. 3 BauGB gelten auf der Grundlage bisheriger Fassungen des BauGB wirksame oder übergeleitete Pläne, Satzungen und Entscheidungen fort.

Die Rechtsfolge des § 233 Abs. 3 BauGB besteht aus Folgendem:

Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten fort. Ihre Geltung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für ihren Erlass geändert worden oder fortgefallen sind. Die Pläne, Satzungen und Entscheidungen gelten mit dem Inhalt fort, mit dem sie erlassen wurden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 71 zu § 233).

Mit den einfachen Bebauungsplänen wurden u.a. Festsetzungen getroffen zur Art der baulichen Nutzung („Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201

BauGB“). Es wurde mit den einfachen Bebauungsplänen Baurecht geschaffen hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Dieses gilt fort.

Die Zulässigkeit einer Tierhaltungsanlage richtet sich somit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach den getroffenen Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans und im Übrigen nach den §§ 35 oder 34 BauGB (§ 30 Abs. 3 BauGB).

Der § 245a Abs. 4 BauGB gilt ausschließlich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. § 245a Abs. 4 BauGB gilt nicht für Vorhaben, deren Zulässigkeit sich auf die Festsetzung eines Bebauungsplanes begründet. Der Zeitpunkt der Antragstellung der Baugenehmigung ist hierbei unmaßgeblich. Gleichwohl wird hierzu die Einschätzung vertreten, dass selbst für den Fall einer gewerblichen Tierhaltungsanlage oberhalb des Schwellenwertes nach UVPG ja ein (einfacher) Bebauungsplan besteht, der seiner weiteren Ausfüllung im baurechtlichen Zulassungsverfahren bedarf.

**c) Auswirkungen auf die durchgeführte F-Plan-Änderung Nr. 25.1, 25.3 und die jetzt vorgesehene Änderung 25.4**

Die Ausschlusswirkung der F-Plan-Änderung Nr. 25.1, 25.3 und 25.4 entfalten – wie ja die 25. F-Plan-Änderung auch (s. oben Punkt a) – nur noch eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Tierhaltungsanlagen, die von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst werden (also unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG). Insgesamt setzt jedoch eine sich auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stützende Ausschlusswirkung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein einheitliches Gesamtkonzept voraus.

Dieses bedingt, dass für die geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 25.4 zwingend die gleichen Kriterien anzuwenden sind, wie bei der bereits wirksamen 25. F-Plan-Änderung und Änderung 25.1 und 25.3 auch. Dieses ist geschehen, insoweit gilt auch hier die oben vorgenommene Einschätzung:

Die Ausschlusswirkung der 25. F-Plan-Änderung bleibt gem. § 245a Abs. 3 Satz 1 BauGB erhalten. Sie wirkt natürlich nur für alle Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung auch vom § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt werden (also Tierhaltungsanlagen unterhalb der Vorprüfungspflicht UVPG).

Die gewollte Steuerungswirkung mit der 25. Änderung FNP bleibt somit aber uneingeschränkt erhalten: Es sind weiterhin nur Tierhaltungsanlagen (im Rahmen des FNP - gewerbliche Tierhaltungsanlagen) innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Oberhalb der nunmehr mit der BauGB-Novelle eingeführten Schwelle entsprechend UVPG sind sie zunächst ohnehin nicht privilegiert, sie sind nach dem Willen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden aber auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen nicht gewollt, da dort eine Zulässigkeit nur über eigenständige Bauleitplanung begründet werden könnte. Die Samtgemeinde Lathen hat aber mit dem Planungskonzept der 25. Änderung FNP ausdrücklich festgelegt, dass außerhalb dieser Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden sollen.

Insoweit wird die Samtgemeinde auch künftig Anträgen oberhalb der Zulässigkeitsschwelle nach UVPG im Sinne des § 35 (1) Nr. 4 BauGB n.F. ihr Einvernehmen versagen bzw. hier die Durchführung einer Bauleitplanung unter Hinweis auf das Gesamtkonzept ablehnen.

#### **d) Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden**

Zielsetzung der bereits bestehenden Bebauungspläne ist die Steuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB (durch Ausschlusswirkung außerhalb der festgesetzten Sondergebiete). Zwar gelten die bereits wirksamen Bebauungspläne mit der dort festgesetzten Ausschlusswirkung vollumfänglich fort (siehe oben Punkt b)), allerdings ist seitens der Mitgliedsgemeinden beabsichtigt, jeweils die Bebauungspläne hinsichtlich der Sondergebietsfestsetzungen anzupassen. Dieses bedeutet, dass schon die mit der Änderung 25.1 und 25.3 des FNP modifizierten Sonderbauflächen auch jeweils in dem betroffenen Bebauungsplan der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angepasst worden sind. Demgemäß werden in der Folge dieser Änderung 25.4 ebenfalls die Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden geändert. Darüber hinaus sollen die B-Pläne Baurecht schaffen für die größeren gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die nicht mehr durch § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert sind.

Insoweit war erörtert worden, ob das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gewahrt werden kann, wenn die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 25, Nr. 25.1 und Nr. 25.3 lediglich kleinere Tierhaltungsanlagen, welche unter den Privilegierungstatbestand des § 35 (1) Nr. 4 BauGB fallen, durch Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steuern.

### **3.3.1 Zusammenfassung – Entwicklungsgebot**

Flächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben im Regelfall auch die Rechtswirkungen des § 8 Abs. 2 S. 1, d.h. aus ihnen können Bebauungspläne entwickelt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sind insofern eindeutige Darstellungen, d.h. in der Darstellung – ergänzt um Darlegungen in der Begründung des Flächennutzungsplans - wird zum Ausdruck gebracht, dass der Flächennutzungsplan beide Rechtswirkungen hat (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar BauGB, RdNr. 18d zu § 5).

Aus der Darstellung des F-Planes und Begründung muss sich also ergeben, dass der F-Plan – neben der Ausschlusswirkung gem. § 35 (1) S. 3 BauGB) – der Vorbereitung eines entsprechenden Bebauungsplans dient, mit dem auch Vorhaben zugelassen werden, die nicht mehr gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Dieser folgende Bebauungsplan, mit dem Baurecht geschaffen wird, kann auch ein einfacher sein i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB (siehe hierzu auch die Ausführungen oben).

Hierbei können jedoch die bisherigen Einschätzungen zu den Planungsmöglichkeiten in Überschwemmungsgebieten nicht unverändert bleiben, diese waren anzupassen. Mit der Änderung 25.4 des Flächennutzungsplanes sowie der hier anstehenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

## **4 Vorgesehene Änderungen Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung**

### **4.1 Übersicht und Begründung der einzelnen Änderungsbereiche**

#### **a) Standort FR 23b**

An der bestehenden Hofstelle (FR 23) ist ein Schweinebetrieb mit Mastschweinehaltung vorhanden. An diesem nun vorgesehenen neuen Außenstandort FR 23b ist ein zweiter Betriebszweig, die Legehennenhaltung in Freiland geplant. Im Hinblick auf neue gesetzliche Anforderungen sowie zur Sicherung des Familieneinkommens, ist eine Erweiterung des Betriebs erforderlich. Für eine Legehennenfreilandhaltung werden zusätzlich zur Stallfläche für jedes Huhn 4 m<sup>2</sup> Auslauffläche benötigt. Das bedeutet, dass für den geplanten Legehennenstall mit insgesamt rd. 15.000 Plätzen 6 ha Fläche nur für den Auslauf vorgehalten werden müssen. Dazu kommen noch Eingrünungsflächen zum Sichtschutz und der Stall mit seinen Verkehrsflächen. Diese Erweiterung ist am bestehenden Standort aus Platzgründen nicht möglich, weshalb der neue Außenstandort ausgewiesen werden soll. Ein weiterer Grund dafür, dass der Legehennenstall abseits der Hofstelle geplant wird, begründet sich darin, dass die hygienische Trennung (z.B. für Anlieferverkehr, etc.) zwischen den beiden Betriebszweigen (Schweine- und Legehennenhaltung) durch die räumliche Trennung besser eingehalten werden kann. Der Standort FR 23b liegt außerhalb der Restriktionsflächen, weshalb keine Ausnahme erforderlich ist.



Abb. 1: Luftbild Standort FR 23b

#### 4.2 Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses

Für die Planungs- und Abwägungsentscheidung sind die im Rahmen der 25. Änderung und der Änderung 25.4 des FNP getroffenen maßgeblichen Abwägungsgrundsätze weiterhin maßgeblich:

- **Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung**
- **Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.**
- **Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.**
- **Standortausweisung nur für (in der Regel) Haupterwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung vorhandener Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind und schon Tierhaltung vorhanden ist.**

Es ist wesentliche Zielsetzung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, mit dieser Planung steuernd auf den Umfang und die Anzahl künftiger Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet einzuwirken, es müssen unter Berücksichtigung der oben geschilderten Rahmenbedingungen Freiräume auch für andere Nutzungen des Außenbereichs verbleiben.

Dabei sind aus der Auswertung der Befragung heraus vor allem die vorgetragenen Entwicklungsabsichten der Betriebe umfassend geprüft worden; hierzu sind mehrere Abstimmungstermine zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung und dem beauftragten Planungsbüro durchgeführt worden, um die vorgetragenen Entwicklungsabsichten auch unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien zu prüfen.

Es sind vorgetragene Absichten von Flächeneigentümern, die nicht als Landwirt tätig sind oder nicht im Gemeindegebiet ansässig sind, ausdrücklich nicht berücksichtigt worden, da diese Mitteilungen bzw. angemeldeten Entwicklungsabsichten weder hinreichend konkret waren (keine zeitliche Angaben, keine Angaben über Art und Umfang der geplanten Tierhaltung), nicht den o. g. Planungszielsetzungen entsprachen oder aber aufgrund der vorhandenen betrieblichen Nebenerwerbssituation / fehlenden Hofnachfolge eine Realisierungsfähigkeit in Frage stand. Zudem sind in diese Entscheidungen auch die Ergebnisse der Restriktions- und Potentialanalyse aus der Änderung 25.4 des Flächennutzungsplans eingeflossen. Die Gemeinde hat insoweit die vorgetragenen Investitionsinteressen sehr umfangreich geprüft und in ihre Planungsentscheidung einbezogen.

Die Gemeinde Fresenburg hält es hier nicht für ihre Aufgabe, im Rahmen der Bauleitplanung Flächensicherungen für unkonkrete Betriebsentwicklungen planungsrechtlich zu sichern, mit der offenkundigen Absicht, Grundstücke im Sinne einer Werterhöhung als Baufläche auszuweisen. Diese würde dem Grundgedanken der Planung, Freiräume auch für andere Nutzungen freizuhalten, im Sinne einer Abwägung aller Belange, widersprechen.

## **5 Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26**

Auf Grundlage der vorgesehenen Darstellungen der 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sieht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Diese Festsetzungsmöglichkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im o. g. „Laupheim-Urteil“ als zulässig erkannt worden, wenn der Planbereich ein Gebiet

umfasst, das sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet und der Festsetzungsgehalt sich keinen der in den § 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lässt.

Dies gilt auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit der Bezeichnung: „**Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen**“. Neben der Sondergebietsfestsetzung, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird, werden auch durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Bereiche im Bebauungsplan festgelegt und damit die räumliche Ausdehnung dieser Art der baulichen Nutzung geregelt.

In der Planzeichnung erfolgt die Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen – sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: SO<sub>T</sub>.

Diese beziehen sich ausdrücklich auf den schon vorhandenen bzw. zum Teil noch geplanten Standort von Tierhaltungsanlagen als Ergebnis der durchgeführten Befragung der Betriebe einschl. von dort mitgeteilter Entwicklungsabsichten unter Berücksichtigung der o.g. Abwägung und Planungsziele sowie den gestellten Anträgen mit konkreten Erweiterungsabsichten. Auf die einzelnen Standorte wird im Rahmen des Umweltberichts zu dieser Begründung eingegangen. Mit der Sondergebietsfestsetzung erfolgt zudem die Festsetzung von Baugrenzen, siehe nachfolgend:



**Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)**

Zulässig sind Vorhaben gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie Vorhaben landwirtschaftlicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung) siehe Punkt 2 und 3 der textlichen Festsetzungen

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

 **Baugrenze (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)**

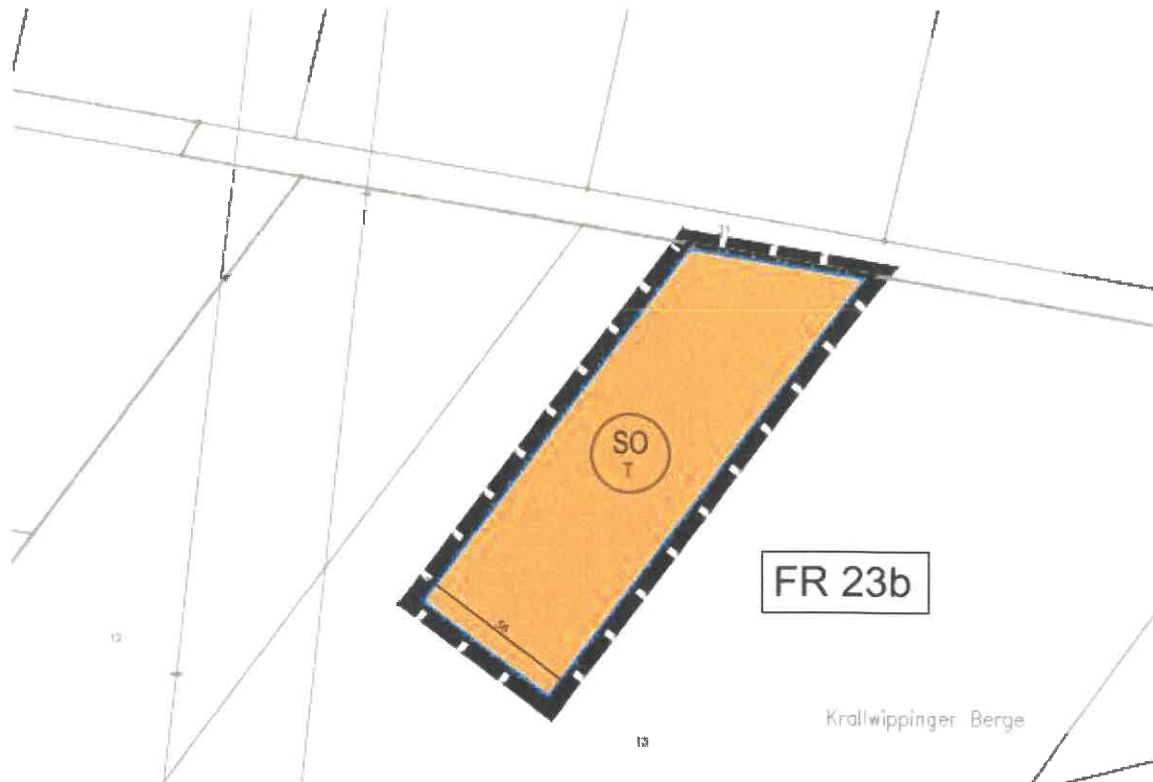


Abb. 2: Auszug aus der 2. Änderung des B-Plan Nr. 26, „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“

Die weiteren Regelungen dieses einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB erfolgen über Festsetzungen in Textform:

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Regelungsinhalt (gem. § 30 Abs. 3 BauGB)

Der einfache Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Landwirtschaftliche Tierhaltung) i.V.m. § 201 BauGB und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung) sowie von Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 und 35 BauGB im Geltungsbereich sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

#### 2. Zulässigkeit Tierhaltungsanlagen sonstige Sondergebiete (gem. § 11 Abs. 1 BauNVO) – Ausschlusswirkung

Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB einschließlich der Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebiete innerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (siehe hierzu Punkt 5 dieser Festsetzungen). Ausgenommen hiervon ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten sowie Pferdehaltung.

#### 3. Nutzungsbestimmung Tierhaltungsanlagen (sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sinne der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Tierhaltungsanlagen bauliche Anlagen einschl. dazugehöriger Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Festmist, Jauche, Gülle) sowie der dazu erforderlichen Anlagen zur Abluftreinigung und Futterlagerung. Zweckgebundene Nebenanlagen wie Einzäunungen, befestigte Hofflächen, Stellplätze sind ebenfalls zulässig.

**4. Immissionsschutz (Festsetzung gem. § 11 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Tierhaltungsanlagen nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z.B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu Geruchs- und Staubimmissionen sowie zum Lärmschutz wie Filteranlagen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Richtlinien wie z.B. der TA Luft, der TA Lärm, etc. vorzulegen.

**5. Maßnahmen Naturschutz – Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

- a. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.
- b. Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

**6 Verhältnis zum rechtskräftigen Bebauungsplan**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 ergänzt und ersetzt für die hier erfassten Änderungsbereiche die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26. Alle weiteren Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 26 gelten unverändert.

Die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet i.V.m. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirkt, dass Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen der Sondergebiete (SO-Gebiete) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind.

Im Sinne einer Begrenzung des Eingriffs in die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll auch in Zukunft untergeordnete Tierhaltung, z.B. zur Eigenversorgung oder im Nebenerwerb, ermöglicht werden; daher wird die Ausnahmeregelung getroffen, dass eine solche bis zur Größenordnung von 10 Großvieheinheiten (Eine Großvieheinheit = 500 kg Lebendmasse) auch zukünftig zulässig ist.

Der Umfang der möglichen Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ausschließlich über die Größe der zugewiesenen überbaubaren Bereiche geregelt. Diese Bauflächen reglementieren den Umfang der möglichen baulichen Anlagen und damit den Umfang der Tierhaltung.

Mit diesen Regelungen wird eine eindeutig nachvollziehbare Größenordnung möglicher Erweiterungen festgelegt, die allerdings auch noch gewisse Spielräume an den einzelnen Standorten belässt, um hier die betriebliche Entwicklung nicht zu sehr einzuengen.

Für die weiteren Flächen des Außenbereichs wird mit den Festsetzungen klargestellt, dass hier nur landwirtschaftliche Nutzung (ohne Bebauung) zugelassen werden soll, wobei bestehende Baurechte nach § 35 BauGB (wie die vorhandene Wohnbebauung oder aber die ggf. erforderliche Errichtung einer Remise oder eines Altenteilerwohnhauses etc.) unberührt bleiben. Nicht zulässig sind hier jedenfalls Tierhaltungsanlagen. Mit diesen Regelungen wird zusätzlich den o.g. Planungszielen entsprochen.

Die weiteren textlichen Festsetzungen beziehen sich auf die notwendigen Regelungen zum Naturschutz sowie zum Immissionsschutz (siehe die entsprechenden Nr. 7 und 8 in dieser Begründung).

Eine detaillierte Erläuterung zur Standortfestlegung der einzelnen Bauflächen ist der Anlage zur Begründung der 25. Änderung FNP bzw. Änderung 25.4 des FNP sowie der hier anstehenden Bebauungsplanänderung beigefügt. Dort ist dargelegt und dokumentiert, wie die Samtgemeinde einschl. der Mitgliedsgemeinden zur Festlegung und Abgrenzung der einzelnen Bauflächenstandorte gelangt ist. Eine entsprechende Darlegung und Dokumentierung der im Rahmen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 betreffenden Bauflächen findet sich im Kapitel 3 dieser Begründung.

Diese Unterlagen werden auch Bestandteil des jetzigen Beteiligungsverfahrens und Planverfahrens.

## **6 Auswirkungen der Planung**

Durch die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 wurden bereits Beschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung im Außenbereich im Bereich der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bewirkt: Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind außerhalb der dargestellten Standorte im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 wurden darüber hinaus in dem Maße Schranken des Eigentums gesetzt, als es sich um Flächen handelt, auf denen unter Beachtung des Planungsrechtes sowie sonstiger relevanter Vorschriften vorher tierhaltende Anlagen zulässig waren. Durch die Ausschlusswirkung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Änderungen 25.1, 25.3 und 25.4 für Anlagen gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird die Außenbereichsprivilegierung für einen Großteil der Flächen des Planbereiches bereits auf den landwirtschaftlichen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB begrenzt.

Der Begriff der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB schreibt als Wesensmerkmal die unmittelbare Bodennutzung vor. Tierhaltungsanlagen können daher insbesondere nur dem vorgenannten Privilegierungstatbestand zugeordnet werden, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Erweiterungsmöglichkeiten an denkbaren externen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten im Plangebiet sich für einen überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Betriebe auf Größenordnungen beschränkt, die sich außerhalb der Wirtschaftlichkeit bewegen, da die dafür benötigten Flächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs nicht verfügbar sind, der größere Teil der in den letzten Jahren beantragten oder errichteten Tierhaltungsanlagen also gewerblicher Natur ist, demnach gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt wird oder worden ist. Insoweit ist schon bisher die tatsächliche Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen im Sinne des Landwirtschaftsbegriffs begrenzt und der durch diese Planung bewirkte eigentumsrechtliche Eingriff ist durchaus überschaubar.

Demgegenüber bietet die Flächenausstattung einiger landwirtschaftlicher Betriebe durchaus die Möglichkeit der Errichtung größerer Tierhaltungsanlagen, die im Hinblick auf die vorhandene und geplante Siedlungsstruktur zu bereits beschriebenen städtebaulichen Problemen führen können, die zudem eine weitere Konfliktlage erreichen können, wenn an vorhandenen Standorten eine Entwicklung wg. z.B. immissionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen oder anderer Gegebenheiten (wie Überschwemmungsgebiet) nicht mehr möglich ist und daher Standortverlagerungen erforderlich werden.

Der (weitgehende) Ausschluss von weiteren Betriebsstellen landwirtschaftlicher Tierhaltung ist im Plangebiet vor dem Hintergrund der Zielerreichung der o.g. Planungsziele aber unumgänglich, wobei hervorzuheben ist, dass jedem tierhaltenden Betrieb in der Gemeinde auch eine Standortsicherung und angemessene Entwicklung zugestanden wird. Hierbei ist auf die durchgeführten Befragungen und deren Auswertung zu verweisen, wobei hervorzuheben ist, dass nach der Vorentwurfsphase bzw. während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ein weiterer Abstimmungsprozess durchgeführt worden ist, da es an einzelnen Standorten noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich Größe und Umfang der Entwicklung am Standort / der Zuweisung neuer Außenstandorte gab und die Betriebe Gelegenheit bekommen haben, hierzu noch einmal Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahmen sind dann erneut umfassend geprüft und entschieden worden.

Insoweit ist eine Standortfestlegung unter intensiver Beteiligung der Landwirtschaft vorgenommen worden. Die Einschränkungen der Entwicklung für einzelne Betriebe durch diese Planung sind auch deshalb eher geringerer Art, als dass sie jetzt schon auf Grund der Lage zu den vorhandenen Siedlungslagen in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt sind. Erweiterungen sind weitgehend heute bereits nur unter Einsatz von moderner Filtertechnik möglich. Hieraus ergibt sich mithin kein erheblicher Eingriff in bestehende Rechte.

Soweit die vorgetragenen betrieblichen Entwicklungsziele nicht an der Hofstelle realisiert werden können, sind für einzelne Betriebe neue Außenstandorte festgesetzt, diese sind (in der Regel) mit den Betrieben abgestimmt. Ohnehin sind aber Einschränkungen für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich insgesamt bereits durch die Entwicklungsbeschränkungen der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB vorhanden; sie sind zudem bereits auf Ebene der 25. Änderung des FNP vorbereitet und dort im Sinne eines städtebaulichen Gesamtkonzepts vorgegeben.

Die Aufstellung der Bauleitpläne berücksichtigt vornehmlich auch das Planungsziel, die künftige Bauentwicklung auf den vorhandenen Hofstellen oder eines bereits bebauten Bereiches weiterhin zu ermöglichen und eine angemessene Entwicklung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe zuzulassen. Die Samtgemeinde Lathen und Gemeinde Fresenburg verkennt nicht, dass nur eine leistungsfähige Landwirtschaft die Arbeitsplätze, die Einkommens- und die Lebensverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich sichern kann. Hierbei ist der Samtgemeinde und Gemeinde durchaus bewusst, dass die Landwirtschaft und mithin auch die Tierhaltung zu den tragenden Bestandteilen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur in der Region gehört. Hierzu gehören auch die vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche der Landwirtschaft, also auch die Tierhaltung.

Insoweit stellt die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Fresenburg auch ausdrücklich in die Gesamtabwägung ein, dass die vorgesehene Regelung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen für einzelne Standorte eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) ist. Diese ist jedoch aus den genannten Gründen erforderlich, da die Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 und 7 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Abwägung aller Belange sicherzustellen zu hat und insoweit Planungserfordernis besteht, wenn durch Nutzungsentwicklung wie im Bereich der Tierhaltungsanlagen dieses Gleichgewicht gefährdet ist.

Die Planung erhält dabei grundsätzlich die Gebietsprägung als landwirtschaftliche Fläche. Die nicht überbaubaren Flächen im Bebauungsplan sind weiterhin als landwirtschaftliche Fläche nutzbar, soweit nicht andere Nutzungsbeschränkungen wie Wald oder Bindungen des Naturschutzes entgegenstehen.

Es ist dargelegt, dass die vorgenannten Beschränkungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Sicherstellung der Planungsziele unumgänglich sind.

## **7 Umweltbelange – Eingriffsregelung – Grünordnung**

### **7.1 Umweltprüfung**

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 20. Juli 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Schutzgebiete und -objekte, Natura 2000-Gebiete, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Es werden allerdings mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können

(siehe § 3 UVPG), es werden im Rahmen dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 lediglich die Standorte aus der Aufstellung der Änderung 25.4 des FNP festgelegt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Samtgemeinde Lathen im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die sechs Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Aufstellung von vereinfachten Bebauungsplänen entschieden einen Umweltbericht zu erarbeiten, der sich mit der Ausweisung der Standorte, der Standortauswahl an sich als Gegenstand der Umweltprüfung befasst.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des BauGB.

**Zur Änderung 25.4 des FNP ist der bestehende Umweltbericht für die hier erfassten Änderungsbereiche ergänzt worden. Dieser Umweltbericht wird auch Bestandteil dieser Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 26. Dieser wird mit der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorgelegt.**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich:

*Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.*

Durch die in diesem Bebauungsplan aufgenommene Regelungen (siehe textliche Festsetzungen) mit der dort verknüpften Ausschlusswirkung wird vielmehr eine Rücknahme grundsätzlich bestehenden Baurechtes im dort definierten Umfang bewirkt und einer zusätzlichen Zersiedlung der Landschaft mit Anlagen der Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgebeugt bzw. zumindest begrenzend eingegriffen.

Hervorzuheben ist, dass mit der Änderung dieses vereinfachten Bebauungsplanes nur die Standortauswahl und die Standortfestlegung an sich Gegenstand der Planung ist und somit auch nur Gegenstand der Berücksichtigung und Abwägung der Umweltbelange im Rahmen der gegenseitigen Abwägung aller Belange sein kann. Eine ggf. erforderliche weitere Umweltprüfung wird auf die nachfolgende Zulassungsebene (Baugenehmigungsverfahren) verlagert bzw. abgeschichtet.

Prof. Dr. Söfker führt in seiner Ausarbeitung vom Mai 2010 (*Die Steuerung der Standorte für Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung – Ausarbeitung für den Landkreis Emsland* –) hierzu aus:

*Bei der Darstellung von Standorten für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (insbesondere § 1*

*Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB). Sie sind Gegenstand der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).*

*Grundsätzlich bedarf es auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht einer solchen Intensität der Umweltprüfung wie auf der Ebene des Bebauungsplans. ... Bei einer Flächennutzungsplanung, die den Steuerungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt, genügt es, dass der Errichtung von Anlagen der Tierhaltung auf den ausgewiesenen Standorten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB und die fachgesetzlichen Anforderungen (insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Naturschutzrechts) grundsätzlich nicht entgegenstehen.*

*Ähnlich verhält es sich mit den Darstellungen von Sonderbauflächen / Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe, aus denen Bebauungspläne zu entwickeln sind, die nicht lediglich die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.*

Im der EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Länder (Fachkommission Städtebau, 1.Juli 2004) ist zur Abschichtungsregelung festgelegt:

**§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB/§ 17 UVPG (Abschichtungsregelung):**

*Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne) und bei der Vorhabengenehmigung werden vermieden. Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, wird die Umweltprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.*

Weiter wird dort unter Punkt 2.4.2.5 ausgeführt:

**c) Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen**

*Für Untersuchungsumfang und -tiefe im Rahmen der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darüber hinaus die Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 maßgeblich. Danach bestimmt die Gemeinde Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick darauf, inwieweit die Ermittlung für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist damit die Abwägungsbeachtlichkeit. Hiermit wird dem Ziel der Umweltprüfung Rechnung getragen, die Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Umweltbelange sachgerecht und systematisch vorzubereiten.*

*Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen planerischen Grundsatzes, nur dasjenige „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss“ (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969, Az. 4 C 105.66, BVerwGE 34, 301). Dieser Grundsatz wird nunmehr in § 2 Abs. 3 generell für alle städtebaulichen Belange als Verfahrensgrundnorm geregelt; danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 klarstellt, gilt für die Ermittlung und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung nichts Anderes.*

Weiter wird dort ausgeführt:

**e) Abschichtung**

*§ 2 Abs. 4 Satz 5 enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Nach dieser sog. Abschichtungsregelung soll die Umweltprüfung innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt werden. Eine Umweltprüfung auf der Ebene der Raumordnungsplanung kann abschichtende Wirkungen für die Flächennutzungsplanung haben, die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann wiederum zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. So können für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans insbesondere aktuelle Umweltprüfungen für Bebauungspläne für das entsprechende Gebiet der Planung genutzt werden.*

*Eine entsprechende Regelung enthält § 17 [heute § 50, IPW] Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Abschichtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.*

**Schließlich ergibt sich aus der Abschichtungsregelung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad des betreffenden Plans auch die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Pla-**

**nungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint.**

*Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. So können z.B. einige immissionsschutzrechtliche Fragen nicht auf der Planungsebene geklärt werden und können daher dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden.*

**Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit – dort nicht sachgerecht durchzuführenden - Detailprüfungen ist ebenso zu vermeiden wie eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren.**

*Die Abschichtungsregelung dient insgesamt dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Von ihr sollte daher in der Praxis umfangreich Gebrauch gemacht werden.*

**Übertragung der vorgenannten Ausführungen auf das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“:**

Wie in der Begründung ausgeführt, erfolgt mit dieser Änderung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen, es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen.

Nach geltendem Recht war vor diesem Bauleitplanverfahren – mit Genehmigung auf Grundlage des § 35 Abs. 1 oder 4 BauGB – die Standortentscheidung für Tierhaltungsbetriebe gleichsam beliebig ohne weitergehende Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf den Standort und ohne umfängliche Prüfung und Berücksichtigung aller Belange und Nutzungsanforderungen, die an den Freiraum bzw. Außenbereich im Sinne einer gemeindlichen Gesamtkonzeption gestellt werden müssen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung war auf das jeweilige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BImSchG beschränkt. Daran verändert sich zunächst einmal durch diese Planung nichts – die Umweltprüfung für das Einzelverfahren ist entsprechend den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin auf dieser Ebene angesiedelt.

## **7.2 Gesamtabwägung**

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgend genannten Umweltbelange wie folgt in die Gesamtabwägung im Hinblick auf die Standortauswahl und Standortfestlegung eingeflossen:

*a. Im Rahmen einer Umweltprüfung sind entsprechend den Bestimmungen des BauGB folgende Aspekte bzw. Schutzgüter zu berücksichtigen:*

- *Tiere,*
- *Pflanzen,*
- *Fläche*
- *Boden,*
- *Wasser,*
- *Luft,*
- *Klima,*
- *Wirkungsgefüge untereinander*
- *die Landschaft und*

- *die biologische Vielfalt;*
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind;*
- d. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind;*
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;*
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie;*
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen;*
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.*
- i. die Wechselwirkung zwischen den Belangen nach den Buchstaben a bis d*
- j. unbeschadet des in § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i*

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen – im Gebiet der Gemeinde Fresenburg – und der damit verbundenen Standortfestlegungen von „sonstigen Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe“ werden die zuvor aufgeführten Belange und Schutzgüter dargestellt. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sie fließen folglich in die Planungs- und Abwägungsentscheidungen ein. Die Belange werden somit im Verfahren ausreichend berücksichtigt.

In Folge der getroffenen Planungsentscheidung wird zunächst erreicht, dass die Anzahl und der Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe – im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung – erheblich reduziert und damit beschränkt werden. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden erheblich minimiert. Hierbei ist hervorzuheben (siehe oben), dass mit diesem Bauleitplanverfahren nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wird und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein kann, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es ist in der Gesamtabwägung aller Belange festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigen Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

Durch

- *die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten*
- *mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,*
- *auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen,*
- *schutzwürdige Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraum- und die Archivfunktion werden beachtet; hier ist im Einzelantragsverfahren bei Hinweisen*

*auf schutzwürdige Böden eine Einzelfallprüfung in der dort vorzulegenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.*

- *mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern,*
- *letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung*
- *Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen, ggf. durch den Einsatz entsprechender Filtertechnik*
- *Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,*
- *Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf potenzielle Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)*

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt. Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- *das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes*
- *die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze*
- *die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung*
- *die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.*

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- *Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben*
- *Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten*
- *Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)*

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung – soweit erforderlich – stattfinden muss. Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- *Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für eine Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.*
- *Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o. g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefergehende Umweltprüfung durchgeführt würde.*

- *Es entspricht daher den o. g. Anforderungen, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BImSchG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie in der Begründung zur 25.4 Änderung des FNP bzw. der Begründung dieses Bebauungsplanes dargestellt.*
- *Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.*

Die vereinfachte artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkreter erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden. In einer (ersten) Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wären folgende Artgruppen zu betrachten bzw. für folgende Artgruppen faunistische Erfassungen erforderlich:

Standort FR 23b	4 Begehungen Avifauna - Wiesenvögel
-----------------	-------------------------------------

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der einfachen Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB ergibt sich: *Abs. 3: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.*

Dies ist unter ökologischen Gesichtspunkten grundsätzlich als Vorteil einzustufen, da der Umfang künftiger Tierhaltungsanlagen im Sinne der Umweltvorsorge im Plangebiet beschränkt wird. Die Rücknahme möglicher Baurechte berührt ebenfalls keinen Tatbestand des UVPG.

#### **Gesamthafte Beurteilung:**

Unter Berücksichtigung der eingestellten bzw. noch im Einzelgenehmigungsverfahren umzusetzenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender weiterer Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigender sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz, Vermeidungsmaßnahmen) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

### **7.3 Eingriffsregelung**

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben.

Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen (Bebauungsplan) lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das

mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht bekannt ist.

Durch diese Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert. Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig waren.

Die zu erwartenden Eingriffe bestehen in der Regel in:

- Versiegelung von Flächen
- Auswirkungen auf benachbarte Biotope/Freiräume durch Verkehr/Gerüche
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers

Diese Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BlmschG) durch Maßnahmen der Eingrünung sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) ausgeglichen werden. Im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Söfker<sup>1</sup> wird hierzu ausgeführt:

*„Zur Anwendung der Eingriffsregelung:*

*Zur Frage, ob die Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung hier stets oder nur eingeschränkt oder nicht anzuwenden ist, wird auf Folgendes hingewiesen:*

*Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht nicht auf Vorhaben nach §§ 30, 33 und 34 BauGB, wohl aber nach § 35 BauGB anzuwenden. Dementsprechend sieht § 1a Abs. 3 BauGB bei Aufstellung von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB vor. Dies kann hier unter folgenden Gesichtspunkten nur eingeschränkt erforderlich oder sogar entbehrlich sein:*

*Da § 35 BauGB weiterhin Anwendung findet, soweit nicht die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans greifen § 30 Abs. 3 BauGB, ist von Bedeutung, wo der Schwerpunkt der Eingriffe in Natur und Landschaft liegt: auf Grund der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen oder bei Anwendung des § 35 BauGB. Insofern kann auch von Bedeutung sein, ob sich der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB auf wenige Festsetzungen beschränkt.*

*Nach diesen Überlegungen kann die Anwendung der Eingriffsregelung entbehrlich sein, wenn der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen für Tierhaltungsbetriebe (Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für die Tierhaltung) im Vergleich zu der sich aus § 35 BauGB ergebenden Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben keine zusätzlichen „Baurechte“ (keine zusätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeiten) herbeiführt. Dabei sind die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe und die sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe jeweils ergebenden Zulässigkeiten zu berücksichtigen.“*

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbote des Naturschutzrechts:

Zu berücksichtigen ist, dass ein Bebauungsplan/Bauleitplan nicht aufgestellt werden darf, wenn in seinem Gebiet die Verwirklichung von Vorhaben an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Soweit daher Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten vorliegen und dem nicht noch im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden könnte, bedarf es weitergehender Prüfungen und gegebenenfalls Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Söfker: a.a.O.

Hinweise dazu liegen bisher nicht vor. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall hier im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann.

Hierzu ist zudem folgender Hinweis aufgenommen:

### **Hinweise**

#### **4. Verhältnis zum Naturschutzrecht**

- e). Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

## **7.4 Grünordnung**

Zur Grünordnung und damit auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt sind folgende Regelungen und Hinweise, in den Textlichen Festsetzungen, berücksichtigt:

### **Textliche Festsetzungen**

#### **6. Maßnahmen Naturschutz – Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

- a. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind zulässig. Jedes Baugrundstück einer Tierhaltungsanlage ist auf mindestens 2 Grundstückseiten mit einer mind. 5-reihigen lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen.
- b) Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Mit diesen Vorgaben wird den Anforderungen der Grünordnung sachgerecht entsprochen, siehe hierzu auch die Gliederungsziffer Nr. 4 der textlichen Hinweise zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26.

## **8 Immissionen**

### **8.1 Landwirtschaft**

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde, wie bei den FNP-Änderungen 25, 25.1 und 25.3, zu einer ersten überschlägigen Einschätzung auf Grundlage der veralteten Richtlinie VDI 3474-E eine Ermittlung des Mindestabstandes zur Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen (Tierhaltung gegenüber Wohnbebauung) durchgeführt. Die

veraltete Richtlinie VDI 3474-E wurde verwendet, da diese mit operationalisierbaren Parametern arbeitet. Auf diese Weise konnten bereits in einer frühen Planungsphase Erkenntnisse über die grundsätzliche Zulässigkeit oder besondere Anforderungen an den Immissionsschutz eines Planvorhabens gewonnen werden konnten.

Hier ist auf folgende Informationsquelle zu verweisen

*„Die Mindestabstandsregelung der Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen gilt nur für die Errichtung von Schweine- und Geflügelhaltungen gegenüber Wohnbebauung. Die Abstände werden auf Grundlage der Tiermasse in Großvieheinheiten (GV) ermittelt. Die Abstandsregelung wurde aus den VDI-Richtlinien „Emissionsminderung Tierhaltung“ (VDI 3471 – 3474) abgeleitet. Dabei wird deutlich, dass die Unterschiede hinsichtlich der Geruchsemissionen verschiedener Tierhaltungen, wie sie z. B. zwischen der Schweinemast und -zucht bestehen, nicht berücksichtigt wurden. Auch sind Rinder ausgenommen, obwohl sie in den Geltungsbereich der TA Luft fallen. Hier sollen die Behörden den Abstand, wie für andere Tierarten auch, im Einzelfall festlegen. Dies geschieht in der Praxis auf Grundlage der VDI-Richtlinien.“*

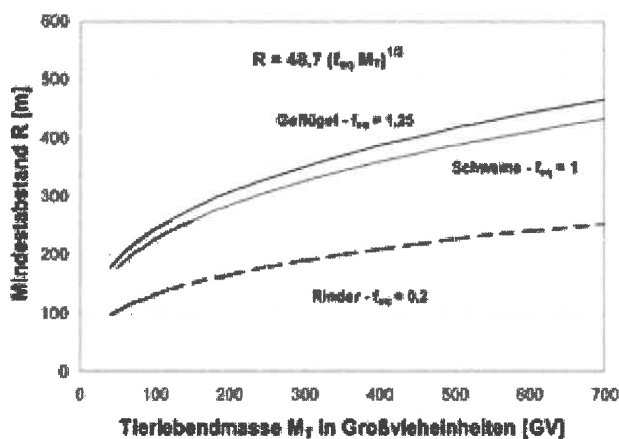


Abb. 3: Kurven zur Ermittlung des Mindestabstandes nach TA Luft mit Angabe der zugrundeliegenden Abstandsfunktion ( $f_{eq}$  = Geruchsäquivalenzfaktor nach VDI 3474/E). Die Kurve für Rinder ist nicht in der TA Luft enthalten. Sie wurde anhand der VDI 3474/E für  $f_{eq} = 0,2$  ermittelt

Entsprechend der TA Luft 2021 soll neben dem Geruchsabstand bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von in der Regel 150 m nicht unterschritten werden. Die Regelung bezieht sich auf die Errichtung von Anlagen und gilt nicht für bestehende Anlagen und die Formulierung „in der Regel“ lässt Ausnahmen zu. Auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen darf sie ohnehin nicht pauschal angewendet werden. Allerdings ist es grundsätzlich empfehlenswert, bei Stallneubauten einen größeren Abstand einzuhalten, um Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.

Diese grobe Abschätzung ermöglicht zumindest eine Einschätzung und Hinweise darauf, ob im Rahmen der geplanten Umsetzung von Tierhaltungsstandorten besondere Anforderungen an den Immissionsschutz gestellt werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass die grob definierten Abstände bei den neu geplanten Außenstandorten nach derzeitigem Stand wohl ausreichend sind. Bei den Bestandserweiterungen ist aufgrund der bestehenden Nutzungen im Umfeld bereits heute mit immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen zu rechnen, sodass dies hier eine immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit im Weiteren nachzuweisen ist. Dieses ist aber erst im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren möglich. Eine heutige Immissionsbeurteilung einzelner Standorte würde zwangsläufig nur eine Momentaufnahme darstellen. Diese

wäre mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die Ausnutzung einer festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche für Tierhaltungsanlagen ist von vielen Punkten abhängig, die sich im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickeln können und werden.

Gegebenenfalls können Fragen des Lärmschutzes aufgeworfen sein, z.B. wegen des zu erwartenden Zu- und Abgangs-Verkehrs zum Tierhaltungsbetrieb, wenn dadurch eine benachbarte Wohnnutzung oder andere schutzbedürftige Nutzungen beeinträchtigt werden können/könnten. Auch dieses kann nur einzelfallbezogen im Baugenehmigungsverfahren in Kenntnis des konkreten Vorhabens ermittelt werden.

Weitergehende Regelungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan können sein:

- Abstände zwischen den sich sonst beeinträchtigenden Nutzungen
- Festsetzungen für Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes (Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Bioaerosole, die ggf. im Weiteren festzustellen sind. Die Anwendung und Ergebnisbeurteilung kann erst im Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen. Durch die gewählten Abstandsregelungen, gerade bei den Außenstandorten, ist aber auch diesem Aspekt der menschlichen Gesundheit bereits umfänglich Rechnung getragen worden. Die über den Geruchsabstand ermittelten Abstandskreise geben überdies Hinweise darauf, wo ggf. Konflikte bestehen und im Einzelgenehmigungsverfahren ggf. erhöhter Immissionsschutzaufwand zu betreiben ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen sind, ggf. treten auch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Das hier anstehende Vorhaben umfasst einen neuen Außenstandort, der sich in größerer Entfernung zu schützenswerten Strukturen/Nutzungen befindet. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben aus Gründen des Immissionsschutzes nicht umgesetzt werden kann. Zur Einhaltung der Grenzwerte, auch im näheren Umfeld von Restriktionen wie Wohnbebauung, können durch den Einbau von neuster Filtertechnik (über dem geforderten Mindeststandard) die Emissionen stark reduziert werden, sodass ausnahmsweise zulässige Tierhaltungsanlagen auch bei geringem Abstand und innerhalb von Restriktionsflächen zulässig sind.

### **8.1.1 Gesundheitswesen**

Der Fachbereich Gesundheit des Landkreises Emsland sowie das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) haben im Rahmen der 25. Änderung in ihrer zusammenfassenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes u.a. die Maßgaben der TA-Luft 2021, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Für die Prüfung der Bioaerosolbelastungen empfiehlt es sich die nachstehenden Prüfkriterien / Hinweise zu berücksichtigen:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen);
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung);
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe;
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser);
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen;
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

### **8.1.2 Einhaltung der Grenzwerte**

Zur Einhaltung der Grenzwerte, auch im näheren Umfeld von Restriktionen wie Wohnbebauung, können durch den Einbau von neuester Filtertechnik (über dem geforderten Mindeststandard) die Emissionen stark reduziert werden, sodass ausnahmsweise zulässige Tierhaltungsanlagen auch bei geringerem Abstand und innerhalb von Restriktionsflächen zulässig sind.

## **9 Verkehrliche Erschließung**

Die Tierhaltungsbetriebe sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges – der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ausgebaut sind (siehe Anlage).

Entsprechende Anforderungen sind bei der Anbindung der Standorte zu beachten und ggf. baulich umzusetzen. Gemäß § 8a Abs. 1 (FStrG) / § 20 Abs. 2 NStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG/§ 18 NStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Rechtmäßig bestehende Zufahrten und Zugänge zur Bundes-, Landes- und Kreisstraße haben nur dann Bestandsschutz, wenn die Nutzung des dazugehörigen Grundstückes und damit auch die Nutzung von Zufahrt und Zugang nicht geändert werden. Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z.B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem jetzigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen.

Sollten Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder Kraft Gemeingebrauches bestehen, so geändert werden, dass dies einer Neuanlage gleichkommt, so verlieren die Zufahrten oder Zugänge ihren Bestandsschutz und gelten als Sondernutzung. Entsprechend gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge eine erhebliche Kapazitätserweiterung erfahren oder eine andere funktionelle Zweckbestimmung erhalten. Neuen Einmündungen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen können seitens der Straßenbaulasträger aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden.

Von den überörtlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche – hinsichtlich Immissionsschutz – geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Anlagen (u.a. Tierhaltungsanlagen etc.) keine Einwirkung durch Licht, Rauch und Sonstiges auf überörtliche Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) eintreten, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen könnten.

Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wie auch der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland sind bei der Errichtung oder der Änderung von Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes- und Landesstraßen angeschlossen werden sollen, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

## **10 Ver- und Entsorgung – Erschließung und vorhandene Leitungen**

### **10.1 Erschließung der Einzelstandorte**

Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen erfolgen durch den Anschluss bzw. Ausbau des vorhandenen Netzes. Die erforderlichen Erschließungs- und Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsunternehmen vor Baubeginn rechtzeitig zu koordinieren.

Die zentrale Wasserversorgung des Plangebietes wird durch den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte gewährleistet. Im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben ist zu prüfen, ob der Löschwasserbedarf aus der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann. Ggf. sind weitere Maßnahmen zu treffen. Die im Merkblatt der Hauptamtlichen Brandschau aufgeführten Anforderungen an Feuerwehzufahrten und Löschwasserversorgung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Der Landkreis Emsland Brandschutz weist in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Änderung auf folgende Punkte hin, welche im Rahmen der nachfolgenden Erschließung der Einzelstandorte zu beachten sind:

- Für die geplanten Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 1600 l/min. (96 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als planerische Grundlage.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) für jedes Gebäude herzustellen.
- Sämtliche erste und zweite Rettungswege müssen ungehindert für die Feuerwehr erreichbar sein.

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Nachstehend genannte Netzbetreiber werden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beteiligt, um festzustellen, ob eine Betroffenheit gegeben ist:

- E-ON Netz GmbH *Betriebszentrum (Eisenbahnlängsweg 2a; 31275 Lehrte)*;
- EWE Netz GmbH – Netzregion Cloppenburg/Emsland (*Ernsteker Straße 60; 49661 Cloppenburg*);
- Open Grid Europe GmbH (*Kallenbergstraße 5; 45141 Essen*);
- TenneT Transpower Stromübertragungs-GmbH *Betriebszentrum (Eisenbahnlängsweg 2a; 31275 Lehrte)*;
- Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG (*Postfach 2107, 30021 Hannover*);
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (*Riethorst 12; 30659 Hannover*).
- Amprion GmbH (*Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund*)

Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches von Hochspannungsfreileitungen sind mit dem betroffenen Energieversorgungsanbieter abzustimmen, dessen Beteiligung an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist zwingend erforderlich. Die Hinweise der Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind zu beachten, folgende Hinweise sind zu den bisherigen FNP Änderungsverfahren ergangen:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung 25.4 des Flächennutzungsplanes seitens der Bundesnetzagentur sind die folgenden Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG)-zu berücksichtigen:

- BBPIG-Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 78, Grenzkorridor II — Hanekenfähr (DoWin4)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 79, Grenzkorridor II — Hanekenfähr (BoWin4)

Die Belange des Netzausbaus sind vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses im Weiteren zu berücksichtigen. Festzuhalten ist, dass sich der geplante Standort FR 23b außerhalb der verbindlich festgelegten Trassenkorridors liegt. Da sich die Standort FR 23b somit in ausreichender Entfernung zu den beantragten Trassen befindet, ist nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen nicht absehbar.

## 10.2 Erdgastransportleitungen

Im Leitungsschutzbereich von Erdgastransportleitungen (ETL) und im Schutzbereich von übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen / Begleitkabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät

und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel sowie deren Verlauf und Deckung ist vor Beginn der Detailplanung durch den betroffenen Energieversorgungsträger zu ermitteln. Die Beteiligung des betroffenen Energieversorgungsträgers an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

Sollte sich durch ein Bauvorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Versorgungsanlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

### **10.3 Telekommunikationsanlagen**

Für die sich im Plangebiet befindenden Telekommunikationsanlagen ist der zuständige Versorgungsträger Ansprechpartner für die Bauherren. Die genaue Lage der Anlagen (Telekommunikationslinien) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfragen.

Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Die Kabelschutzanweisungen der Versorgungsträger sind zu beachten.

Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungsträger rechtzeitig vor Baubeginn darüber zu informieren.

## **11 Abschließende Erläuterungen**

### **11.1 Altablagerungen / Bodenkontaminationen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen oder Altlastenflächen durch diese Planänderung nicht betroffen. Sollten sich bei Baumaßnahmen visuelle / geruchliche Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser oder auch im Rahmen von Grundwasserabsenkungen sind nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind zwingend unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu fertigen.

## 11.2 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

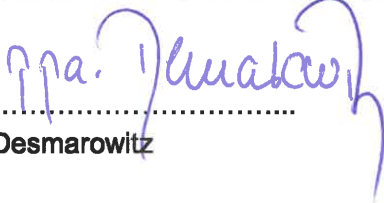
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Fresenburg ausgearbeitet.

Wallenhorst, 28.10.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

  
.....  
Desmarowitz

Diese Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Fresenburg hat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Satzungsbeschluss vom 28.10.2025 zugrunde gelegen.

Fresenburg, 05.02.2026

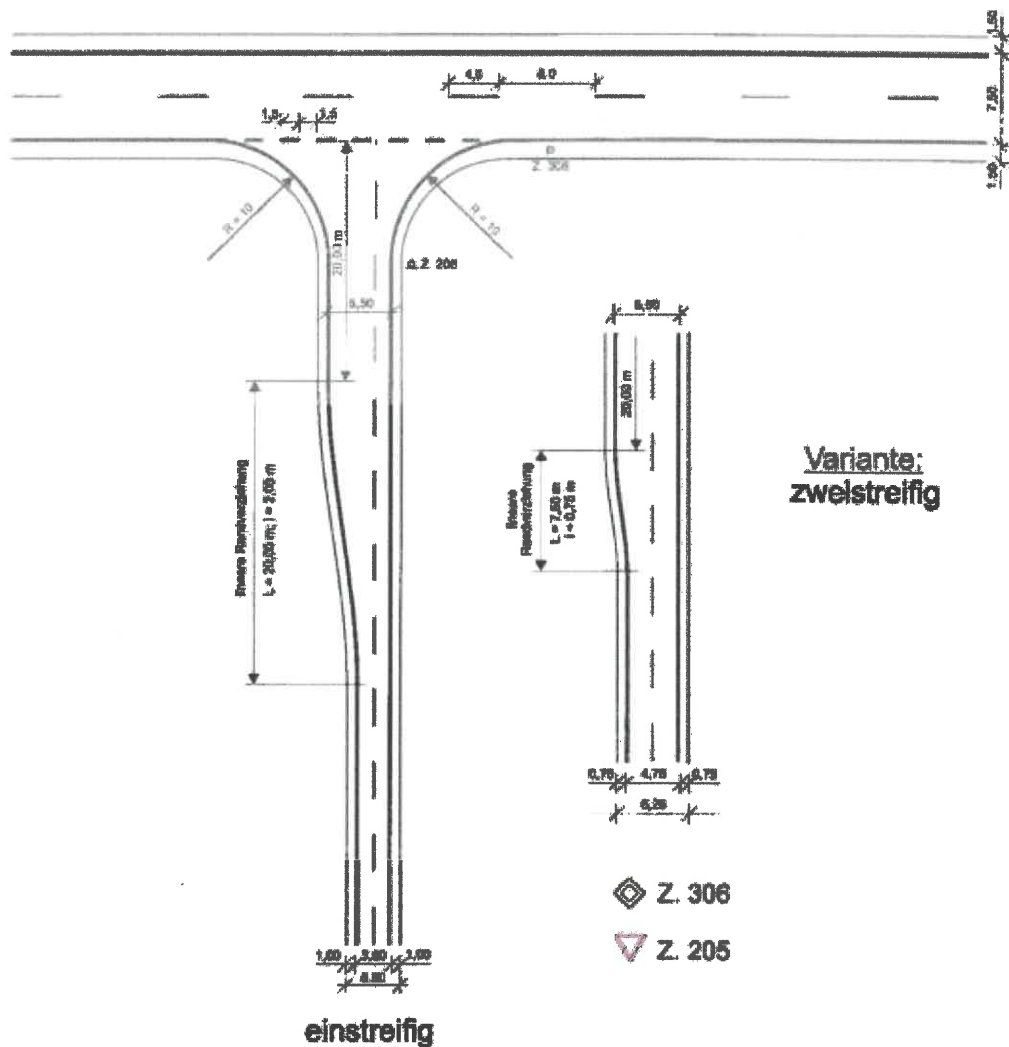
  
.....  
Bürgermeister



**Anlage: Musterblatt Einmündung**

**Musterblatt:  
Einmündung eines Wirtschaftsweges**

**Hinweis:**  
Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 bzw. RAS 06 freihalten



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
-Geschäftsbereich Lingen-

Maßstab	1: 500
Datum	Januar 2014
Name	Hansen
Musterblatt Einmündung eines Wirtschaftsweges	

Abb. 4: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftswegen (Quelle: NLStBV)

**Anlage 1)**

**Umweltbericht gemäß § 2a BauGB  
(IPW, Mai 2025)**

# Bestandteil der Urschrift



**GEMEINDE  
FRIESENBURG**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 26  
„Sonderbauflächen zur Regelung von  
Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**

Projektnummer: 219350

Datum: 22.05.2025

**IPW**<sup>■</sup>  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping .....	6
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	7
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie .....	7
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES</b> .....	<b>8</b>
2.1	Untersuchungsmethodik .....	8
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	9
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG</b> .....	<b>11</b>
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) ....	11
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	11
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	15
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	15
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	15
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) .....	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .....	16
<b>4</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE</b> .....	<b>17</b>
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens .....	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise .....	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	19
4.2.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	19
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	20
4.2.3	Fläche.....	21
4.2.4	Boden .....	22
4.2.5	Wasser .....	22
4.2.6	Klima und Luft .....	23
4.2.7	Landschaft.....	24
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000 .....	24
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	25
4.4	Wechselwirkungen.....	27
4.5	Weitere Umweltauswirkungen .....	27
<b>5</b>	<b>UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN</b> .....	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>MONITORING</b> .....	<b>31</b>
<b>7</b>	<b>STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)</b> .....	<b>31</b>

<b>8</b>	<b>DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT .....</b>	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....</b>	<b>34</b>
<b>10</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>34</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>35</b>
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....	35
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	37
11.2.1	Gesetze .....	37
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. ....	37
11.2.3	Sonstige Quellen .....	38
11.3	Eingriffsregelung.....	40
11.4	Bestandsplan.....	41

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen .....	17
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004).....	18
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	25

---

Wallenhorst, 22.05.2025

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.

Wallenhorst, 22.05.2025

Proj.-Nr.: 219350

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

## 1 Beschreibung des Planvorhabens

### 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde notwendig ist. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Aussage zu den Grundsätzen der Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch (siehe § 1 BauGB) hat die Samtgemeinde Lathen die Planungen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen erarbeitet und abgeschlossen. Nach rd. vier Jahren Arbeit und Beratung in den einzelnen Räten und Gremien haben inzwischen alle sechs Mitgliedsgemeinden rechtsgültige Bebauungspläne über die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen. Im Vorfeld dazu wurden über 190 landwirtschaftliche Betriebe im Samtgemeindegebiet nach ihren Erweiterungs- und Entwicklungswünschen befragt. In der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen als „Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen“ ausgewiesen. Im Parallelverfahren zur o.g. Bauleitplanung wurden in den sechs Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen Bebauungspläne aufgestellt. Die zuvor in der o.g. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen wurden in den jeweiligen sechs Bebauungsplänen als so genannte „sonstige Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen“ festgesetzt.

Nur innerhalb dieser Flächen ist der Neubau von Ställen zulässig. Ziel dieser Planung ist es, den Betrieben eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei gleichzeitig die Interessen der Anwohner und der Gemeinden zu berücksichtigen. Wesentliches Planungsziel ist dabei gewesen, neue Stallanlagen vorrangig lediglich auf den bestehenden Hofstellen zuzulassen. Nur in Ausnahmefällen, wo eine weitere Entwicklung am Standort nicht möglich ist oder die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes nicht einzuhalten gewesen seien, ist ein zusätzliches so genanntes Baufenster im Außenbereich entsprechend ausgewiesen worden.

Die hierzu aufgestellte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Emsland vom 15.05.2012 genehmigt worden. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 14/12, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2012 wirksam geworden. Zu den Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden ist der jeweilige Satzungsbeschluss der Gemeinderäte jeweils am 15.08.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Damit sind auch alle Bebauungspläne rechtskräftig geworden.

Bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zeichnete sich ab, dass zusätzliche Baufenster bzw. geringfügige Änderungen notwendig werden.

Folgende Gründe sind zu nennen:

- Während des Planaufstellungsverfahrens waren bereits in einzelnen Fällen Bauanträge bzw. Anträge nach BImSchG gestellt worden, wo sich abzeichnete, dass im Ergebnis der konkreten Objektplanung die im Planverfahren erarbeitete Abgrenzung der Baufläche aus Gründen notwendiger Abstände, des tatsächlich geplanten Vorhabens oder aber des Grundstückszuschnittes nicht mit der konkreten Vorhabenplanung übereinstimmte.

- In einzelnen Fällen sind inzwischen Baugenehmigungen erteilt worden, wo sich herausgestellt hat, dass aufgrund der Gutachten oder anderer Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen vom dargestellten Baufenster erforderlich wurden
- Weiterhin liegen einzelne Fälle vor, wo seinerzeit im Ergebnis der Befragung kein Baufenster dargestellt worden ist bzw. werden konnte, weil seinerzeit die an die Planung gestellten Kriterien nicht erfüllt waren.

Grundlage für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 bzw. der 25.4 Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Zusage der Gemeinde Fresenburg und der Samtgemeinde Lathen im ursprünglichen Aufstellungsverfahren, dass eine Änderung der Planung dann vorgenommen wird, wenn aufgrund begründeter Anträge bzw. sich veränderter Grundlagen die bestehenden Darstellungen verändert werden müssen. Die in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 26 genannten Planungsziele gelten dabei unverändert:

Das grundlegende Planungsziel besteht in der positiven Absicherung der Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, unter Abwägung aller einzustellen belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB.

In der Abwägung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Behandlung seinerzeit in Einzelfällen abgelehnter Anträge von Betrieben oder Grundstückseigentümern auf Darstellung einer Baufläche ist grundsätzlich seitens des Samtgemeinderates entschieden worden:

Sollte eine konkrete Entwicklung eintreten und beantragt werden, die das Abwägungsergebnis mit dem Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP verändern und eine Notwendigkeit zur Planänderung aufzeigen, haben Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden erklärt, dass sie dann bereit sind, über eine Änderung der Bauleitplanung zu befinden, soweit das Vorhaben mit den Planungszielen und Planungsleitlinien vereinbar ist.

Auch wenn eine Betriebserweiterung erfolgen sollte, ist dann zu gegebener Zeit über eine Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden. In der hierzu erfolgten Abstimmung ist dann weiter entschieden worden, auch im Sinne der Gleichbehandlung sonstiger Anträge, dass erst dann über die Ausweisung eines Baufensters entschieden wird, wenn sich die Planungen konkretisiert haben.

Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur 25. bzw. 25.1 Änderung des FNP die Angaben zu Art und Umfang der Tierhaltung noch zum geplanten Zeitpunkt hinreichend konkret vorlagen, sind seinerzeit Anträge abgelehnt worden, ausdrücklich mit dem Zusatz, dass bei sich verändernden Gegebenheiten im Sinne der Zielsetzungen und Planungsleitlinien neu zu befinden ist. So ist in allen Fällen entschieden worden bzw. jeder einzelne Fall mit entsprechenden Anträgen oder Anregungen von Betrieben ist gesondert geprüft worden.

Unter diesen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Lathen daher inzwischen die Änderung 25.1 und 25.3 des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese

sind nach Feststellungsbeschluss durch den Samtgemeinderat durch den Landkreis Emsland genehmigt worden und durch Bekanntmachung wirksam geworden.

Nunmehr liegen in den Gemeinden Oberlangen, Sustrum und Fresenburg einerseits Anträge zur Errichtung weiterer Stallgebäude im Bereich von bisher vorgesehenen Standorten vor. Andererseits müssen der Zuschnitt und die Festlegung bisher ausgewiesener Standorte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen geändert werden. Weiterhin soll mit diesem Änderungsverfahren in Sustrum und Fresenburg ein neuer Außenstandort als Sonderbaufläche dargestellt werden, um den Standort planungsrechtlich zu sichern. Unter Beachtung der o.g. Planungsgrundsätze haben die Betriebe in Abstimmung mit den Gemeinden daher geprüft, ob ein Alternativstandorte bzw. eine Baufensteranpassung in Betracht kommen.

## 1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### 1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 sieht folgende Festsetzungen vor:

Festsetzung gemäß B-Plan Nr. 26		Festsetzung gemäß B-Plan Nr. 26, 2. Änderung	
• Flächen für die Landwirtschaft	9.224 m <sup>2</sup>	• Sonstiges Sondergebiet	9.224 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>9.224 m<sup>2</sup></b>	<b>Summe</b>	<b>9.224 m<sup>2</sup></b>

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht einmal bekannt ist. Aus diesem Grund wird auf dieser Bauleitplanungsebene (einfacher Bebauungsplan) von einer konkreten Berechnung des Bedarfes an Grund und Boden abgesehen.

### 1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f BauGB, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

## 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1 Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

#### Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

#### Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

#### Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen.

#### Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden

freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

### Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

## 2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.

<sup>1</sup> zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“  
([www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf))

Fachgesetz	Beachtung
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>2</sup>.

### Räumliche Gesamtplanung

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein RROP aus dem Jahre 2011 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP befindet sich der Standort in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Weitere Aussagen werden für den vorliegenden Standort in der zeichnerischen Darstellung nicht getroffen.

#### Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird das Plangebiet als Sonderbaufläche dargestellt.

### Landschaftsplanung

#### Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein LRP aus dem Jahre 2001 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LRP befindet sich der Standort in einem Raum mit sekundärer Planungspriorität. Weitere Aussagen werden für den vorliegenden Standort in der zeichnerischen Darstellung nicht getroffen.

#### Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Lathen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1994 vor. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen, die über die aktuell verfügbaren Map-Server und die Ergebnisse der Vorortbegehung hinausgehen:

- Karte 2 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“: Das Plangebiet wird weder als „wichtiger Bereich mit großer Bedeutung“ noch als „wichtiger Bereich mit mittlerer Bedeutung“ dargestellt.
- Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“: Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen. Angrenzend ist eine „Beeinträchtigung / Gefährdung“ (Hochspannungsleitung) verzeichnet.

<sup>2</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

### **3 Bestandsaufnahme und –bewertung**

#### **3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstruktur vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist innerhalb des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

#### **3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

##### **Biotoptypen**

Die Erfassung der Biotoptypen der jeweiligen Gebiete wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2021) im Februar 2024 durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“<sup>3</sup>.

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

##### Ergebnis der Biotoptypenerfassung (01.02.2024):

###### 11.1 Acker (A)

Wertfaktor 1

Das Plangebiet bzw. der konkrete Planbereich zeigt sich als intensiv genutzter Acker.

##### Angrenzende Bereiche:

Das nähere und weitere Umfeld ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Nördlich, östlich, südlich und westlich grenzen weitere Ackerflächen an. In geringer nordöstlicher Entfernung ist eine Windkraftanlage (WKA) installiert, in westlicher Entfernung verläuft eine Stromleitung.

<sup>3</sup> NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover.

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Hierzu wurden auf dieser Planungsebene keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt. Angaben zu Rote-Liste-Arten bzw. streng geschützten Arten liegen derzeit nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Wie oben schon angesprochen, sind folgende weitergehende Hinweise für das Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten:

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden. Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG<sup>4</sup> erfasst. Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders geschützte und streng geschützte Arten. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. In § 44 (5) BNatSchG wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Verbotstatbestände innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren ausschließlich für die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten. Kommen entsprechende Arten im Plangebiet vor, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es ist dann zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG möglicherweise erfüllt werden.

Auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens ist abzustimmen und zu prüfen, ob aus Sicht des speziellen Artenschutzes zwingende Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Planbereichen erkennbar sind. Eine konkrete Abschätzung von Beeinträchtigungen und Herleitung erforderlicher Maßnahmen ist erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens möglich, zumal derzeit gar nicht absehbar ist, ob und ggf. wann ein hier ausgewiesener Standort tatsächlich umgesetzt wird.

In einer (ersten) Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde<sup>5</sup> wären folgende Artgruppen zu betrachten bzw. für folgende Artgruppen faunistische Erfassungen erforderlich:  
4 Begehungen Avifauna – Wiesenvögel.

<sup>4</sup> In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

<sup>5</sup> Abstimmung IPW-UNB-Samtgemeinde Lathen vom 29.02.2024 bzw. 01.03.2024

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>6</sup> liefert folgende Ergebnisse:

Von der Planung sind keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen.

Ca. 380 m westlich befindet sich Naturschutzgebiet „Kleingewässer bei Kluse“ (Kennzeichen: NSG WE 00309). In ca. 2,14 km nordwestlicher Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (Kennzeichen: LSG EL 00032).

Das Plangebiet befindet sich in einem für die Gastvögel wertvollen Bereich (Gebietsnummer: 2.1.09; Gebietsname: W Renkenberge; Teilgebietsnummer: 2.1.09.03; Teilgebietsname: W Renkenberge).

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung sind für das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 400 m in westlicher Richtung (Biotope mit landesweiter Bedeutung; Gebietsnummer: 310021).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

### 3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

#### Fläche

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird das Plangebiet als Sonderbaufläche dargestellt. Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Fresenburg ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Unversiegelte Flächen liegen in Form landwirtschaftlich genutzter Bereiche (Acker). Versiegelte Flächen sind nicht vorhanden.

#### Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 a)<sup>7</sup> des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für das Plangebiet der Bodentyp „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol“ ausgewiesen ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2023 b)<sup>8</sup> des LBEG nicht verzeichnet und somit als nicht bedeutsam einzustufen. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 c)<sup>9</sup> wird die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als „mittel“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung sowie

<sup>6</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 19.12.2023 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

<sup>7</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>9</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

eine mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2023 d)<sup>10</sup>.

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 e)<sup>11</sup> werden für das Plangebiet keine Altlasten dargestellt.

## Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 f)<sup>12</sup> lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei weitestgehend >100-150 mm/a, anteilig bei >50-100 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2023 g)<sup>13</sup>, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

## Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Fresenburg, der konkrete Planbereich besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker). Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld handelt es sich jedoch um keinen thermisch belasteten Siedlungsbereich. Gehölzstrukturen als Produktion von Frischluft bzw. lufthygienische Wirkung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist daher kein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft betroffen.

<sup>10</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>11</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>12</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 f): *Grundwasserneubildung mGrowth 22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>13</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

### **3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit 2.1 „Emsländische Küstenkanalmoore“, jedoch nicht innerhalb eines durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgezeichneten Gebietes (vgl. Abb. 70 auf S. 111 im LRP).

Das Plangebiet selbst ist durch seine Lage im landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Landschaftsbildspezifische Wertelemente im Plangebiet selbst liegen nicht vor. Durch die nördlich gelegene Windkraftanlage sowie die westlich verlaufende Stromleitung besteht bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Plangebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes eine eher durchschnittliche Bedeutung zukommt.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern vorhanden bzw. bekannt.

### **3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

In dem Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.

### **3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)**

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Stillgewässer bei Kluse“; 3010-331) befindet sich ca. 340 m westlich des Plangebietes.

### **3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind und innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass die Einhaltung von Schutzvorschriften ist durch den Betrieb sicherzustellen sind. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind Gefährdungen aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

## 4 Wirkungsprognose

### 4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

#### 4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

**Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen**

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die geplante Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch aufragende Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder –abtrag
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionssschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch noch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden, da erst dann Art und Umfang der jeweiligen Tierhaltung festgelegt werden.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) gelten auf dieser Planungsebene nicht als definitiv gesetzt. Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur bedingt detaillierte Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf die Schaffung Sonderbauflächen für die Tierhaltung), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Be-

triebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

**Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)**

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet,

<b>Stufe und Bezeichnung</b>	<b>Einstufungskriterium</b>
Belastungsbe- reich  (optionale Un- tergliederung)	geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

## 4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### **Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch noch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden, da erst dann Art und Umfang der jeweiligen Tierhaltung festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der Standortwahl/ -begrenzung sind derzeitig keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### 4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### **Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die mögliche Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) zu nennen.

Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an diesen Stellen vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte akustische und optische Störreize können sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden. Die derzeitige Abschätzung kommt zu dem Schluss, dass keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

##### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Von der Planung sind voraussichtlich Biotoptypen betroffen, die nach dem NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2013) eine „sehr geringe“ Bedeutung (Wertfaktor 1) aufweisen.

Inwieweit diese Bereiche dann tatsächlich betroffen sein werden, kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden. Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope direkt betroffen. Jedoch führt auch die Überplanung von Acker zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Die Planung führt nach derzeitigem Wissenstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen 0, 1, 2 oder 3.

Auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens ist ggf. auf Grundlage von Immissionsgutachten zu prüfen, ob empfindliche Pflanzen oder Ökosysteme betroffen sind.

Schutzgebiete oder -objekte nach NNatSchG bzw. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Die derzeitige Abschätzung zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in dem Plangebiet erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden.

In einer (ersten) Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde<sup>14</sup> wären folgende Artgruppen zu betrachten bzw. für folgende Artgruppen faunistische Erfassungen erforderlich:

Avifauna – Wiesenvögel

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

### 4.2.3 Fläche

#### Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass im Zuge der Bauausführung neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen werden, deren tatsächlicher Umfang jedoch erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung weiter konkretisiert werden kann. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 0,92 ha. Die vorliegende Planung bedingt voraussichtlich in erster Linie die Inanspruchnahme einer unversiegelten, durch intensive Nutzung als Acker überprägten Fläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und im wirksamen Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Fresenburg als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

<sup>14</sup> Abstimmung IPW-UNB-Samtgemeinde Lathen vom 29.02.2024 bzw. 01.03.2024

#### 4.2.4 Boden

##### Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet wird. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser temporär in Anspruch genommen Flächen sind jedoch durch ein entsprechendes Baustellenmanagement sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermatratzen) und einer anschließenden Rekultivierung nicht zu erwarten.

##### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung wird eine (zusätzliche) Versiegelung vorbereitet. Die Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf nachgeschalteter Genehmigungsebene (hier: Einzelgenehmigung) über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung der Standorte nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar.

#### 4.2.5 Wasser

##### Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf diese kann jedoch generell festgehalten werden, dass eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Bereiche mit einer hohen (> 250 mm/a) Grundwasserneubildungsrate vor. Die Planung führt somit voraussichtlich zu einer Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate.

Die ordnungsgemäße wasserwirtschaftliche Entsorgung wird im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren angezeigt.

Allgemein ist zu sagen, dass es sich bei der geplanten Nutzung nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt. Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Wasserschutz- sowie Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Nach derzeitigem Stand sind keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erkennen.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung der Standorte nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar.

## 4.2.6 Klima und Luft

### Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden voraussichtlich kaltluftproduzierende Flächen überplant. Diese stehen aber nicht im Zusammenhang (Luftleitbahnen) mit stark beeinträchtigten Siedlungsbiotopen; es gehen nach derzeitigem Stand keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Allgemein: Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung der Standorte nicht abschließend geklärt sind.

Derzeitig sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erkennbar.

## 4.2.7 Landschaft

### Baubedingte Auswirkungen

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Angebotsplanung handelt, können konkrete Aussagen zum Bauablauf und etwaiger daraus resultierender baubedingter Beeinträchtigungen nicht getroffen werden. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass während der Bauphase temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen können. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

### Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass es sich um einen Bereich mit besonderer Bedeutung handelt.

Das Plangebiet selbst ist durch seine Lage im landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Landschaftsbildspezifische Wer-telemente im Plangebiet selbst liegen nicht vor. Durch die nördlich gelegene Windkraftanlage sowie die westlich verlaufende Stromleitung besteht bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Die Planung bereitet eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes vor, da eine bauliche Nutzung als Stallanlagen ein auffälliges Störelement in der Landschaft darstellt und Sichtbeziehungen in der offenen/ halboffenen Landschaft verloren gehen können. Dennoch verbleiben unter Berücksichtigung, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Windkraftanlage, Stromleitung) besteht, nach derzeitigem Stand keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

## 4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen.

## 4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nach derzeitigem Stand nicht betroffen.

Möglicherweise ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen, ob (nachteilige) Auswirkungen auf das ca. 340 m entfernte FFH-Gebiet „Stillgewässer bei Kluse“ zu erwarten sind.

### 4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 12 UVPG.

**Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter**

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Vorbereitende (direkte) Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation/ Beeinträchtigung oder Verlust von weniger empfindlichen und unempfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.</li> </ul>	II	<p>Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.</p> <p>Unter Beachtung der auf Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens noch festzulegenden, detaillierten umwelt- und artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen ist nach <u>aktuellem</u> Stand nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Betriebsbedingte akustische und optische Störreize können sich auch auf angrenzende Flächen auswirken.</li> </ul>	(I)	<p>Betriebsbedingte akustische und optische Störreize können sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens beurteilt werden. Die <u>derzeitige</u> Abschätzung kommt zu dem Schluss, dass keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Boden:</b> Die vorliegende Planung bereitet Eingriffe in den Boden vor.</li> </ul>	II	<p>Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die auf Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens erforderlich werdenden biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch noch Anforderungen des Lärmschutzes auf.</li> </ul>	I	Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden, da erst dann Art und Umfang der jeweiligen Tierhaltung festgelegt werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.</li> </ul>	I	Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden. Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fläche:</b> Die vorliegende Planung bereitet Eingriffe in bisher unversiegelte Flächen vor.</li> </ul>	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Die vorliegende Planung bereitet den anteiligen Verlust von Infiltrationsraum innerhalb eines Bereiches mit einer geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate vor.</li> </ul>	I	Die wasserwirtschaftlichen Belange sind auf Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens zu betrachten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.</li> </ul>	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen nachzukommen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten.</li> </ul>	I	Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Europäisches Netz – Natura 2000:</b> In ca. 340 m Entfernung liegt ein FFH-Gebiet.</li> </ul>		Möglicherweise ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen, ob (nachteilige) Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Stillgewässer bei Kluse“ zu erwarten sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Die Planung bereitet eine Veränderung des Landschafts-/Ortsbildes vor.</li> </ul>	I	Unter Berücksichtigung, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Windkraftanlage, Stromleitung) besteht, verbleiben nach derzeitigem Stand keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

#### 4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nach derzeitigem Stand nicht bedingt.

#### 4.5 Weitere Umweltauswirkungen

##### Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden.

Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen, ggf. treten auch noch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden, da erst dann Art und Umfang der jeweiligen Tierhaltung festgelegt werden.

**Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)**  
Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

**Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)**

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Fresenburg als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Darstellung von Sondergebieten ähnlicher Zweckbestimmung im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für das Plangebiet liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

**Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)**

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

**Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)**

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

### **Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen**

Es erfolgt - soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich - eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

#### Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die geplante landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltung) im Plangebiet sowie die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet sowie im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Innerhalb des Plangebietes befinden keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

#### Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

#### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)**

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben (vgl. auch Kapitel 1.4).

#### **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)**

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sowie Landschaftsplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

#### **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

## 5 Umweltrelevante Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortauswahl mit den in die Planung eingestellten Kriterien der Restriktionsanalyse sowie den weiteren Begrenzungen im Hinblick auf Lage und Größe der festgelegten Standorte wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB - sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung des Standortes erfolgt im Wesentlichen als Steuerung heute eher uneingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.

Hierdurch wird eine Zersplitterung der freien Landschaft zumindest eingeschränkt, in Teilräumen auch vermieden. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen werden auf das Notwendigste reduziert.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes ist zudem bereits eine erste grobe Abschätzung erfolgt; es ist anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen eine Grobabschätzung vorgenommen worden, ob im Einzelgenehmigungsverfahren besondere Prüfungen erforderlich werden könnten.

Es liegen aber keine Hinweise darauf vor, dass der Standort aus Gründen des Artenschutzes nicht ausgewiesen werden könnte. Dabei sind selbstverständlich sämtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, hierzu sind folgende Hinweise in der Planzeichnung von Bedeutung:

- Für die Sondergebiete, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH -Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Für die Sondergebiete, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Für die Sondergebiete, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
- Die Baufeldräumung/der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.

Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche für den Naturschutz müssen dabei vermieden werden. Grundsätzlich ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass mit der Standortwahl (außerhalb besonders geschützter Bereiche sowie mit den in die Planung eingestellten Abständen) der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Hinblick auf den Artenschutz und die erfassten und betrachteten Umweltbelange insgesamt bereits umfänglich Rechnung getragen worden ist.

### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte kann erst im Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen.

Gem. § 15 (2) BNatSchG sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes ausgeglichen oder ersetzt werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

## 6 Monitoring

### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Grundlage der zu treffenden Feststellung im Einzelgenehmigungsverfahren, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben, ist die Umsetzung der konkret dort zu benennenden Maßnahmen. Dort ist auch festzulegen, ob ein weitergehendes Monitoring erforderlich ist.

Diese Informationen bzw. Festlegungen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## 7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Das Plangebiet würde bei Nichtdurchführung der Planung vermutlich weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche bestehen bleiben und seine schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

## 8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die nachfolgend genannten Umweltbelange wie folgt in die Gesamtabwägung im Hinblick auf die Standortauswahl und Standortfestlegung eingeflossen:

- a. *Im Rahmen einer Umweltprüfung sind entsprechend den Bestimmungen des BauGB folgende Aspekte bzw. Schutzgüter zu berücksichtigen:*
- *Tiere,*
  - *Pflanzen,*
  - *Fläche*
  - *Boden,*
  - *Wasser,*
  - *Luft,*
  - *Klima,*
  - *Wirkungsgefüge untereinander*
  - *die Landschaft und*
  - *die biologische Vielfalt;*
- b. *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c. *Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind;*
- d. *Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind;*
- e. *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;*
- f. *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie;*
- g. *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen;*
- h. *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.*
- i. *die Wechselwirkung zwischen den Belangen nach den Buchstaben a bis d*
- j. *unbeschadet des in § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i*

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen – im Gebiet der Gemeinde Fresenburg – und der damit verbundenen Standortfestlegungen von „sonstigen Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe“ werden die zuvor aufgeführten Belange und Schutzgüter dargestellt. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sie fließen folglich in die Planungs- und Abwägungsentscheidungen ein. Die Belange werden somit im Verfahren ausreichend berücksichtigt.

In Folge der getroffenen Planungsentscheidung wird zunächst erreicht, dass die Anzahl und der Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe – im Verhältnis zur möglichen Ansiedlung ohne planerische Steuerung – erheblich reduziert und damit beschränkt werden. Umfang und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden erheblich minimiert. Hierbei ist hervorzuheben (siehe oben), dass mit diesem Bauleitplanverfahren nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wird und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein kann, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Es ist in der Gesamtabwägung aller Belange festzustellen, dass in der Gegenüberstellung der zu berücksichtigen Schutzgüter entsprechend der o.g. Auflistung gem. BauGB sowie der berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft sowie der tierhaltenden Betriebe nach Sicherung der vorhandenen Standorte sowie angemessener Entwicklungsmöglichkeiten die Umweltbelange in angemessenem und dieser Planungsebene mit einer reinen Standortfestlegung gerecht werdenden Tiefenschärfe der Betrachtung Berücksichtigung gefunden haben:

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotope und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen,
- *auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen,*
- *schutzwürdige Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraum- und die Archivfunktion werden beachtet; hier ist im Einzelantragsverfahren bei Hinweisen auf schutzwürdige Böden eine Einzelfallprüfung in der dort vorzulegenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.*
- mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern,
- *letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung*
- *Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen, ggf. durch den Einsatz entsprechender Filtertechnik*
- *Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern,*
- *Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf potenzielle Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)*

ist den genannten Belangen umfänglich Rechnung getragen worden.

## 9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### **Gesamthafte Beurteilung:**

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahmen, im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigenden sensiblen Punkte in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb der jeweiligen Plangebiete ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht einmal bekannt ist.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst.

Die weiteren Prüfschritte wie Erfassung tatsächlich vorkommender Arten, Prüfung auf Verbotstatbestände und die ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ = CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) werden unter Kenntnis der konkreten Planungen und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren auf der Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen bzw. ermittelt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beschränken sich die Ausführungen zum Artenschutz auf allgemeine Aussagen, da eine konkrete Abarbeitung erst dann erfolgen kann, wenn eine konkrete Planung durchgeführt wird.

## 11 Anhang

### 11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Flächenversiegelung und Flächenverbrauch
- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

## 11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPD). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSCHG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).*

### 11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

### 11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2024). *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140*.

ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017). *Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis. – Geofakten 31: 1-12*, Hannover (LBEG).

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland*. Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland*. Stand: 2001, Meppen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover.

NIBIS®-Kartenserver (2023a). Bodenkarte 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023b). Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023c). Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000.  
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am  
19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023d). Bodenkarte 1:50.000- Standortabhängige Verdichtungsemp-  
findlichkeit. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.  
Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023e). Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
(LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023f). Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000.  
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am  
19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023g). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. -  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am  
19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der  
RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur  
Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum  
Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von  
<http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>  
*Anwendung\_der\_RLBP\_Ausgabe\_2009\_bei\_Strassenbauprojekten\_in\_Niedersachsen.pdf*

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Um-  
welt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 19.12.2023 von [https://www.umweltkarten-  
niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau)

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004  
von [www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

### **11.3 Eingriffsregelung**



Zur Eingriffsregelung ist in der Planbegründung ausgeführt:

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen (Bebauungsplan) lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit diesem Bebauungsplan nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht einmal bekannt ist.

## **11.4 Bestandsplan**

sh. nächste Seite

**Legende**

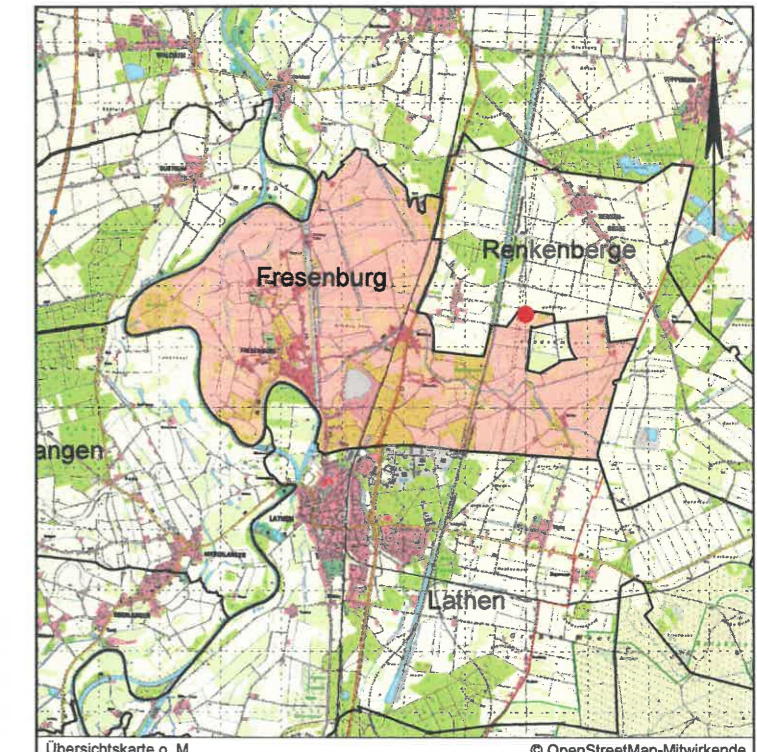
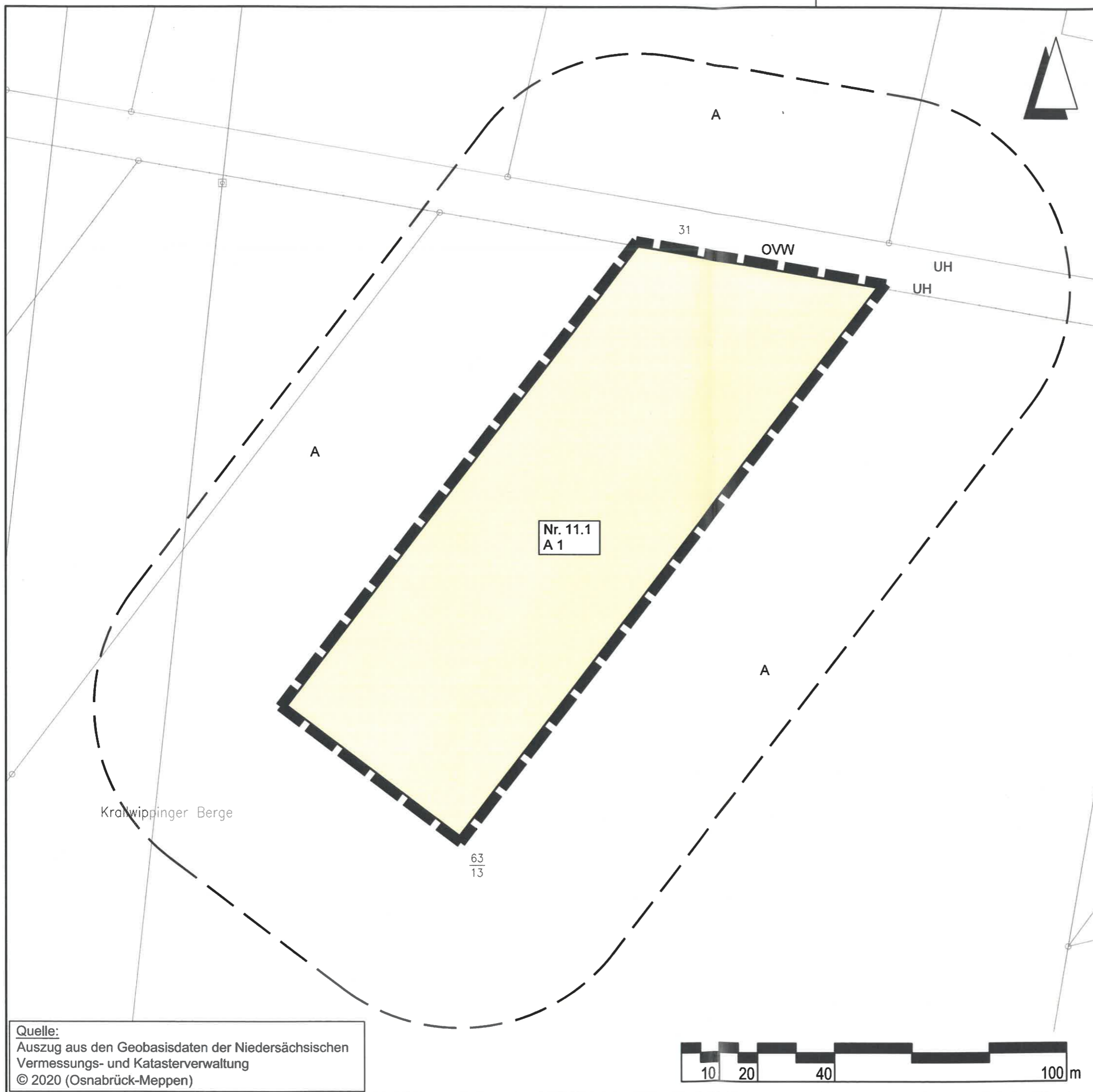
-  Geltungsbereich
-  Betrachtungsraum

- Nr. 11.1 — Erläuterung sh. Text
- A 1 — Wertfaktor

Nr.	Biotyp	Code
11.1	Acker	A

**Nachrichtlich:**  
 Sonstige Biotypen außerhalb des Geltungsbereiches


UH (10.4) Halbruderale Gras- und Staudenflur  
 OVW (13.1.11) Weg



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
 INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Mero-Curtz-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88 H. Jöllen i.V. Holger Böhm	bearbeitet	05.2025 Ka
	gezeichnet	05.2025 Ma/KH
	geprüft	05.2025 Ka
	freigegeben	05.2025 Boe

Pfad: H:\LATHE-SG\219350\PLAENEUP\wp\_be-UBR\_01-BPplan\_01.dwg(Fresenburg-UBR)

 **Gemeinde Fresenburg**  
**Bebauungsplan Nr. 26**  
**"Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen", 2. Änderung**

Bestandsplan zum Umweltbericht Maßstab 1:1.000

**Quelle:**  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2020 (Osnabrück-Meppen)

## **Anlage 2)**

**Erläuterung der Standortfestlegung der Bauflächen  
zur 25. Änderung FNP, Dezember 2011 (IPW)**

# Bestandteil der Urschrift



## SAMTGEMEINDE LATHEN LANDKREIS EMSLAND

**Flächennutzungsplan 25. Änderung  
„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“**



und

- **Gemeinde Fresenburg, B-Plan Nr. 26**
- **Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56**
- **Gemeinde Niederlangen, B-Plan Nr. 26**
- **Gemeinde Oberlangen, B-Plan Nr. 13**
- **Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11**
- **Gemeinde Sustrum: B-Plan Nr. 18**

### ERLÄUTERUNG DER STANDORTFESTLEGUNG DER BAUFLÄCHEN

(Anlage zur Begründung zum Bauleitplan)

Projektnummer: 208482  
Datum: 2011-12-14

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterung der Standortauswahl und Festlegung der Bauflächen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Betriebsbefragung .....	2
2.2	Restriktionsanalyse .....	3
2.3	Erstellung eines 1. Vorentwurfskonzepts Änderung FNP und Bebauungspläne .....	4
2.4	Erarbeitung des Vorentwurfs – Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB .....	6
2.5	Erarbeitung des Entwurfs – Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB .....	7
2.6	Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung .....	9
2.7	Erneute öffentliche Auslegung.....	10
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung – getroffene Abwägung</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>16</b>
4.1	Anlage 1: Fragebogen.....	16
4.2	Anlage 2: Tabellen Auswertung der Betriebsbefragung und Standortblätter .....	24
4.3	Anlage 3: Ergebnisprotokolle der Besprechungs- und Abstimmungstermine .....	24

---

### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann

Wallenhorst, 2011-12-14

Proj.-Nr.: 208482

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Veranlassung

Die Samtgemeinde Lathen führt zur Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeindegebiet die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Titel: „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ durch. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04. Dezember 2008 beschlossen und im Januar 2009 bekannt gemacht.

Das Bauleitplanverfahren wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen aufgestellt.

Ziel der Aufstellung dieser Bauleitpläne ist die Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeinde- bzw. Gemeindegebiet. Es ist ein städtebauliches Konzept für die planungsrechtliche Absicherung von Tierhaltungsbetrieben und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten in Abstimmung mit der Gesamtentwicklung der Gemeinde entwickelt worden.

Auf die weitergehenden Ausführungen in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der jeweiligen Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden wird verwiesen. Folgende Bebauungspläne sind parallel dazu aufgestellt worden:

- **Gemeinde Fresenburg, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008**
- **Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56 Aufstellungsbeschluss v. 08. Dezember 2008**
- **Gemeinde Niederlangen, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008**
- **Gemeinde Oberlangen, B-Plan Nr. 13, Aufstellungsbeschluss v. 09. Dezember 2008**
- **Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008**
- **Gemeinde Sustrum: B-Plan Nr. 18, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008**

alle mit der Bezeichnung „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“

Nach Formulierung grundsätzlicher Planungsziele (siehe Planbegründung) wurden folgende Planungsschritte durchgeführt (siehe Punkt 6 der Begründung):

- 6.1 Erfassung der vorhandenen Betriebsstandorte von Tierhaltungsanlagen**
- 6.2 Erfassung der sonstigen Planungsgrundlagen**
  - 6.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan**
  - 6.2.2 Restriktionsanalyse**
  - 6.2.3 Entwicklungspotentiale - Nutzungsansprüche**
  - 6.2.4 Anforderungen an die weitere Planung – städtebauliches Konzept**
    - 6.2.4.1 Umsetzung der Restriktionsanalyse – Planungsziele**
    - 6.2.4.2 Umsetzung der Betriebsbefragung und Planungsziele**
  - 6.2.5 Planung**
  - 6.2.6 Rechtliche Einordnung - Rechtsfolgen**
  - 6.2.7 Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses**

Im Ergebnis wurden im Samtgemeindegebiet einschl. der schon vorhandenen Tierhaltungsstandorte insgesamt 192 Betriebe bzw. Standorte erfasst und bearbeitet, letztlich wurden im Ergebnis der Prüfung und Abwägung 144 Standorte ausgewiesen, entsprechend verteilt auf die Mitgliedsgemeinden in der Summe durch Festsetzung in den Bebauungsplänen als Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen.

Die Flächen- und sonstigen Standortangaben sind dem jeweiligen Standortblatt zu entnehmen (siehe Anlage).

## 2 Erläuterung der Standortauswahl und Festlegung der Bauflächen

### 2.1 Betriebsbefragung

Beginnend in 2009 wurde zunächst auf Grundlage eines zuvor mit der Samtgemeindeverwaltung und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden abgestimmten Fragebogens (siehe Muster in der Anlage 1) eine Befragung aller in der Samtgemeinde bzw. in den Mitgliedsgemeinden ansässigen tierhaltenden Betriebe durchgeführt.

Diese Fragebögen wurden anschließend ausgewertet und in eine Tabelle (je Mitgliedsgemeinde) übertragen (siehe Anlage 2).

Im Rahmen dieser Befragung hatten die Betriebe insoweit nicht nur die Möglichkeit, ihre vorhandene Tierhaltung hinsichtlich Art und Umfang zu beschreiben und zu erläutern, sondern sie wurden auch gebeten, ihre Entwicklungsvorstellungen zeichnerisch darzulegen; dazu hat jeder Betrieb eine Karte seines Betriebsstandortes erhalten (siehe Fragebogen: Platzhalter für Kartenausschnitt (Übersichtskarte 1: 5.000)).

Dem sind viele Betriebe durch entsprechende Darstellung im Fragebogen oder aber über eine gesonderte Planzeichnung nachgekommen.

#### 1. Beispiel:



In diesem Fall (und so in den meisten der übrigen zurückgesandten Fragebögen) wurde der vorhandene Standort einschl. möglicher oder gewünschter zusätzlicher Standorte angegeben.

**2. Beispiel:**



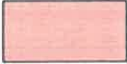




Auch in diesem Fall wurden neben dem vorhandenen Standort über die Angaben im Fragebogen hinaus mögliche Außenstandorte angegeben, hier lag zudem schon ein Außenstandort vor.

**2.2 Restriktionsanalyse**

Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs wurde in einem weiteren Arbeitsschritt eine Restriktionsanalyse des Planungsraums mit nachfolgenden Parametern durchgeführt, um die bestehenden Nutzungsansprüche an den Raum, vor allem aber auch die Standortwünsche für Sonderbauflächen ermitteln und bewerten zu können.





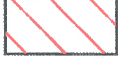

Folgende Parameter/Kriterien wurden eingestellt:

**Restriktionsanalyse**

-  **Zone I: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 400 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen**
-  **Zone II: erweiterter Vorsorgeabstand/Schutzabstand 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen**
-  **Waldflächen: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m**
-  **Naturschutz-, Landschaftschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m**
-  **Radwanderrouter/sonstige touristische Angebote: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 300 m**

Weiter wurden erfasst:

### Nachrichtliche Übernahme

	<b>Überschwemmungsgebiet;</b> Stand: 25.08.2010
	<b>Schutzgebiet der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Gebiet);</b> Stand: 11.01.2010
	<b>Europäisches Vogelschutzgebiet;</b> Stand: 11.01.2010
	<b>Natur- / Landschaftsschutzgebiet</b>
	<b>380-kV-Planungskorridor Dörpen/West - Niederrhein</b>
	<b>Örtliche und überörtliche Radwandererouten</b>

Das Ergebnis dieser Analyse ist in Punkt 6.2.2 der Planbegründung beschrieben.

## 2.3 Erstellung eines 1. Vorentwurfskonzepts Änderung FNP und Bebauungspläne

Die 1. Auswertung mit den dort vorgetragenen Entwicklungsabsichten bildete die Grundlage eines 1. Vorentwurfskonzepts zur Darstellung von Bauflächensandorten (Sonderbauflächen). Dabei wurden zunächst alle Standortwünsche in die Ergebniskarte der Restriktionsanalyse übertragen, allerdings bereits mit einer 1. grundsätzlichen Bewertung nach folgenden Kriterien:

- Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung
- Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.
- Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.
- Standortausweisung nur für (in der Regel) Haupterwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung nur der vorhandenen Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind.
- Für die vorhandenen Standorte von Tierhaltungsanlagen, die innerhalb bebauter Ortslagen bzw. innerhalb einer vorhandenen Bauflächendarstellung liegen, wird keine Standortausweisung einer Sonderbaufläche vorgenommen.

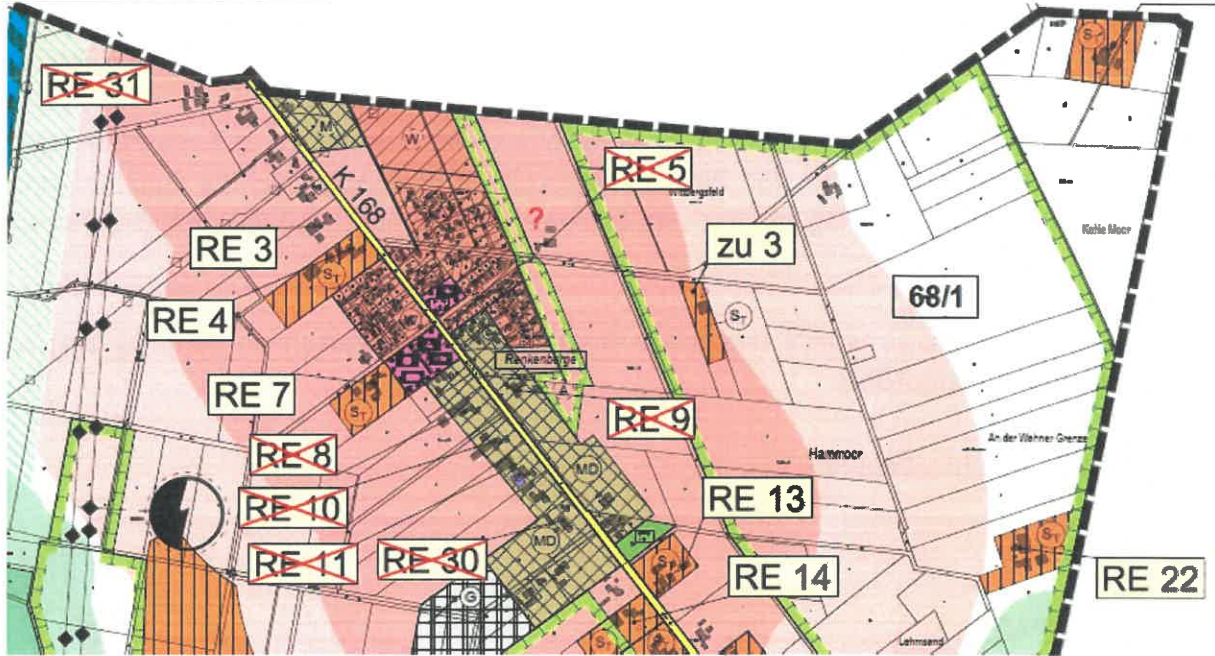
Im Ergebnis ergab sich ein 1. Planungsvorschlag im Rahmen der Vorentwurfsphase des Aufstellungsverfahrens.

Dabei ist zu erwähnen:

- Bei der überwiegenden Zahl der Standorte sind bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden, es handelt sich insoweit nicht um die Begründung bzw. Ausweisung eines neuen Standortes.

- Es sind mehrere Standorte vorhanden, die nur in ihrem Bestand erfasst werden, also keine Erweiterung der baulichen Anlagen vorgesehen sind.
- Es sind Standorte vorhanden, an denen nur eine begrenzte Erweiterung der bereits vorhandenen baulichen Anlagen ermöglicht wird.

**Ergebnisauszug Beispiel:**



**In der Übersicht sind folgende grundsätzlichen Kriterien eingeflossen:**

Art der Nutzung	Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen	Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tierhaltungsanlagen
Alle Baugebiete lt. wirksamer Darstellung FNP	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhaltung in SO-Fläche Windkraft bei vorhandenem Standort
Vorsorgeabstand 400 m	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Vorsorgeabstand 800 m	Standortausweisung Sonderbaufläche nur in Ausnahmefällen, wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Radwanderrouten/sonstige touristische Angebote sowie Abstandsfläche 300 m	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Überschwemmungsgebiete	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Maßnahmenflächen Naturschutz lt. wirksamer Flächenutzungsplandarstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort oder wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht

## 2.4 Erarbeitung des Vorentwurfs – Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

### Zur Flächengröße der dargestellten Bauflächen:

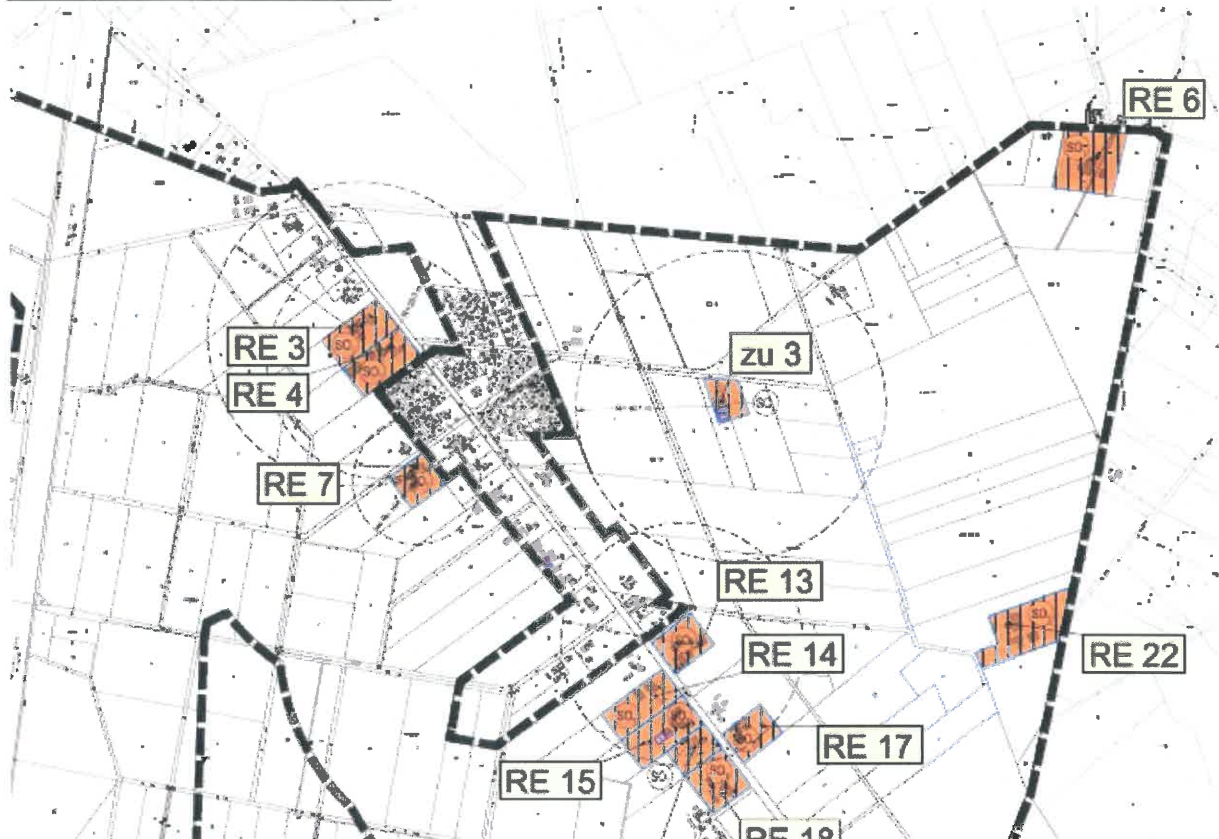
Zunächst wurden in einem 1. Arbeitsschritt die Standortwünsche der Betriebe grundsätzlich übertragen und dann anhand der vorgenannten Kriterien überprüft.

Es wurde dabei allerdings auch im Einzelfall geprüft, ob die gewünschte bzw. mitgeteilte Größe (neben der grundsätzlichen Standortfrage) auch in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der vorhandenen Tierhaltungsanlage steht; zudem wurden Vergleichsgrößen vorhandener Stallanlagen herangezogen.

Hierzu wurde auf Grundlage des Planungsvorschlages der Verwaltung und des Planungsbüros ein Erörterungstermin mit den Bürgermeistern jeder Mitgliedsgemeinde durchgeführt, in der jeder Planungsvorschlag erörtert und bewertet wurde, anschließend festgelegt worden ist.

**Auf dieser Grundlage wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt.**

### Auszug Vorentwurf – Beispiel:



In diesem Beteiligungsverfahren wurde allen Betrieben ein Standortprofil in Form einer Karte als Auszug aus dem Vorentwurf übersandt, zudem wurden die vorgenommenen Darstellungen des Vorentwurfs in einer Anhörungsveranstaltung, zu der alle Betriebe geladen waren, in jeder Mitgliedsgemeinde vorgestellt und erörtert.

### Beispiel übersandtes Standortprofil – Vorentwurf-




## 2.5 Erarbeitung des Entwurfs – Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

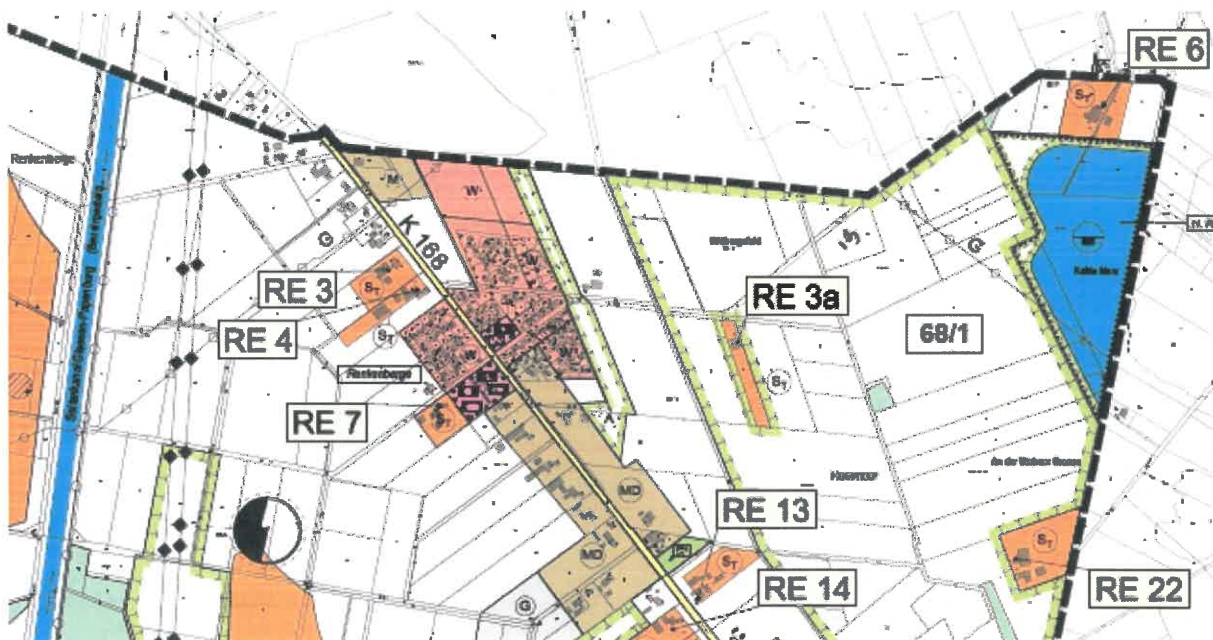
Nach Abschluss des Vorentwurfsverfahrens wurde alle Stellungnahmen seitens der Betriebe sowie der Träger öffentlicher Belange zu den dargestellten Sonderbauflächen erneut geprüft. Hierbei wurde nochmals die anliegende Betriebsbefragung ausgewertet und aktualisiert, alle Standortentscheidungen wurden nochmals in 2 Abstimmungsrunden, zwischen Verwaltung, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie dem beauftragten Planungsbüro hinterfragt und abschließend festgelegt.

Dabei wurden Anregungen der Betriebe in die Ergebnisfindung einbezogen.

**Beispiel:**

RE 03a	<p><b>Lögemann, Hermann</b></p> <p>Nach meinem Kenntnisstand ist es nicht möglich das Baufenster (RE 3a) zur östlichen Seite zu vergrößern, da ich durch den anliegenden Wald keine Genehmigung für eine weitere Mastanlage erhalten werde. Daher ist es meiner Sicht erforderlich, das vorhandene Baufenster in südlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze zu erweitern.</p> <p>Zwischen der alten Mastanlage muss ein genügender Zwischenraum vorhanden sein, um eine neue von mir beantragte Mastanlage zu errichten. Daher benötige ich bis zur Grundstücksgrenze dieses Baufenster. Anhand einer Skizze werde ich Ihnen dieses aufzeichnen.</p>	<p style="text-align: right;">29.07.2010</p> <p>Hier ist eine Verlegung des Baufensters nach Süden vorzusehen da in östlicher Richtung wegen der Waldnähe eine Baugenehmigung fraglich erscheint.</p> <p>Hier besteht das Problem, dass in den letzten Jahren angelegte Waldflächen im FNP als Planungsgrundlage noch nicht vollständig erfasst sind.</p> 
--------	--	--

So wurden alle vorgetragenen Anregungen geprüft und entsprechend der vorgenommenen Abwägung wurde entschieden.

**Beispiel: Auszug Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung**

Wie oben schon angesprochen, wurde im Rahmen der Prüfung des Ausweisungsumfangs vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Kriterien und Planungsgrundsätze aber auch eine erneute Prüfung einzelner Standorte vorgenommen:

**Auszug Protokoll Abstimmung zwischen Bürgermeistern, Verwaltung und Planungsbüro:**

Sowohl für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ als auch für die entsprechenden Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden ist mit Schreiben vom 04.08.2010 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die TÖB sind in dem Schreiben gebeten worden, evtl. Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 10.09.2010 einzureichen. Parallel hierzu ist in der Zeit vom 31.08. bis 08.09.2010 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bebauungsplänen in den Mitgliedsgemeinden sowie zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt worden. Die von den betroffenen Landwirten vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sind von der Ing. Planung Wallenhorst zusammengetragen und mit einem Abwägungsvorschlag versehen vorgelegt worden. Diese Unterlagen sind am 13.09.2010 im Rathaus erörtert worden. An diesem Termin haben teilgenommen:

- Bürgermeister Bernhard Johanning, Fresenburg
- Bürgermeister Heinrich Schwarte, Niederlangen
- Bürgermeister Georg Raming-Freesen, Oberlangen
- Bürgermeister Heiner Bojer, Renkenberge
- Bürgermeister Otto Bruns, Sustrum
- Von der Ing. Planung Wallenhorst: Dipl. Ing. Eversmann und Herr Rechenberg
- Von der Samtgemeinde Lathen:
  - Samtgemeindebürgermeister Karl-Heinz Weber,
  - Erster Samtgemeinderat Hans Albers,
  - Samtgemeindeamtsrat Hans Liesen
  - Verwaltungsangestellte Christin Moritz.

Eingangs des Gesprächs wird die allgemeine Auffassung vertreten, dass Haupterwerbslandwirten mit Tierhaltung eine Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden müsse.

Bezüglich Nebenerwerbsbetrieben mit Tierhaltung wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass bei diesen Betrieben lediglich eine Bestandsübernahme erfolgen könne.

Auf entsprechende Frage, wann ein Betrieb als Vollerwerbsbetrieb angesehen werden könne, wird die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen der Betriebsinhaber bzw. der Pächter keiner weiteren Beschäftigung nachgehen dürfe.

Die im Einzelnen vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sowie Änderungswünsche sollen wie folgt behandelt werden.

Weiterer Auszug als Beispiel:

**FR 23 / FR 23 a Wermes, Hermann**

Eine Entwicklung an der Hofstelle ist vorzusehen. Weitere Ausweisungen sollen dann erfolgen, wenn der Nebenerwerbsbetrieb sich zu einem Haupterwerbsbetrieb entwickeln sollte.

**FR 29 / 29 a Griesen, Hermann-Heinrich**

Wie von Herrn Griesen beschrieben, soll das bisher nördlich vorgesehene Baufenster entfallen. Dafür ist eine Erweiterung südlich des Hofes vorzusehen. Ebenfalls die beantragte östliche Fläche.

**FR 31 Schwerling, Wilhelm, Tangestr. 50**

Den beantragten geänderten Zuschnitt des Baufensters wird entsprochen.

Die hierzu gefertigten Protokolle und Unterlagen sind Bestandteil der Verfahrensakte.

## 2.6 Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden wiederum verschiedene Anregungen von Betrieben vorgetragen, aus der Abwägungsvorlage ergaben sich jedoch keine weitergehenden Änderungen der Darstellung von Bauflächen. In einem Fall wurde von einem (ehemaligen) Betrieb mitgeteilt, auf eine Darstellung verzichten zu wollen. Dem wurde entsprochen.

## 2.7 Erneute öffentliche Auslegung

Die Samtgemeinde Lathen und ihre Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum beabsichtigen, durch die Bauleitplanung einer unkontrollierten und ungehinderten Entwicklung und Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich planerisch entgegenzuwirken.

Hierzu wurden durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Nach dem umfangreichen Verfahren dieser Flächennutzungsplanänderung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 01.03.2011 nach vorheriger Beratung im Bau- und Umweltausschuss und Samtgemeindevorstand zu dieser Planung den Feststellungsbeschluss gefasst.

Anschließend wurden die Verfahrensunterlagen dem Landkreis Emsland zur Genehmigung vorgelegt. Entgegen der im Planverfahren vertretenen Auffassung und der getroffenen Abwägung kommt der Landkreis Emsland bei der Prüfung der Verfahrensunterlagen zu dem Ergebnis, dass auf einen Umweltbericht bzw. eine umfassendere Abwägung der Umweltbelange als bisher im Planverfahren geschehen, nicht verzichtet werden kann. Es wird eine umfassendere Abwägung der Umweltbelange, als bisher geschehen, über die Erstellung eines Umweltberichts als Bestandteil der Begründung als erforderlich angesehen.

### Begründung:

Gem. § 2 a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Zwingender Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Dieser umfasst die nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Danach ist für die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine (förmliche) Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hier war bisher die Auffassung vertreten worden, dass dieser Belang später im Baugenehmigungsverfahren für die einzelnen Vorhaben bzw. in den Verfahren nach dem BImSchG abzuarbeiten ist und im durchgeführten Verfahren der Aufstellung der Bauleitpläne eine allgemeine Abwägung der Umweltbelange als ausreichend anzusehen sei.

Im wesentlichen wurde das damit begründet, dass mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht werden, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der 25. Änderung FNP und der Bebauungspläne festgelegt. Diese Rechtsauffassung wird vom Rechtsamt des Landkreises nicht geteilt. Durch diese Ergänzung der Abwägungsgrundlagen und Inhalte mit Erstellung des Umweltberichts wird es erforderlich, die Verfahrensunterlagen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4 a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nach § 4a Abs.3 BauGB ist zu beachten:

*Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.*

*Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.*

Da im vorliegenden Fall an den materiell rechtlichen Festlegungen bzw. Festsetzungen keine Änderungen vorgenommen werden, sondern hier die Umweltbelange ausschließlich bezogen auf die Standortauswahl und Standortfestlegung weitergehend untersucht und bewertet werden, sind die o.g. Voraussetzungen für eine Beschränkung auf die Einholung der Stellungnahmen nur auf die ergänzten und geänderten Teile der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben.

**An den Darstellungen und Festlegungen in der Planzeichnung werden gegenüber der bisherigen Planfassung keine Änderungen vorgenommen.**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 die erneute öffentliche Auslegung beschlossen, wobei bestimmt worden ist, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Entwurfs vorgetragen werden können.

Diese Änderungen und Ergänzungen umfassen:

- Die Erstellung des Umweltberichts als eigenständiger Bestandteil der Begründung zur 25. Änderung des FNP (siehe gesondertes Textdokument einschl. der zugehörigen Standortblätter sowie dieser hier vorgelegten Begründung der Standortfestlegung)
- Die entsprechende Ergänzung in der Begründung (siehe Punkt 10 der Begründung zur Änderung des FNP).

Diese Standortblätter des Umweltberichts wurden zudem mit den Standortprofilen aus dem ursprünglichen Aufstellungsverfahren zusammengefasst, zudem wurde diesen Unterlagen das Ergebnisprotokoll mit der Umsetzung in die Planung aus der Betriebsbefragung beigelegt (siehe Anlage 2).

### **3 Zusammenfassung – getroffene Abwägung**

Als Ergebnis der Befragung der tierhaltenden Betriebe in der Samtgemeinde wurden seitens der Betriebe umfangreiche Standortwünsche zur Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten vorgetragen und zur Prüfung vorgelegt.

In 3 Prüfungsabschnitten haben sich Gemeinden und Samtgemeinde mit den einzelnen Standorten auseinandergesetzt und diese geprüft.

Folgende Anforderungen wurden an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert:

- Befragt und erfasst wurden alle im Gemeindegebiet ansässigen Betriebe, die derzeit Tierhaltung betreiben. Voranzustellen ist dabei, dass tatsächlich Tierhaltung vorhanden ist bzw. unmittelbar, also zeitnah, im Sinne einer konkreten Planung vorgesehen ist, Tierhaltung zu betreiben.
- Die vorhandenen Betriebsstandorte mit Tierhaltungsbetrieben einschl. der schon vorhandenen Außenstandorte außerhalb der Hofstelle werden auf Ebene der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe dargestellt.
- Im Bereich der bebauten Ortslagen (also Betriebsstandorte in einer gemischten Baufläche, innerhalb von im FNP bisher schon dargestellten Bauflächen) erfolgt keine Darstellung von Sonderbauflächen; hier ist eine Darstellung nicht erforderlich, in der Regel ist an diesen Standorten auch eine Intensivierung der Tierhaltung ausgeschlossen, wg. der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung. Die bauordnungsrechtliche Beurteilung an diesen Standorten wird in der Regel wie bisher über § 34 oder § 35 BauGB erfolgen.
- Für Betriebe, deren Entwicklung an der Hofstelle aus Flächengründen oder aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen dort nicht mehr möglich ist, wird unter Berücksichtigung der o.g. Planungsziele sowie unter weitgehender Berücksichtigung der von diesen Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten im Außenbereich (Gründung eines neuen Außenstandortes außerhalb der Hofstelle oder Entwicklung/Erweiterung eines schon bestehenden Außenstandortes) über die Hofstelle hinaus ein Außenstandort als Sonderbaufläche dargestellt.
- Hinsichtlich der Festlegung der Tierhaltungsstandorte/Sonderbaufläche werden folgende Prioritäten gesetzt:
  - Darstellung und wenn möglich bzw. seitens der Betriebsinhaber geplant, Erweiterung am vorhandenen Hofstandort bzw. am vorhandenen Außenstandort
  - Festlegung eines neuen Außenstandortes nur dann, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Hofstandort/Außenstandort nicht mehr möglich ist
  - Außenstandort in der Regel nur für derzeit tätige Vollerwerbsbetriebe
  - Optionale Darstellungen für etwaige Entwicklungen zu einem unbestimmten Zeitpunkt oder im Hinblick auf eine pot. Wertsteigerung von Grundstücken, wenn offensichtlich ist, dass der Eigentümer das Vorhaben nicht selber errichten oder betreiben will, werden nicht vorgenommen.
- Lage und Umfang der Entwicklung an der Hofstelle oder einem vorhandenen oder neu zu gründenden Außenstandort sollen dabei dem Grundsatz einer angemessenen Entwicklung folgen. Hier ist im Zuge der weiteren Ausarbeitung bis zum Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Änderung des FNP ein umfassender Klärungs- und Abstimmungsprozess hinsichtlich der darzustellenden bzw. festzusetzenden Größe der jeweiligen Baufläche bzw. des jeweiligen überbaubaren Bereichs (im Bebauungsplan) vorgenommen worden. Der jetzt vorliegende Entwurf des Bauleitplanes ist aus den Erhebungen, Planungsrestriktionen sowie einer Abstimmung zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung sowie dem beauftragten Planungsbüro entwickelt worden. Die Betriebsinhaber wurden inzwischen in Informationsveranstaltungen und Zusendung der für sie jeweils vorgesehenen Darstellung/Festsetzung informiert. Sie haben über diesen Weg Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Änderungswünsche erhalten, als Grundlage für die weitere Abwägung und Entscheidung der Festsetzungen für den Entwurf der Bauleitpläne.
- Auf Grundlage der Auswertung dieser erneuten Befragung und Beteiligung sowie der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute intensive Prüfung aller vorgetragenen Änderungen vorgenommen und protokolliert. Das Ergebnis ist die abschließend beschlossene Planfassung mit den hierzu festgelegten Standorten der Sondergebiete.

Im Ergebnis wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, einige Standorte wurden verworfen bzw. in ihrer Größe reduziert, weil sie nicht den o.g. Planungsgrundsätzen entsprachen.

Sowohl für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ als auch für die entsprechenden Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden ist mit Schreiben vom 04.08.2010 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die TÖB sind in dem Schreiben gebeten worden, evtl. Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 10.09.2010 einzureichen.

Parallel hierzu ist in der Zeit vom 31.08. bis 08.09.2010 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bebauungsplänen in den Mitgliedsgemeinden sowie zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt worden. Die von den betroffenen Landwirten vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sind von der Ing. Planung Wallenhorst zusammengetragen und mit einem Abwägungsvorschlag versehen vorgelegt worden. Diese Unterlagen sind am 13.09.2010 im Rathaus zwischen den Bürgermeistern, der Samtgemeindeverwaltung und dem Planungsbüro erörtert worden.

Dabei wurden nach schon 2 vorab durchgeführten Abstimmungsrunden nochmals alle Standorte anhand der oben beschriebenen Kriterien der Standortauswahl und Standortfestlegung besprochen, geprüft, Änderungen (Reduzierungen der Größe) sowie die Standorte, zu denen noch Klärungsbedarf bestand, gesondert entschieden und protokolliert.

Letztlich standen als Alternativen schon mit den Aufstellungsbeschlüssen zur Disposition:

- Ausweisung von Konzentrationszonen für Tierhaltung analog der Standortplanung für Windkraftanlagen. Diese Planungen hatte die Gemeinde 2003 begonnen, aber 2005 wg. Widerständen aus der örtlichen Landwirtschaft eingestellt. Eine solche Planungsmöglichkeit ist daher auch in diesem Verfahren grundsätzlich verworfen worden bzw. hat zu der hier verfolgten Planungskonzeption geführt.
- Einstellung bzw. Verzicht auf die Planung grundsätzlich – entsprechende Anregungen der Landwirtschaftskammer v. 07.09. 2010: *„Auch wenn Tierhaltungsanlagen nicht generell ausgeschlossen werden, so werden sie hinsichtlich Standort, Anzahl und Größe begrenzt. Diese Eingrenzung der Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB auf Bauflächen stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Flächeneigentümer, insbesondere der Landwirte dar.“* hat die Samtgemeinde aber mit Hinweis auf die Darlegung der Planungsziele sowie die getroffene Gesamtabwägung zurückgewiesen und im Ergebnis an ihrer Planung festgehalten.

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen
- mit (weitgehend) ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern

- letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung
- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionsschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen
- Oder aber Hinweis auf weitergehenden Untersuchungsbedarf und ggf. notwendiger Optimierung der Immissionsschutztechnik im Einzelgenehmigungsverfahren durch Darstellung der überschlägig ermittelten Immissionsradien
- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradien, Hinweis auf pot. Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)

ist im Rahmen der Standortfestlegung, aber auch im Hinblick auf die Flächengröße der ausgewiesenen Standorte sowohl den Belangen der Betriebe aber auch den Umweltbelangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt.

Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung –soweit erforderlich – stattfinden muss.

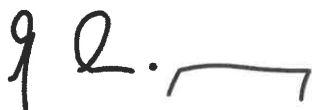
Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für eine Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.
- Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o.g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefergehende Umweltprüfung durchgeführt würde.
- Es entspricht daher den o.g. Anforderungen, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie auch in der Begründung zur 25. Änderung des FNP und den jeweiligen Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden dargestellt.
- Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen.

Wallenhorst, 2011-12-14

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



Johannes Eversmann

## 4 Anlagen

### 4.1 Anlage 1: Fragebogen

#### **Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Samtgemeinde und der Gemeinde**

**Hinweis:**

Die mit diesem Fragebogen erhobenen Daten werden ausschließlich zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanverfahren verwendet.

Die erhobenen Daten dienen der Gemeinde/Samtgemeinde als Anhaltspunkte für die Darstellung der zukünftigen Entwicklung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes und zur Festlegung der notwendigen bebaubaren Flächen (Baufenster) im Bebauungsplan.

#### Teil A: Erhebung der derzeitigen Betriebssituation

##### 1. Allgemeine Angaben

###### 1.1 Angaben zum Betrieb/ zum Betriebsleiter

Name, Vorname d. Betriebsleiters:

---

Straße, Hs. Nr. des Betriebsstandortes:

---

PLZ, Ort, Ortsteil:

---

Telefon/ Mobil:

---

###### 1.2. Angaben zum Betrieb

- Betriebsform -

- Haupterwerbsbetrieb im Eigentum
- Haupterwerbsbetrieb, (langfristig) angepachtet

Laufzeit der Pacht (Beginn – Ende):

---

- Nebenerwerbsbetrieb, Haupttätigkeit: \_\_\_\_\_
- aufgebener Betrieb seit: \_\_\_\_\_  
(soweit verpachtet, bitte gesonderte Angaben auf der nächsten Seite einfügen)

**- Rechtsform -**

In welcher Rechtsform wird/werden der Betrieb / die Betriebe zurzeit geführt:

- Einzelperson
- mehrere Einzelpersonen ( ..... Anzahl)
- GbR
- mehrere GbR ( ..... Anzahl)
- sonstige .....

**- Arbeitskräfte -**

Familien AK \_\_\_\_\_ Fremd AK \_\_\_\_\_ Summe \_\_\_\_\_

**- Alter des Betriebsleiters/ Hofnachfolge -**

- < 40 Jahre
- > 40 Jahre
- Hofnachfolge gesichert, durch: \_\_\_\_\_
- Hofnachfolge nicht gesichert

**- Anmerkungen der Betriebsleitung oder bei Betriebsaufgabe zum Abschnitt 1.2 -**

---

---

---

---

---

---

---

---

**2. Darstellung der vorhandenen Betriebsstandorte (Hofstelle und weitere Standorte)**

	Standort/ Gemarkung/ Flur/ Flurstück	Größe der Betriebsfläche in m <sup>2</sup> (Hofraum, Gebäude- u. Freifläche/ abgrenzbare Betriebsfläche)
Hofstelle		
ggf. Außenstandort 1		
ggf. Außenstandort 2		
ggf. Außenstandort 3		

- Anmerkungen der Betriebsleitung zu den vorhandenen Betriebsstandorten -

---



---



---



---



---

**3. Flächennutzung****davon Eigentum**

Gesamt: \_\_\_\_\_ ha \_\_\_\_\_ ha

**davon**

Betriebsfläche \_\_\_\_\_ ha \_\_\_\_\_ ha

Acker \_\_\_\_\_ ha \_\_\_\_\_ ha

Grünland \_\_\_\_\_ ha \_\_\_\_\_ ha

Wald/sonstige \_\_\_\_\_ ha \_\_\_\_\_ ha

**4. Tierbesatz (incl. genehmigter, noch nicht gebauter Ställe)**

Lfd. Nr.	Standort/ Stallanlage	Tiergruppe	Genehmigte Stallplätze	Grundfläche des Stalles in m <sup>2</sup>
Beispiel:				
1.	Hofstelle, Stall 1	Mastschweine	600	750,00
2.	Außenstandort 1, Stall 1	Masthähnchen etc.	45.000	2.100,00

*- Anmerkungen der Betriebsleitung zum Tierbesatz -*

---



---



---



---



---



---



---

**5. Gebäudezustand der Stallanlagen/ Einsatz von Filtertechnik**

Standort (Lfd. Nr. aus Tab. 4)	Einbau von Filtertechnik f. die Stallanlage generell		Einbau von Filtertechnik geplant	Filtertechnik vorhanden	Art der Abluftbehandlung
	möglich	nicht möglich			
<b>Beispiel</b>					
1.				X	Luftwäscher
2.				X	Staubfilter

(bitte ankreuzen)

- Anmerkungen der Betriebsleitung zum Zustand der Stallanlagen und zum Einsatz von Filtertechnik -

---



---



---



---



---



---



---

**6. Nebenanlagen zur Tierhaltung**

Güllehochbehälter bzw. Lagune vorhanden (evtl. Karte nachtragen) ja  nein

Höhe: ..... m Durchmesser: ..... m Fassungsvermögen: ..... m<sup>3</sup>

Abdeckung:  fest  offen  natürliche Decke

Gülleart:  Schweine  Rinder  Mischgülle

**Teil B: Erfassung der Entwicklungsabsichten**

**1. Allgemeine Entwicklungsabsichten**

- Übergang zum Haupterwerb geplant, vorauss. ab: \_\_\_\_\_
- Übergang zum Nebenerwerb geplant, vorauss. ab: \_\_\_\_\_
- Betriebsumstellung geplant, vorauss. ab: \_\_\_\_\_  
 von \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_
- Betriebsaufgabe geplant, vorauss. ab: \_\_\_\_\_
- Keine grundsätzliche Änderung geplant

**2. Entwicklungsabsichten des Betriebes in der Tierhaltung**

*- Entwicklungsabsichten in der Tierhaltung -*

Standort (Lfd. Nr. aus Tab. 4, Teil A, oder „Neu“)	Tiergruppe	Stall- plätze (Ist)	Ver- änderung Stallplätze (+ oder -)	Jahr der Än- derung	Bau- flächen- bedarf in m <sup>2</sup>
<b>Beispiel</b>					
1. Hofstelle, Stall 1	Mastschweine	600	-100	2010	
2. Außenstandort 1, Stall 1	Masthähnchen	45.000	0		
Neu Außenstandort 2, Ställe 1+2	Masthähnchen	0	+90.000	2010	4.500

Sofern ein neuer Betriebsstandort erforderlich oder geplant ist, Angabe des vorauss. Standortes und der ungefähren Flächengröße (ggf. Karte beifügen und/oder Angabe des Flurstücks und der Gemarkung):

---

—  
(Gemarkung/ Flur/ Flurstück)

*- Anmerkungen der Betriebsleitung zu den Entwicklungsabsichten in der Tierhaltung -  
(ggf. Begründung der Notwendigkeit eines neuen Betriebsstandortes)*

---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_, Datum 2009

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betriebsleiters

Weitere statistische Angaben – soweit möglich – ansonsten durch Gemeinde und Planungsbüro zu ergänzen:

**Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung bzw. natürlichen Restriktionen**

landwirtschaftsfremde Wohngebäude	ca. im .....m
landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage (Hofstelle) mit Wohngebäude	ca. im .....m
landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage ohne Wohngebäude	ca. im .....m
natürliche Restriktionen (Wald, Biotope usw.)	ca. im .....m

**Prüfung der Vorbelastung**

Nachbarimmissionen innerhalb des ermittelten Abstandes (grobe Abschätzung)

nein       ja

**Entwicklung / Aufstockung am alten Standort möglich (grobe Abschätzung)?**

ja       nein       eventuell       nur mit Filteranlage

**Immissionsschutzgutachten**

Liegen Gutachten zur vorhandenen Immissionssituation vor?

nein       ja

Wenn ja, soweit möglich, Angabe von Datum/Gutachter:

Platzhalter für Kartenausschnitt (Übersichtskarte 1: 5.000)

## **4.2 Anlage 2: Tabellen Auswertung der Betriebsbefragung und Standortblätter**

Siehe dazu nachfolgend beigefügte Tabellen je Mitgliedsgemeinde und Standortblätter jedes ausgewiesenen Betriebsstandortes je Mitgliedsgemeinde (zu einem Dokument zusammengefasst).

## **4.3 Anlage 3: Ergebnisprotokolle der Besprechungs- und Abstimmungstermine**

Zwischen Samtgemeindeverwaltung, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem beauftragten Planungsbüro wurden 2 Abstimmungstermine durchgeführt, zu denen ein zusammengefasstes Ergebnisprotokoll einzelner getroffener Standortfestlegungen gefertigt wurde.

**Anlage 3)**

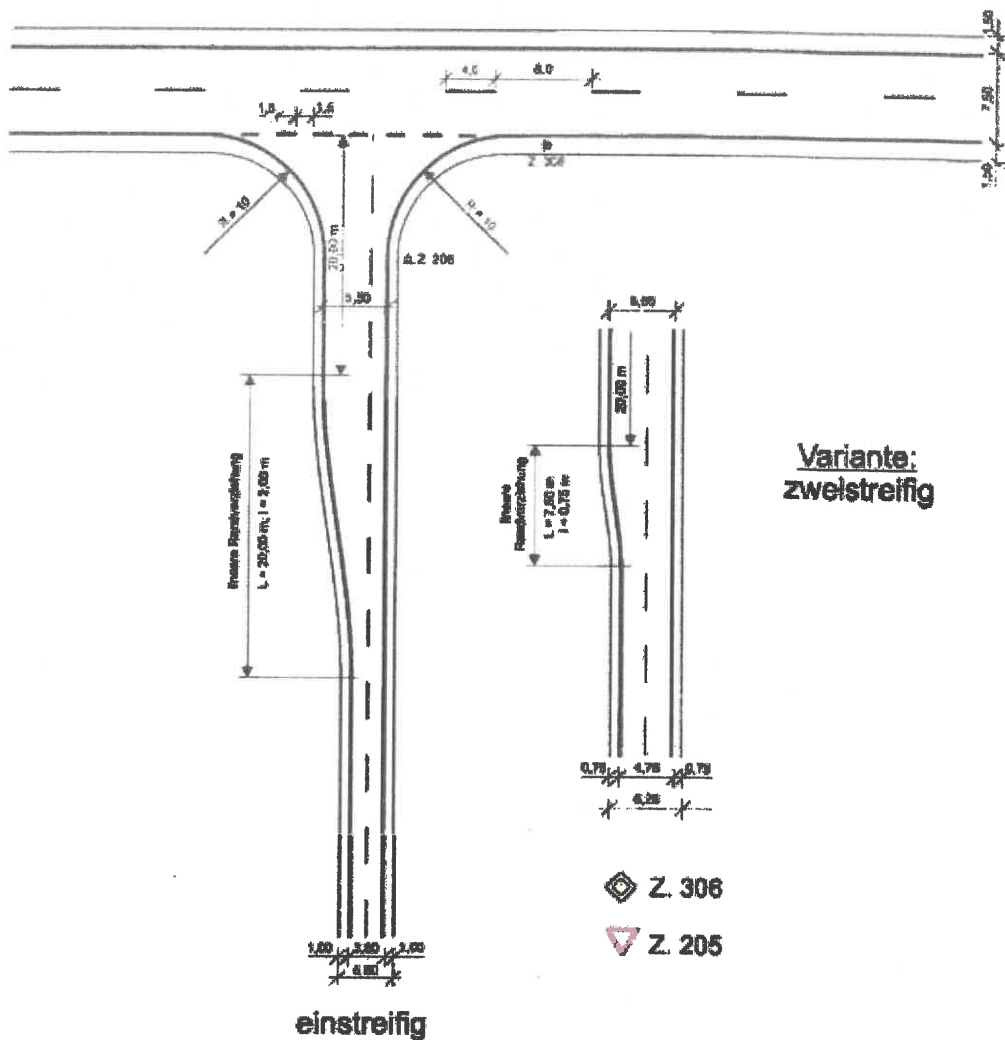
**Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftsweges**

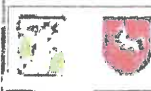
# Bestandteil der Urschrift

## Anlage: Musterblatt Einmündung

### Musterblatt: Einmündung eines Wirtschaftsweges

**Hinweis:**  
Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 bzw. RAST 06 freihalten



 Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
-Geschäftsbereich Lingen-

Maßstab	1: 500
Datum	Januar 2014
Name	Hansen
Musterblatt Einmündung eines Wirtschaftsweges	

Abb. 4: Musterblatt – Einmündung eines Wirtschaftsweges (Quelle: NLSfBV)

**Anlage 4)**

**Immissionsschutztechnischer Bericht  
Nr. GS18109.1+2/04**

**Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter  
GmbH, Lingen; Berichtsdatum 29.06.2023**

# FIDES

Immissionsschutz &  
Umweltgutachter

## Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS18109.1+2/04

über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie  
die Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante  
Errichtung eines Legehennenstalles [REDACTED]  
[REDACTED] in 49762 Fresenburg

**Betreiber**

[REDACTED]

**Bearbeiter**

Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

**Berichtsdatum**

29.06.2023

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH  
Kiefernstr. 14-16, 49808 Lingen

0591 - 14 20 35 2-0 | 0591 - 14 20 35 2-9 (Fax) | info@fides-ingenieure.de

[www.fides-ingenieure.de](http://www.fides-ingenieure.de)

## Zusammenfassung der Ergebnisse

■■■■■■■■■■ plant die Errichtung eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung mit 14.990 Tierplätzen im Außenbereich von Fresenburg. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt.

Für das geplante Bauvorhaben soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation, der Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition sowie der Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen erfolgen.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen berechnet und als 2 %-Isolinie zusammen mit dem 600 m Radius um den Betriebsstandort in der Anlage 4 dargestellt. Entsprechend wurden alle Immissionspunkte innerhalb des 600 m Radius und der 2 %-Isolinie betrachtet. Die Geruchsimmissionen wurden unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren berechnet.

Wie das Ergebnis zeigt, ist die 2 %-Isolinie kleiner als der 600 m-Radius. Als Beurteilungsraum ist somit der 600 m-Radius heranzuziehen. Innerhalb des 600 m-Radius befindet sich kein Wohnhaus (Immissionspunkt).

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Errichtung eines Legehennenstalles ■■■■■■■■■■ in Fresenburg zu erwarten.

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.

In der Anlage 5 ist die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von  $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ .

Sofern im Bereich der dargestellten  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind, gibt es gemäß TA Luft [1] keinen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von **Ammoniak**.

Sofern im Bereich der dargestellten  $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft [1] keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich.

Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

In der Anlage 6 ist der Einwirkbereich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) hervorgerufen durch die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition (entspricht in diesem konkreten Fall der Gesamtzusatzbelastung) für die Depositionsgeschwindigkeiten  $v_d = 0,01 \text{ m/s}$  und  $v_d = 0,02 \text{ m/s}$  dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Zusatzbelastung im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. des FFH-Gebietes "FFH-Gebiet 265 Stillgewässer bei Kluse" weniger als  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ . Eine erhebliche Beeinträchtigung kann demnach ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Anhand der ermittelten Staubemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des geplanten Legehennenstalles berechnet.

In der Anlage 7 ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die jeweilige Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , Feinstaub PM 2,5 von  $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und

Staubniederschlag von 0,0105 g/(m<sup>2</sup>·d). Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubniederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Errichtung eines Legehennenstalles [REDACTED] in Fresenburg zu erwarten.

Der nachstehende immissionsschutztechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt und besteht aus 31 Seiten und 8 Anlagen (Gesamtseitenzahl: 64 Seiten).

Lingen, den 29.06.2023 UL/Co

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH


geprüft durch:

  
i. V. Manuel Schmitz, B.Eng.

erstellt durch:

i. V. Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

Geschäftsführung:

  
Dipl.-Ing. Thomas Drost

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
1 Aufgabenstellung .....	7
1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Immissionsprognose.....	7
1.2 Örtliche Verhältnisse .....	7
1.3 Anlagenbeschreibung.....	7
2 Beurteilungsgrundlagen.....	8
2.1 Gerüche .....	8
2.2 Ammoniak und Stickstoff.....	12
2.3 Staub .....	15
3 Emissionsermittlung .....	18
3.1 Gerüche .....	18
3.2 Ammoniak.....	19
3.3 Staub .....	20
4 Ausbreitungsrechnung .....	22
4.1 Quellparameter .....	22
4.2 Deposition .....	24
4.3 Meteorologische Daten .....	24
4.4 Rechengebiet.....	25
4.5 Rauigkeitslänge.....	25
4.6 Komplexes Gelände.....	25
4.7 Statistische Sicherheit.....	26
5 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung.....	27
5.1 Geruchsimmissionen.....	27
5.2 Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition.....	27
5.3 Staubimmissionen.....	28
6 Literaturverzeichnis .....	30
7 Anlagen.....	31

**TABELLENVERZEICHNIS**

**Tabelle 1** Immissionswerte [1].....9

**Tabelle 2** Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [1]..... 11

**Tabelle 3** Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM 10 und PM 2,5 [1]..... 15

**Tabelle 4** Immissionswert für Staubbiederschlag [1] ..... 16

**Tabelle 5** Immissionswerte für die irrelevante (Gesamt-)Zusatzbelastung an Staubimmissionen.. 16

**Tabelle 6** Standardwerte für die Tierlebensmasse [5] ..... 18

**Tabelle 7** Geruchsstoffemissionsfaktoren [5] ..... 18

**Tabelle 8** Ammoniakemissionsfaktoren Anhang 1, Tabelle 11 TA Luft [1] und VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [5]..... 19

**Tabelle 9** Ammoniakemissionsfaktoren gemäß Teil 1 und Teil 2 des Anhang 11, TA Luft [1].....20

**Tabelle 10** Emissionsfaktoren für Gesamtstaub und Anteil PM 10 [5] .....21

**ÄNDERUNGSVERZEICHNIS/BERICHTSHISTORIE**

<b>Bericht Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderungen/Hinweise</b>
GS18109.1+2/01	06.06.2019	-
GS18109.1+2/02	19.11.2020	Anpassung des Standortes
GS18109.1+2/03	06.05.2021	Anpassung des Standortes
GS18109.1+2/04	29.06.2023	Anpassung an die TA Luft 2021

## **1 Aufgabenstellung**

### **1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Immissionsprognose**

■■■■■■■■■■ plant die Errichtung eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung mit 14.990 Tierplätzen im Außenbereich von Fresenburg. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt.

Für das geplante Bauvorhaben soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation, der Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition sowie der Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen erfolgen.

In dieser Untersuchung wird die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen erläutert. Dabei werden die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [2] berücksichtigt (Anlage 8).

### **1.2 Örtliche Verhältnisse**

An dem Standort ist noch keine Bebauung vorhanden, auch im Anlagenumfeld befinden sich keine Gebäude oder relevanter Bewuchs. Daher wurden die örtlichen Gegebenheiten mittels Inaugenscheinnahme von Luftbildern aufgenommen. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Standortes befinden sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dabei handelt sich vorwiegend um ebene Flächen, deren Höhenunterschiede für die Ausbreitungsrechnung nicht relevant sind.

### **1.3 Anlagenbeschreibung**

An dem geplanten Standort sollen Legehennen gehalten werden. Die Emissionen entstehen hauptsächlich durch die Tierhaltung in dem Stallgebäude. Des Weiteren sind Auslaufflächen sowie eine Kotlagerhalle geplant.

## 2 Beurteilungsgrundlagen

### Begriffsbestimmungen

Gemäß TA Luft [1] kennzeichnen die Immissionskenngrößen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff. Dabei sind Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtzusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden.

Diese werden in der TA Luft [1] wie folgt definiert:

- **Vorbelastung** ist die vorhandene Belastung
- **Zusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens
- **Gesamtzusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird. Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung.
- **Gesamtbelastung** ist die Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung

Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d. h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein.

### 2.1 Gerüche

Geruchsimmissionen werden anhand des Anhangs 7 der TA Luft [1] ermittelt und beurteilt. Eine Geruchsimmission ist zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem ist. Als erhebliche Belästigung gilt eine Geruchsimmission dann, wenn die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Immissionswerte überschritten werden. Die Immissionswerte werden als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr angegeben.

**Tabelle 1** Immissionswerte [1]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den Nutzungsgebieten in der o. a. Tabelle zuzuordnen. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen [1].

Entsprechend kann für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich ein Immissionswert von 0,25 herangezogen werden. Bei Wohnhäusern mit Tierhaltung bleibt die eigene Tierhaltung unberücksichtigt.

Die Immissionswerte beziehen sich auf die Gesamtbelastung ( $IG$ ) an Geruchsimmissionen, welche sich aus der Summe der vorhandenen Belastung ( $IV$ ) und der Gesamtzusatzbelastung ( $IZ$ ) der untersuchten Anlage ergibt:

$$IG = IV + IZ$$

Wird die zu beurteilende Geruchsimmission durch Tierhaltungsanlagen verursacht, wird eine belästigungsrelevante Kenngröße  $IG_b$  berechnet und mit den Immissionswerten aus Tabelle 1 verglichen. Die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße  $IG_b$  erfolgt durch die Multiplikation der Gesamtbelastung  $IG$  mit dem Faktor  $f_{gesamt}$ :

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor  $f_{gesamt}$  berechnet sich aus:

$$f_{gesamt} = \left( \frac{1}{H_1 + H_2 + \dots + H_n} \right) \times (H_1 \times f_1 + H_2 \times f_2 + \dots + H_n \times f_n)$$

Dabei ist  $n = [1; 2; 3; 4]$  und

$$H_1 = r_1$$

$$H_2 = \min(r_2, r - H_1)$$

$$H_3 = \min(r_3, r - H_1 - H_2)$$

$$H_4 = \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

$r \triangleq$  Geruchshäufigkeit aus Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit)

$r_1 \triangleq$  Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel

$r_2 \triangleq$  Geruchshäufigkeit für sonstige Tierarten

$r_3 \triangleq$  Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine; Sauen

$r_4 \triangleq$  Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen, Pferde, Milch-/Mutterschafe, Milchziegen

und

$f_1 \triangleq$  Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel

$f_2 \triangleq$  Gewichtungsfaktor 1 (sonstige Tierarten)

$f_3 \triangleq$  Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine; Sauen

$f_4 \triangleq$  Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen, Pferde, Milch-/Mutterschafe, Milchziegen

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tierarten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Für die Tierarten, für die in dieser Tabelle kein Gewichtungsfaktor dargestellt ist, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit ohne Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen.

**Tabelle 2** Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [1]

<b>Tierartspezifische Geruchsqualität</b>	<b>Gewichtungsfaktor f</b>
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschließlich Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5
Pferde	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 750 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1

Für Güllebehälter, Maissilage und Festmistlager wird der jeweilige tierartspezifische Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Aufgrund der Nähe zu den Stallgebäuden ist eine Überlagerung der Geruchsfahnen zu erwarten, sodass keine Unterscheidung der Geruchsquellen möglich ist. Da bei den Untersuchungen zur Festlegung der Gewichtungsfaktoren keine Angaben zum Vorkommen von Grassilagen vorlagen, wird für Grassilage kein tierartspezifischer Gewichtungsfaktor berücksichtigt.

Weiterhin ist unter Punkt 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft [1] die Erheblichkeit der Immissionsbeiträge beschrieben. Demnach soll eine Genehmigung der Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 des Anhangs 7) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 des Anhangs 7), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren finden bei der Prüfung auf Irrelevanz keine Anwendung.

Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ sein, d. h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein [1].

In Fällen, in denen übermäßige Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen befürchtet werden, ist zusätzlich zu den erforderlichen Berechnungen auch die Gesamtbelastung im Istzustand in die Beurteilung einzubeziehen. D. h. es ist zu prüfen, ob bei der Vorbelastung noch ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 toleriert werden kann. Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen. Für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist auch eine negative Zusatzbelastung bei übermäßiger Kumulation irrelevant, sofern die Anforderungen des § 22 Absatz 1 BImSchG [3] eingehalten werden [1].

Das Beurteilungsgebiet wird gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3886, Blatt 1 [4] festgelegt. Demnach ist das Beurteilungsgebiet aus einer Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt zu ermitteln, dessen Radius dem 30-fachen der Schornsteinhöhe bzw. mindestens 600 m entspricht [1]. Gemäß der VDI-Richtlinie 3886, Blatt 1 ist der Einwirkungsbereich zu ermitteln, in dem die Anlage eine relative Häufigkeit an Geruchsstunden von  $\geq 0,02$  (2 %-Isolinie) hervorruft. Somit sind mindestens alle im 600 m Radius gelegenen Immissionspunkte und alle Immissionspunkte innerhalb der 2 %-Isolinie zu berücksichtigen. Die 2 %-Isolinie wird unter Anwendung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren [4] berechnet.

Anlage 1 zeigt eine Übersichtskarte. Immissionspunkte sind im Umkreis des geplanten Stalles nicht vorhanden.

## **2.2 Ammoniak und Stickstoff**

Die Beurteilung von Ammoniak- und Stickstoffimmissionen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgt gemäß Punkt 4.8 der TA Luft [1].

Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet wird, erfolgt anhand Anhang 1. Die Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen erfolgt anhand der Anhänge 8 (Gebiete

gemeinschaftlicher Bedeutung) und 9 (sonstige empfindliche Pflanzen und Ökosysteme) der TA Luft [1].

#### Ammoniak (Anhang 1, TA Luft [1])

Anhand der Emissionsfaktoren für Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung, Fütterung und Wirtschaftsdüngerlagerung (Tabelle 8 und Tabelle 9) und der Anzahl der Tiere, werden die jährlichen Ammoniakemissionen berechnet. Über die Gleichung in Anhang 1 der TA Luft [1] kann dann der Mindestabstand von Anlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen bestimmt werden, wobei F den Wert 60.000 (m<sup>2</sup>·a)/Mg einnimmt und Q die jährliche Ammoniakemission in Mg/a angibt.

$$X_{min} = \sqrt{F \times Q}$$

Wird dieser Mindestabstand unterschritten, liegt ein Anhaltspunkt auf Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor. Mit einer Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 der TA Luft [1] kann unter Berücksichtigung der Ableitbedingungen in diesen Fällen die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakmissionen berechnet werden. Wird eine maximale Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration von 2 µg/m<sup>3</sup> überschritten, gibt dies einen Anhaltspunkt auf Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

#### Stickstoffdeposition (Anhang 8 und Anhang 9, TA Luft [1])

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nicht offensichtlich ausgeschlossen, soll gemäß Anhang 8 der TA Luft [1] geprüft werden, ob sich dieses im Einwirkungsbereich um den Emissionsschwerpunkt befindet, in dem die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg/(ha·a) beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist für die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, Anhang 9 heranzuziehen. Dabei soll geprüft werden, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt [1].

Zuerst ist daher zu prüfen, ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden. Das Beurteilungsgebiet ist aus der Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt zu ermitteln, die dem 50-fachen Radius der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage mehr als 5 kg/(ha· a) beträgt. Bei Schornsteinhöhen von weniger als 20 m über Flur soll der Radius mindestens 1.000 m betragen. [1]

Weiterhin wird im Anhang 9 der TA Luft [1] folgendes aufgeführt:

*"Liegen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, so sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert. Überschreitet die Gesamtbelastung an mindestens einem Beurteilungspunkt die Immissionswerte, so ist der Einzelfall zu prüfen.*

*Beträgt die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung durch die Emission der Anlage an einem Beurteilungspunkt weniger als 30 Prozent des anzuwendenden Immissionswertes, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in relevantem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles kann dann unterbleiben."*

Zudem wird unter Punkt 4.6.1 der TA Luft beschrieben:

*"Bei einer Änderungsgenehmigung kann darüber hinaus von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und*

- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder*
- die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung)."*

Anlage 1 zeigt eine Übersichtskarte mit Darstellung der umliegenden Waldflächen.

### 2.3 Staub

Zur Bestimmung und Beurteilung von Staubimmissionen wird die TA Luft [1] herangezogen. Die darin angegebenen Immissionsgrenzwerte gelten für die Gesamtbelastung der jeweiligen Staubimmissionen am Immissionsort. Die Gesamtbelastung wird aus der Vorbelastung an Luftschadstoffen - hervorgerufen durch natürliche oder urbane Herkunft, vorhandene Betriebe im Nahbereich oder Verkehrsemissionen - und der Gesamtzusatzbelastung oder Zusatzbelastung - hervorgerufen durch zukünftige Betriebe, Anlagenerweiterungen o. ä. - bestimmt.

Gemäß TA Luft [1] werden beim Feinstaub die Staubfraktionen Feinstaub PM 10 und Feinstaub PM 2,5 unterschieden. PM 10 sind per Definition Partikel, die einen gröÑenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm einen Abscheidegrad von 50 % aufweist. Gleiches gilt für PM 2,5 Partikel bei einem Durchmesser von 2,5 µm. Die Konzentration an PM 10 wird als Immissions-Jahresmittelwert und als Immissions-Tageswert, der an nicht mehr als an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf, angegeben. Für Feinstaub PM 2,5 ist ein Immissions-Jahreswert festgelegt.

**Tabelle 3** Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM 10 und PM 2,5 [1]

<b>Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM 10 und PM 2,5 zum Schutz vor Gesundheitsgefahren; Gesamtbelastung</b>		
<b>Komponente</b>	<b>Immissionskonzentration</b>	<b>Mittelungszeitraum</b>
PM 10	40 µg/m³	Jahr
	50 µg/m³	Tag, bei einer zulässigen Überschreitung von 35 Tagen pro Jahr
PM 2,5	25 µg/m³	Jahr

Als weiterer luftverunreinigender Stoff ist für den Staubniederschlag in der TA Luft [1] ein Immissionswert festgelegt und in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Der Immissionswert für Staubniederschlag dient dem Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen.

**Tabelle 4** Immissionswert für Staubniederschlag [1]

<b>Immissionswert für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen; Gesamtbelastung</b>		
<b>Komponente</b>	<b>Deposition [g/(m<sup>2</sup>·d)]</b>	<b>Mittelungszeitraum</b>
Staubniederschlag	0,35	Jahr

In der TA Luft [1] ist zur Bewertung von Staubimmissionen eine Vereinfachung zur Bewertung kleinerer Immissionsbeiträge, die von einer einzelnen Anlage hervorgerufen werden, enthalten. Sofern die Gesamtzusatzbelastung (Anteil aus vorhandener und geplanter Anlage an der Gesamtemission) an Staubimmissionen PM 10, PM 2,5 und Staubniederschlag an einem Immissionsort nicht mehr als 3 % des Immissions-Jahreswertes beträgt, gilt der Immissionsbeitrag der Anlage an dem Immissionsort als irrelevant. Sofern der Immissionsbeitrag der Anlage (Gesamtzusatzbelastung) am Immissionsort irrelevant ist, ist keine Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich.

Ferner ist die Erweiterung einer Anlage genehmigungsfähig, wenn die durch die Erweiterung hervorgerufene Zusatzbelastung irrelevant ist und - sofern die Immissionswerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden - durch eine Auflage sichergestellt wird, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden (siehe Nr. 4.2.2 der TA Luft [1]).

Die Kenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung oder Zusatzbelastung werden rechnerisch ermittelt (Immissionsprognose). Dabei wird eine repräsentative Jahreszeitreihe von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse für den Anlagenstandort verwendet. In der folgenden Tabelle sind die Immissionswerte für die irrelevante (Gesamt-)Zusatzbelastung an Staubimmissionen dargestellt.

**Tabelle 5** Immissionswerte für die irrelevante (Gesamt-)Zusatzbelastung an Staubimmissionen

<b>Komponente</b>	<b>3 % des Immissionswertes</b>
Feinstaub PM 10	1,2 µg/m <sup>3</sup>
Feinstaub PM 2,5	0,8 µg/m <sup>3</sup>
Staubniederschlag	0,0105 g/(m <sup>2</sup> ·d)

Anlage 1 zeigt eine Übersichtskarte. Immissionspunkte sind im Umkreis des geplanten Stalles nicht vorhanden.

### 3 Emissionsermittlung

Die Ermittlung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen erfolgt auf Grundlage der TA Luft [1] und der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [5]. Dort werden der Stand der Haltungstechnik und der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden beschrieben. Der Anwendungsbereich bezieht sich vor allem auf Emissionsquellen für Ställe, Nebeneinrichtungen zur Lagerung und Behandlung von Fest- und Flüssigmist sowie Geflügelkot und zur Lagerung bzw. Aufbereitung bestimmter Futtermittel (Silagen) und auf Flächen außerhalb von Ställen, auf denen sich Tiere bewegen können [5].

Die Tierzahlen wurden vom Planer zur Verfügung gestellt. Die ermittelten Emissionen sind in der Anlage 2 dargestellt.

#### 3.1 Gerüche

Der Geruchstoffstrom einer Anlage wird aus der Anzahl der Tiere, der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen mittleren Tiermasse in Großvieheinheiten (GV/Tier) und dem spezifischen, auf die Tiermasse bezogenen Emissionsfaktor, angegeben in GE/(s · GV) (siehe Tabelle 8) berechnet. Die Emissionen der Flächenquellen werden aus dem Produkt aus Quellfläche (m<sup>2</sup>) und des auf die Fläche bezogenen Emissionsfaktors (GE/(s · m<sup>2</sup>)) gebildet.

**Tabelle 6** Standardwerte für die Tierlebensmasse [5]

Tierart, Produktionsrichtung	mittlere Tierlebensmasse in GV/Tier
<b>Geflügel</b>	
Legehennen	0,0034

**Tabelle 7** Geruchsstoffemissionsfaktoren [5]

Tierart, Produktionsrichtung / Haltungsverfahren	Geruchsstoffemissionsfaktor in GE/(s · GV)
<b>Geflügel</b>	
Legehennenhaltung, Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kotband	30
<b>Ausläufe</b>	keine Angaben

Alle Geruchsquellen werden mit einer kontinuierlichen Geruchemission (8.760 Stunden/Jahr) bei der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt, sofern keine anderen Ansätze beschrieben werden.

An den Legehennenstall schließen sich die Auslaufflächen (Wintergarten und Freiflächen) für die Legehennen in Freilandhaltung an. Die Auslaufflächen werden unterschiedlich stark durch den Kot der Legehennen verschmutzt, sodass ggf. Geruchsemissionen von den verschmutzten Auslaufflächen ausgehen können.

Analog zur VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [5] wurden für den Auslaufbereich des Legehennenstalls zusätzlich 10 % der für den Stall ermittelten Geruchsemissionen berücksichtigt und die Quelle als Flächenquelle im Umkreis von 50 m um den Stall modelliert.

Der anfallende Hühner trockenkot wird in einer dreiseitig geschlossenen Kotlagerhalle gelagert. Der Kot trocknet durch die Zwischenlagerung auf den Kotbändern bereits innerhalb des Stallgebäudes ab und wird anschließend in der Lagerhalle - vor Wiedervernässung geschützt - gelagert. Aufgrund der Trocknung und der feuchtigkeitsgeschützten Lagerung des Kotes erfolgt eine Verkrustung der Oberflächen, sodass die Entstehung von Gerüchen minimiert wird. Durch die Umschließung der Lagerhalle werden windinduzierte Geruchsimmissionen verhindert. Es sind lediglich im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbare Gerüche zu erwarten, die keinen Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation an den umliegenden Wohnhäusern haben und somit nicht weiter berücksichtigt werden.

### 3.2 Ammoniak

Die Ammoniakemissionen werden aus der Anzahl der Tierplätze und den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Ammoniakemissionsfaktoren (kg/(Tierplatz · a)) berechnet.

**Tabelle 8** Ammoniakemissionsfaktoren Anhang 1, Tabelle 11 TA Luft [1] und VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [5]

Art der Flächenquelle	Ammoniakemissionsfaktor in kg/(a · m <sup>2</sup> )
Festmistlager	1,83
Kotlager	keine Angaben

Weiterhin werden in der TA Luft [1] mögliche Ammoniakminderungsmaßnahmen in der Schweine- und Geflügelhaltung und damit einhergehende reduzierte Ammoniakemissionsfaktoren aufgeführt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

**Tabelle 9** Ammoniakemissionsfaktoren gemäß Teil 1 und Teil 2 des Anhang 11, TA Luft [1]

Tierart, Produktionsrichtung / Haltungsverfahren	Ammoniakemissionsfaktor in kg/(Tierplatz · a)
<b>Geflügel, Legehennenhaltung</b>	
Bodenhaltung mit Volierengestellen, unbelüftetes Kotband, Kotbandabfuhr zweimal je Woche, nährstoffangepasste Fütterung	0,050

Weiterhin wird in der TA Luft [1] bezüglich der Ammoniakemissionsfaktoren ausgeführt:

*"Weichen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren wesentlich in Bezug auf Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung, Fütterung oder Lagerung von Festmist und Gülle von den in Tabelle 11 genannten Verfahren ab, können auf der Grundlage plausibler Begründungen (z. B. Messberichte, Praxisuntersuchungen) abweichende Emissionsfaktoren zur Berechnung herangezogen werden. Weitere differenziertere Angaben können auch der Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 (Ausgabe September 2011) entnommen werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse dürfen verwendet werden."*

Gemäß der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [5] wurden für den Auslaufbereich des Legehennenstalls zusätzlich 10 % der für den Stall ermittelten Emissionen berücksichtigt.

### 3.3 Staub

Die Staubemissionen werden aus dem Produkt des Emissionsfaktors für Gesamtstaub und der Anzahl der Tiere berechnet. Der PM 10-Anteil am Gesamtstaub ist ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle angegeben und wird anteilig berücksichtigt.

Ist die Korngrößenverteilung nicht im Einzelnen bekannt, dann ist PM 10 aus diffusen Quellen wie Staub der Klasse 2, PM 10 aus gefassten Quellen zu 30 Massenprozent wie Staub der Klasse 1 und zu 70 Massenprozent wie Staub der Klasse 2 zu behandeln [1].

**Tabelle 10 Emissionsfaktoren für Gesamtstaub und Anteil PM 10 [5]**

Tierart, Produktionsrichtung / Haltungsverfahren	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/(Tierplatz · a)	PM 10 Anteil am Gesamtstaub in %
<b>Geflügel, Legehennenhaltung</b>		
Bodenhaltung mit Volierengestellen, freier Zugang zum Scharraum	0,26	60

#### **4 Ausbreitungsrechnung**

Die Ausbreitungsrechnung wird mit dem Modell AUSTAL [6] durchgeführt. Die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten erfolgt mit dem Programm A2KArea (Programm AUSTALView, Version 10.2.12 TG,I). Dabei handelt es sich um die programmtechnische Umsetzung des im Anhang 2 der TA Luft [1] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [7].

Gemäß den Vorgaben der TA Luft [1] werden bei der Ermittlung von Staubimmissionen die Korngrößenklassen 1 bis 4 unterschieden. Für die Berechnung des Staubbiederschlags werden die Staubemissionen der Korngrößenklassen 3 und 4 zusammengefasst - da im Regelfall die Aufteilung dieser beiden Korngrößenfraktionen nicht bekannt ist - und dem Luftschadstoffparameter pm-u zugeordnet. Mit diesem Parameter sind gemäß der Vorgabe des Ausbreitungsprogramms die deponierenden Stäube erfasst.

Der Feinstaubanteil PM 10 (ohne den Anteil PM 2,5) wird im Berechnungsmodell dem Luftschadstoffparameter pm-2 (Klasse 2) zugeordnet. Für den Feinstaubanteil PM 2,5 wird der Parameter pm-1 (Klasse 1) verwendet. Damit das Berechnungsergebnis der Feinstaubimmissionen vom Modell in die beiden Feinstaubfraktionen PM 10 und PM 2,5 aufgesplittet werden kann, wird der Feinstaubanteil zusätzlich dem Parameter pm25-1 zugeordnet.

##### **4.1 Quellparameter**

Gemäß Anhang 2, Kapitel 11 TA Luft [1] sind Einflüsse von Bebauung auf die Immissionen im Rechengbiet zu berücksichtigen. Dabei ist in der TA Luft für gerichtete Quellen (Schornsteine) festgelegt, dass Einflüsse von Gebäuden in einer Entfernung bis zum 6-fachen der Quelhöhe und bis zum 6-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe zu berücksichtigen sind.

*"Beträgt die Schornsteinbauhöhe dabei mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen, ist die Berücksichtigung der Bebauung durch eine geeignet gewählte Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe ausreichend. Bei geringerer Schornsteinbauhöhe kann folgendermaßen verfahren werden:*

*Befinden sich die immissionsseitig relevanten Aufpunkte außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der quellnahen Gebäude (beispielsweise außerhalb der Rezirkulationszonen, siehe Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)), können die Einflüsse der Bebauung auf das*

*Windfeld und die Turbulenzstruktur mit Hilfe des im Abschlussbericht\* zum UFOPLAN Vorhaben FKZ 203 43 256 dokumentierten diagnostischen Windfeldmodells für Gebäudeumströmung berücksichtigt werden. Anderenfalls sollte hierfür der Einsatz eines prognostischen Windfeldmodells für Gebäudeumströmung, das den Anforderungen der Richtlinie VDI 3783 Blatt 9 (Ausgabe Mai 2017) genügt, geprüft werden."*

Die nächstgelegenen Immissionspunkte befinden sich in einer Entfernung ab ca. 150 m und somit außerhalb der Rezirkulationszonen der quellnahen Gebäude, sodass der Einsatz eines prognostischen Windfeldmodells nicht erforderlich ist.

Entsprechend der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [2] *"kann in der Ausbreitungsrechnung unter pragmatischen Gesichtspunkten der Einfluss der Gebäude auf die bodennahe Immission statt durch explizite Modellierung durch Verwendung einer vertikal ausgedehnten Ersatzquelle abgeschätzt werden. Hierbei wird der verstärkten vertikalen Durchmischung in Lee eines Gebäudes Rechnung getragen. Eine in der Regel konservative Abschätzung der bodennahen Immission wird mit dem Ansatz einer Ersatzquelle ohne Überhöhung mit einer Vertikalausdehnung vom Erdboden bis zur Quellhöhe  $h_q$  erzielt. In vielen Fällen wird hiermit die Immission im Nahbereich stark überschätzt".*

Der Einfluss der Bebauung auf die Quellen der landwirtschaftlichen Betriebe wird daher über die Modellierung der Quellen als Volumen- bzw. vertikale Linienquellen berücksichtigt. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- Beträgt die Quellhöhe demnach weniger als das 1,2-fache der Gebäudehöhe, ist die Quelle vom Erdboden bis zur Quellhöhe anzusetzen.
- Beträgt die Quellhöhe mehr als das 1,2-fache, ist eine Berücksichtigung von der halben Quellhöhe bis zur Quellhöhe ausreichend. Mehrere gleichartige benachbarte Quellen werden zusammengefasst.

Beträgt die Quellhöhe mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhe, besteht kein Gebäudeeinfluss und es wird eine Punktquelle modelliert.

In Anlage 3 sind alle relevanten Quellparameter (Abmessungen, Größe etc.) angegeben.

## **4.2 Deposition**

Bei der Berechnung der Luftschadstoffimmissionen wurden die Depositionsgeschwindigkeiten und Auswaschraten gemäß Anhang 2 der TA Luft [1] berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Staubimmissionen wurden die Sedimentationsgeschwindigkeiten, Depositionsgeschwindigkeiten, Auswaschfaktoren und Auswaschexponenten gemäß Anhang 2 der TA Luft [1] berücksichtigt.

Bei der Berechnung von Geruchsmissionen wird die Häufigkeit einer definierten Geruchsstoffkonzentration in der Luft bewertet. Eine Deposition wurde gemäß Anhang 2 der TA Luft [1] bei der Berechnung von Geruchsmissionen nicht berücksichtigt.

## **4.3 Meteorologische Daten**

Die Ausbreitungsrechnung wurde gemäß Anhang 2 der TA Luft [1] als Zeitreihenberechnung über ein Jahr auf Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchgeführt. Für den Standort Fresenburg liegen keine meteorologischen Daten vor. Deshalb wird auf die Daten einer Messtation zurückgegriffen, deren meteorologischen Bedingungen vergleichbar sind. Im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung wurde ermittelt, dass die Daten der Messtation Dörpen für den Standort in Fresenburg angewendet werden können [8].

Die zeitliche Repräsentanz für die Station Dörpen wurde anhand einer SRJ (Selektion Repräsentatives Jahr) ermittelt [9]. Für die Station Dörpen wurde aus mehrjährigen Zeitreihen-Daten (Bezugszeitraum 2012-2021) das repräsentative Jahr ermittelt. Anhand der Windrichtungssektoren und der Windgeschwindigkeitsklassen erfolgt eine Normierung und Sortierung. Das Jahr, welches den mittleren Verhältnissen in Bezug auf die betrachteten Jahre am besten entspricht, kann bezüglich der Windrichtung bzw. Windgeschwindigkeit als repräsentativ angesehen werden. Für die Station Dörpen wurde aus dem o. g. Bezugszeitraum das Jahr 2012 als repräsentativ ermittelt. Die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 3 grafisch dargestellt.

Gemäß TA Luft [1] ist für die Berechnung der nassen Deposition die Ausbreitungsrechnung als Zeitreihenberechnung durchzuführen. Als Niederschlagszeitreihe sind die für das Bezugsjahr der

meteorologischen Daten und den Standort der Anlage vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Daten zu verwenden.

Für den Standort Fresenburg wurden die standortbezogenen Niederschlagsdaten als Zeitreihe für das Jahr 2012 verwendet.

#### **4.4 Rechengebiet**

Gemäß Anhang 2 der TA Luft [1] ist das Rechengebiet ausreichend groß und das Raster so zu wählen, dass Ort und Betrag der Immissionsmaxima mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden können. In dieser Untersuchung wurde ein Rechengebiet von 1.600 m x 1.600 m berücksichtigt. Die Kantenlänge des Aустal Rechengitters wurde an die Lage der Immissionspunkte angepasst (16 m).

#### **4.5 Rauigkeitslänge**

Die Bodenrauigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauigkeitslänge  $z_0$  beschrieben. Gemäß Anhang 2 der TA Luft [1] ist die Rauigkeitslänge für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das 15-fache der Freisetzungshöhe (tatsächlichen Bauhöhe des Schornsteins), mindestens aber 150 m, beträgt. Setzt sich dieses Gebiet aus Flächenstücken mit unterschiedlicher Bodenrauigkeit zusammen, so ist eine mittlere Rauigkeitslänge durch arithmetische Mittelung mit Wichtung entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil zu bestimmen und anschließend auf den nächstgelegenen Tabellenwert zu runden.

Die Berechnung der Rauigkeitslänge erfolgt anhand der Landnutzungsklassen des Landbedeckungsmodells Deutschland (LBM-DE). Die Landnutzungsklasse wurde durch Inaugenscheinnahme und Luftbildvergleich verifiziert. Da in diesem Fall die Bodenrauigkeit im Quellumfeld keinen relevanten Schwankungen unterliegt, wurde für den Emissionsschwerpunkt der Anlage die Rauigkeitslänge berechnet (Anlage 3). Für die Ausbreitungsrechnung wird eine Rauigkeitslänge  $z_0$  von 0,20 m berücksichtigt.

#### **4.6 Komplexes Gelände**

Das Beurteilungsgebiet ist eben. Die Berücksichtigung eines Windfeldmodelles ist daher nicht erforderlich.

#### **4.7 Statistische Sicherheit**

Gemäß Anhang 2 der TA Luft [1] ist in einer Ausbreitungsrechnung sicherzustellen, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit, berechnet als statistische Streuung des berechneten Werts, bei einem Jahres-Immissionskennwert maximal 3 % vom Jahres-Immissionswert und maximal 30 % des Tages-Immissionswertes beträgt. Um dies zu gewährleisten, wurde bei der Ausbreitungsrechnung eine ausreichende Partikelzahl (Qualitätsstufe  $qs=2$ , entsprechend einer Partikelzahl von  $8 \text{ s}^{-1}$ ) berücksichtigt. Zum Nachweis wurden im Bereich der umliegenden Immissionspunkte Analysepunkte festgelegt, die u. a. die statistische Unsicherheit ausweisen (Anlage 3).

## **5 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung**

### **5.1 Geruchsimmissionen**

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen berechnet und als 2 %-Isolinie zusammen mit dem 600 m Radius um den Betriebsstandort in der Anlage 4 dargestellt. Entsprechend wurden alle Immissionspunkte innerhalb des 600 m Radius und der 2 %-Isolinie betrachtet. Die Geruchsimmissionen wurden unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren berechnet.

Wie das Ergebnis zeigt, ist die 2 %-Isolinie kleiner als der 600 m-Radius. Als Beurteilungsraum ist somit der 600 m-Radius heranzuziehen. Innerhalb des 600 m-Radius befindet sich kein Wohnhaus (Immissionspunkt).

Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Errichtung eines Legehennenstalles [REDACTED] in Fresenburg zu erwarten.

### **5.2 Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition**

Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.

In der Anlage 5 ist die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von  $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ . Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von  $v_d = 0,02 \text{ m/s}$ .

Sofern im Bereich der dargestellten  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind, gibt es gemäß TA Luft [1] keinen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Sofern im Bereich der dargestellten 5 kg/(ha·a)-Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft [1] keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich.

Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung

In der Anlage 6 ist der Einwirkungsbereich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), hervorgerufen durch die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition (entspricht in diesem konkreten Fall der Gesamtzusatzbelastung) für die Depositionsgeschwindigkeiten  $v_d = 0,01$  m/s und  $v_d = 0,02$  m/s dargestellt.


Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Zusatzbelastung im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. des FFH-Gebietes "FFH-Gebiet 265 Stillgewässer bei Kluse" weniger als 0,3 kg/(ha·a). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann demnach ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

### **5.3 Staubimmissionen**

Anhand der ermittelten Staubemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des geplanten Legehennenstalles berechnet.

In der Anlage 7 ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die jeweilige Darstellung erfolgt als Isolinie der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von 1,2  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ , Feinstaub PM 2,5 von 0,8  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  und Staubbiederschlag von 0,0105 g/(m<sup>2</sup>·d). Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Errichtung eines Legehennenstalles  in Fresenburg zu erwarten.

## 6 Literaturverzeichnis

- [1] TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, *Gemeinsames Ministerialblatt - Neufassung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.08.2021*, in Kraft getreten am 01.12.2021.
- [2] VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13, *Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose*, Januar 2010.
- [3] BImSchG, *Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*, 18.07.2017.
- [4] VDI Richtlinie 3886, Blatt 1, *Ermittlung und Bewertung von Gerüchen - Geruchsgutachten - Ermittlung der Notwendigkeit und Hinweise zur Erstellung*, September 2019.
- [5] VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, *Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen, Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde*, September 2011.
- [6] Austal, *Version 3.1.2-WI-x, Ingenieurbüro Janicke GbR, 88662 Überlingen und Umweltbundesamt, 06813 Dessau-Roßlau*, 2021.
- [7] VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3, *Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell*, September 2000.
- [8] Argusim Umwelt Consult, *Fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Fresenburg*, 23.06.2023.
- [9] argusim Umwelt Consult, *Dokumentation eines Wetterdatensatzes - Station Dörpen (DWD 6159)*, 26.04.2022.

## **7 Anlagen**

**Anlage 1:      Übersichtslageplan**

**Anlage 2:      Ermittelte Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen**

**Anlage 3:      Lageplan mit Kennzeichnung der Quellen  
                  Quellen-Parameter  
                  Emissionen  
                  Windrichtungs- und Geschwindigkeitsverteilung  
                  Berechnung der Rauigkeitslänge  
                  Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsrechnung mit allen  
                  relevanten Quellparametern  
                  Auswertung der Analysepunkte**

**Anlage 4:      Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen**

**Anlage 5:      Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition**

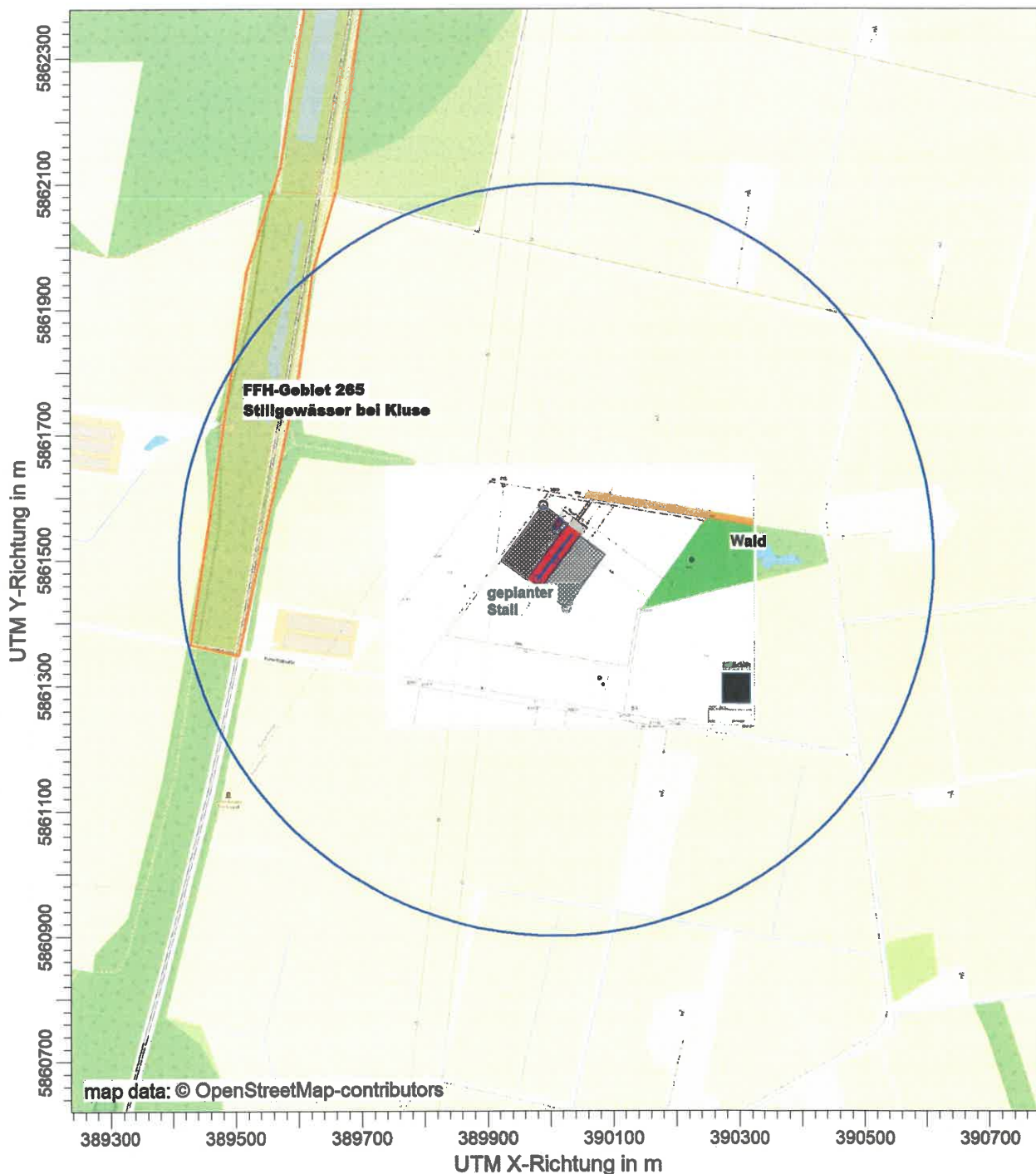
**Anlage 6:      Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition, bzgl. Gebieten mit gemeinschaftlicher  
                  Bedeutung**


**Anlage 7:      Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag**

**Anlage 8:      Prüfliste für die Immissionsprognose [2]**

Anlage 1: Übersichtslageplan

PROJEKT-TITEL:



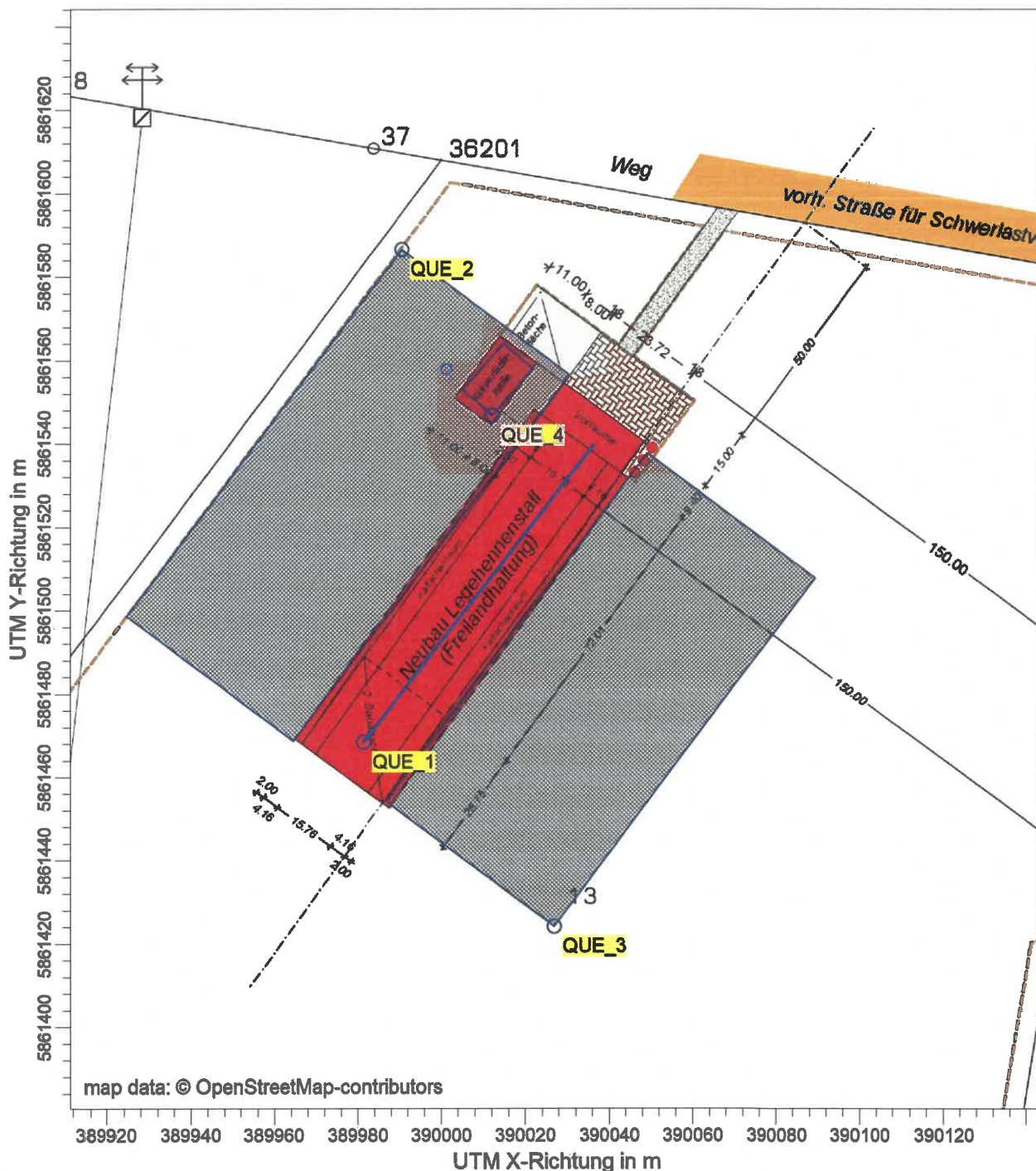
Übersichtslageplan	FIRMENNAME: <b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	BEARBEITER: <b>UL</b>	
	MAßSTAB: 1:10.000	<b>FIDES</b> Immissionsschutz & Umweltgutachter
	0  0,3 km	
DATUM: <b>29.06.2023</b>		PROJEKT-NR.: <b>GS18109.1+2</b>

Anlage 2: Ermittelte Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen

BE	Anzahl Kamin	Höhe Kamin [m]	Höhe First [m]	Anzahl Tiere Fläche [m <sup>2</sup> ]	Tierart	Großvieheinheit [GV] [GV]	Minderung	Geruch [GE/s]				Minderung	Ammoniak [g/s]	Minderung	Staub [g/s]			
								odor_050	odor_075	odor_100	odor_150				PM 1	PM 2	PM 2,5	PM u
1	12	11,7	6,5	14.990	Legehennen Bodenhaltung, Voliere, Kotband	51			1529			0,02377		0,02225	0,05191	0,02225	0,04943	
Auslauf 1		0,0-0,2		14.990	Legehennen Auslauf beidseitig				76			0,00119						
Auslauf 2		0,0-0,2		14.990	Legehennen Auslauf beidseitig				76			0,00119						
Kotlager		0,0-1,0		40	Kotlager							0,00023						

- Anlage 3:
- Lageplan mit Kennzeichnung der Quellen
  - Quellen-Parameter
  - Emissionen
  - Windrichtungs- und Geschwindigkeitsverteilung
  - Berechnung der Rauigkeitslänge
  - Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsrechnung mit allen relevanten Quellparametern
  - Auswertung der Analysepunkte

PROJEKT-TITEL:



Lageplan mit Kennzeichnung der Quellen	FIRMENNAME: <b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	BEARBEITER: <b>UL</b>	
	MAßSTAB: 1:1.500 0  0,04 km	
	DATUM: <b>28.06.2023</b>	
		<b>FIDES</b> Immissionsschutz & Umweltgutachter
		PROJEKT-NR.: <b>GS18109.1+2</b>

# Quellen-Parameter

Projekt: [REDACTED]

## Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_2	389990,81	5861586,55	110,00	50,00	0,20	-126,9	0,00	0,00	0,00
[REDACTED] Auslauf 1									
QUE_4	390012,51	5861546,77	14,81	9,32	1,00	49,2	0,00	0,00	0,00
[REDACTED] Kotlager									
QUE_3	390026,95	5861424,19	104,38	50,00	0,20	53,2	0,00	0,00	0,00
[REDACTED] Auslauf 2									

## Linien-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Schornstein-durchmesser [m]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_1	389981,63	5861468,36	90,00		52,4	11,65	0,00	0,00	0,00
[REDACTED]									

# Emissionen

Projekt: 2023 [REDACTED]

Quelle: QUE\_1 [REDACTED]

	NH3	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150	PM	PM25
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	8679	0	8679	8679
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	8,557E-2	0,000E+0	0,000E+0	5,504E+0	0,000E+0	4,449E-1 18,0% pm-1 42,0% pm-2 40,0% pm-u	8,010E-2 100,0% pm25-1
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	7,427E+2	0,000E+0	0,000E+0	4,777E+4	0,000E+0	3,861E+3	6,952E+2

Quelle: QUE\_2 - [REDACTED]

	NH3	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150	PM	PM25
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,284E-3	0,000E+0	0,000E+0	2,736E-1	0,000E+0	0,000E+0 0,0% pm-1 0,0% pm-2 0,0% pm-u	0,000E+0 0,0% pm25-1
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,718E+1	0,000E+0	0,000E+0	2,375E+3	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE\_3 - [REDACTED]

	NH3	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150	PM	PM25
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,284E-3	0,000E+0	0,000E+0	2,736E-1	0,000E+0	0,000E+0 0,0% pm-1 0,0% pm-2 0,0% pm-u	0,000E+0 0,0% pm25-1
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,718E+1	0,000E+0	0,000E+0	2,375E+3	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE\_4 - [REDACTED]

	NH3	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150	PM	PM25
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	8,280E-4	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0 0,0% pm-1 0,0% pm-2 0,0% pm-u	0,000E+0 0,0% pm25-1
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	7,186E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

**Gesamt-Emission [kg oder MGE]:** 8,242E+2    0,000E+0    0,000E+0    5,252E+4    0,000E+0    3,861E+3    6,952E+2

**Gesamtzeit [h]:** 8679

WINDROSEN-PLÖT:

Dörpen (DWD 6159)

ANZEIGE:

Windgeschwindigkeit  
Windrichtung (aus Richtung)

BEMERKUNGEN:

Stationsdaten Koordinaten  
(UTM, WGS84):

32U 387108  
5868497

Windgeberhöhe: 10,0 m ü.  
Grund

DATEN-ZEITRAUM:

Start-Datum: 01.01.2012 - 00:00  
End-Datum: 31.12.2012 - 23:00

GESAMTANZAHL:

8648 Std.

WINDSTILLE:

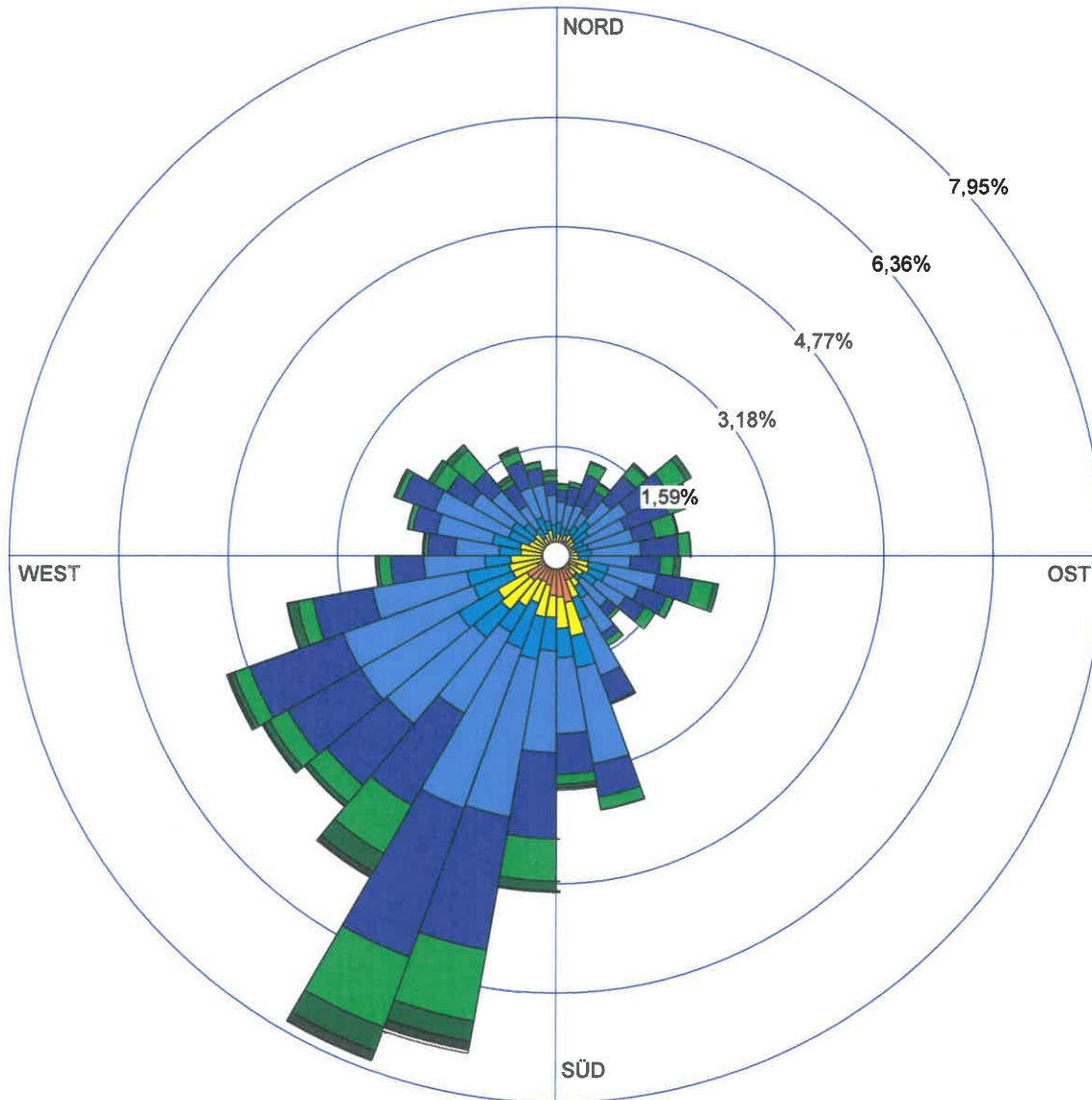
0,00%

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

3,39 m/s

FIRMENNAME:

Fides Immissionsschutz &  
Umweltgutachter GmbH



**FIDES**  
Immissionsschutz &  
Umweltgutachter

PROJEKT-NR.:

### Berechnung der Rauigkeitslänge z0

Quellhöhe [m]		11,7
Radius um Quelle [m] (15-fache der Quellhöhe bzw. mindestens 150 m)		175,5
berücksichtigte Fläche [m <sup>2</sup> ]		96.762
berechnete Rauigkeitslänge z0 [m]		0,22
z0 [m]	Klasse (LBM-DE)	Fläche [m <sup>2</sup> ]
0,01	Strände, Dünen und Sandflächen (331); Wasserflächen (512)	0
0,02	Flächen mit spärlicher Vegetation (333); Salzwiesen (421); in der Gezeitenzone liegende Flächen (423); Gewässerläufe (511); Mündungsgebiete (522)	0
0,05	Abbauflächen (131); Deponien und Abraumhalden (132); Sport- und Freizeitanlagen (142); Gletscher und Dauerschneegebiete (335); Lagunen (521)	0
0,10	Flughäfen (124); nicht bewässertes Ackerland (211); Wiesen und Weiden (231); Brandflächen (334); Sümpfe (411); Torfmoore (412); Meere und Ozeane (523)	88.662
0,20	Straßen, Eisenbahn (122); städtische Grünflächen (141); Weinbauflächen (221); natürliches Grünland (321); Heiden und Moorheiden (322); Felsflächen ohne Vegetation (332)	0
0,50	Hafengebiete (123); Obst- und Beerenobstbestände (222); Wald-Strauch-Übergangsstadien (324)	0
1,00	Nicht durchgängig städtische Prägung (112); Industrie- und Gewerbeflächen (121); Baustellen (133)	0
1,50	Nadelwälder (312); Mischwälder (313)	8.100
2,00	Durchgängig städtische Prägung (111); Laubwälder (311);	0

2023-06-22 16:15:10 -----  
TalServer:C:\Projekte\Projekte\_Austal3\UL\ [REDACTED]

Ausbreitungsmodell AUSTAL, Version 3.1.2-WI-x  
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2021  
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2021

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023 [REDACTED]

Erstellungsdatum des Programms: 2021-08-09 08:20:41  
Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-WINMISKAM".

```
===== Beginn der Eingabe =====  
> ti "2023_ [REDACTED]" 'Projekt-Titel  
> ux [REDACTED] 'x-Koordinate des Bezugspunktes  
> uy [REDACTED] 'y-Koordinate des Bezugspunktes  
> z0 0.20 'Rauigkeitslänge  
> qs 2 'Qualitätsstufe  
> az "C:\Projekte\Akterm\Doerpen_DWD_06159_2012.akterm" 'AKT-Datei  
> ri ?  
> dd 16.0 'Zellengröße (m)  
> x0 -802.0 'x-Koordinate der 1.u. Ecke des  
Gitters  
> nx 100 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung  
> y0 -702.0 'y-Koordinate der 1.u. Ecke des  
Gitters  
> ny 100 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung  
> xq -113.37 -104.19 -82.49 -68.05  
> yq 148.36 266.55 226.77 104.19  
> hq 11.65 0.00 0.00 0.00  
> aq 90.00 110.00 14.81 104.38  
> bq 0.00 50.00 9.32 50.00  
> cq 0.00 0.20 1.00 0.20  
> wq 52.40 -126.92 49.21 53.20  
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00  
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00  
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00  
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00  
> zq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00  
> nh3 0.02377 0.00119 0.00023 0.00119  
> odor_050 0 0 0 0  
> odor_075 0 0 0 0  
> odor_100 1529 76 0 76  
> odor_150 0 0 0 0  
> pm-1 0.02225 0 0 0  
> pm-2 0.05191 0 0 0  
> pm-u 0.04943 0 0 0  
> xx-1 0.02225 0 0 0  
> pm25-1 0.02225 0 0 0  
===== Ende der Eingabe =====
```

Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.

AKTerm "C:/Projekte/Akterm/Doerpen\_DWD\_06159\_2012.akterm" mit 8784 Zeilen,  
Format 3

Niederschlags-Datei

C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/[REDACTED]niederschlag.dma eingelesen  
[1,8784].

Es wird die Anemometerhöhe ha=4.0 m verwendet.

Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 98.5 %.

Prüfsumme AUSTAL 5a45c4ae  
Prüfsumme TALDIA abbd92e1  
Prüfsumme SETTINGS d0929e1c  
Prüfsumme AKTerm bedcd4d3  
Gesamtniederschlag 797 mm in 996 h.

=====

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "nh3"  
TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-depz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-deps"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-wetz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-wets"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-dryz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]nh3-drys"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "pm"  
TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-t35z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-t35s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-t35i"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-t00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-t00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_[REDACTED]/pm-t00i"

ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm-depz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm-deps"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm-wetz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm-wets"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm-dryz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm-drys"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "pm25"  
TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm25-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/pm25-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "xx"  
TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-depz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-deps"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-wetz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-wets"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-dryz"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/xx-drys"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"  
TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/odor-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/odor-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"  
TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/odor\_050-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/odor\_050-j00s"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"  
TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/odor\_075-j00z"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_ GZ01/odor\_075-j00s"

ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_100"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_█ GZ01/odor\_100-j00z"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_█ GZ01/odor\_100-j00s"  
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_150"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_█ GZ01/odor\_150-j00z"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte\_Austal3/UL/2023\_█ GZ01/odor\_150-j00s"  
ausgeschrieben.

TMT: Dateien erstellt von AUSTAL\_3.1.2-WI-x.

=====  
Auswertung der Ergebnisse:  
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition

DRY: Jahresmittel der trockenen Deposition

WET: Jahresmittel der nassen Deposition

J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit

Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.  
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher  
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwerte, Deposition  
=====

NH3	DEP	: 18.5744 kg/(ha*a) (+/- 0.1%) bei x= -74 m, y= 234 m ( 46, 59)
NH3	DRY	: 18.4225 kg/(ha*a) (+/- 0.1%) bei x= -74 m, y= 234 m ( 46, 59)
NH3	WET	: 0.2648 kg/(ha*a) (+/- 0.0%) bei x= -58 m, y= 218 m ( 47, 58)
PM	DEP	: 0.0119 g/(m²*d) (+/- 0.2%) bei x= -42 m, y= 266 m ( 48, 61)
PM	DRY	: 0.0116 g/(m²*d) (+/- 0.2%) bei x= -42 m, y= 266 m ( 48, 61)
PM	WET	: 0.0007 g/(m²*d) (+/- 0.0%) bei x= -74 m, y= 202 m ( 46, 57)
XX	DEP	: 5.327e-05 g/(m²*d) (+/- 0.3%) bei x= -42 m, y= 266 m ( 48, 61)
XX	DRY	: 4.784e-05 g/(m²*d) (+/- 0.3%) bei x= -26 m, y= 282 m ( 49, 62)
XX	WET	: 1.602e-05 g/(m²*d) (+/- 0.1%) bei x= -74 m, y= 202 m ( 46, 57)

=====  
Maximalwerte, Konzentration bei z=1.5 m  
=====

NH3	J00	: 3.74 µg/m³ (+/- 0.1%) bei x= -74 m, y= 234 m ( 46, 59)
PM	J00	: 1.9 µg/m³ (+/- 0.2%) bei x= -42 m, y= 266 m ( 48, 61)
PM	T35	: 4.6 µg/m³ (+/- 2.2%) bei x= -26 m, y= 250 m ( 49, 60)
PM	T00	: 9.4 µg/m³ (+/- 1.9%) bei x= -106 m, y= 42 m ( 44, 47)
PM25	J00	: 0.6 µg/m³ (+/- 0.2%) bei x= -58 m, y= 266 m ( 47, 61)
XX	J00	: 6.032e-07 g/m³ (+/- 0.2%) bei x= -42 m, y= 266 m ( 48, 61)

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 18.2 %      (+/- 0.1 ) bei x= -26 m, y= 186 m ( 49, 56)
ODOR_050 J00 :  0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_075 J00 :  0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_100 J00 : 18.2 %      (+/- 0.1 ) bei x= -26 m, y= 186 m ( 49, 56)
ODOR_150 J00 :  0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_MOD  J00 : 18.2 %      (+/- ?   ) bei x= -26 m, y= 186 m ( 49, 56)
=====
```

2023-06-22 19:40:09 AUSTAL beendet.

```
C:\Projekte\Projekte_Austal3\ [REDACTED] _GZ01\nh3-depf.dmna. Scale=0,8235
C:\Projekte\Projekte_Austal3\ [REDACTED] _GZ01\n-depf.dmna

C:\Projekte\Projekte_Austal3\ [REDACTED] _GZ01\nh3-dryf.dmna. Scale=1,6471
C:\Projekte\Projekte_Austal3\ [REDACTED] _GZ01\nh3-wetf.dmna. Scale=0,8235
C:\Projekte\Projekte_Austal3\ [REDACTED] _GZ01\n[wald]-depf.dmna
```

# Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: 2023\_

1 Analyse-Punkte: ANP\_1

X [m]: 390226,95

Y [m]: 5861498,78

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
N	DEPF	0,555848	kg/(ha*a)	
NH3: Ammoniak	J00	0,23	µg/m³	0,3 %
NH3: Ammoniak	J00F	0,23069	µg/m³	
NH3: Ammoniak	DEP	0,6716	kg/(ha*a)	0,5 %
NH3: Ammoniak	DEPF	0,674958	kg/(ha*a)	
NH3: Ammoniak	DRY	0,6538	kg/(ha*a)	0,5 %
NH3: Ammoniak	DRYF	0,657069	kg/(ha*a)	
NH3: Ammoniak	WET	0,0178	kg/(ha*a)	0,2 %
NH3: Ammoniak	WETF	0,0178356	kg/(ha*a)	
N[FELD]	DEPF	0,826362	kg/(ha*a)	
N[MESO]	DEPF	0,664027	kg/(ha*a)	
N[WALD]	DEPF	1,09692	kg/(ha*a)	
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	1	%	0 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00F	1	%	
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00F	0	%	
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	0	%	0 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00F	0	%	
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	1	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00F	1	%	
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	J00	0	%	0 %
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	J00F	0	%	
ODOR_MOD	J00	1	%	

Projektdatei: C:\Projekte\Projekte\_Austal3

# Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: 2023\_

1 Analyse-Punkte: ANP\_1

X [m]: 390226,95

Y [m]: 5861498,78

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

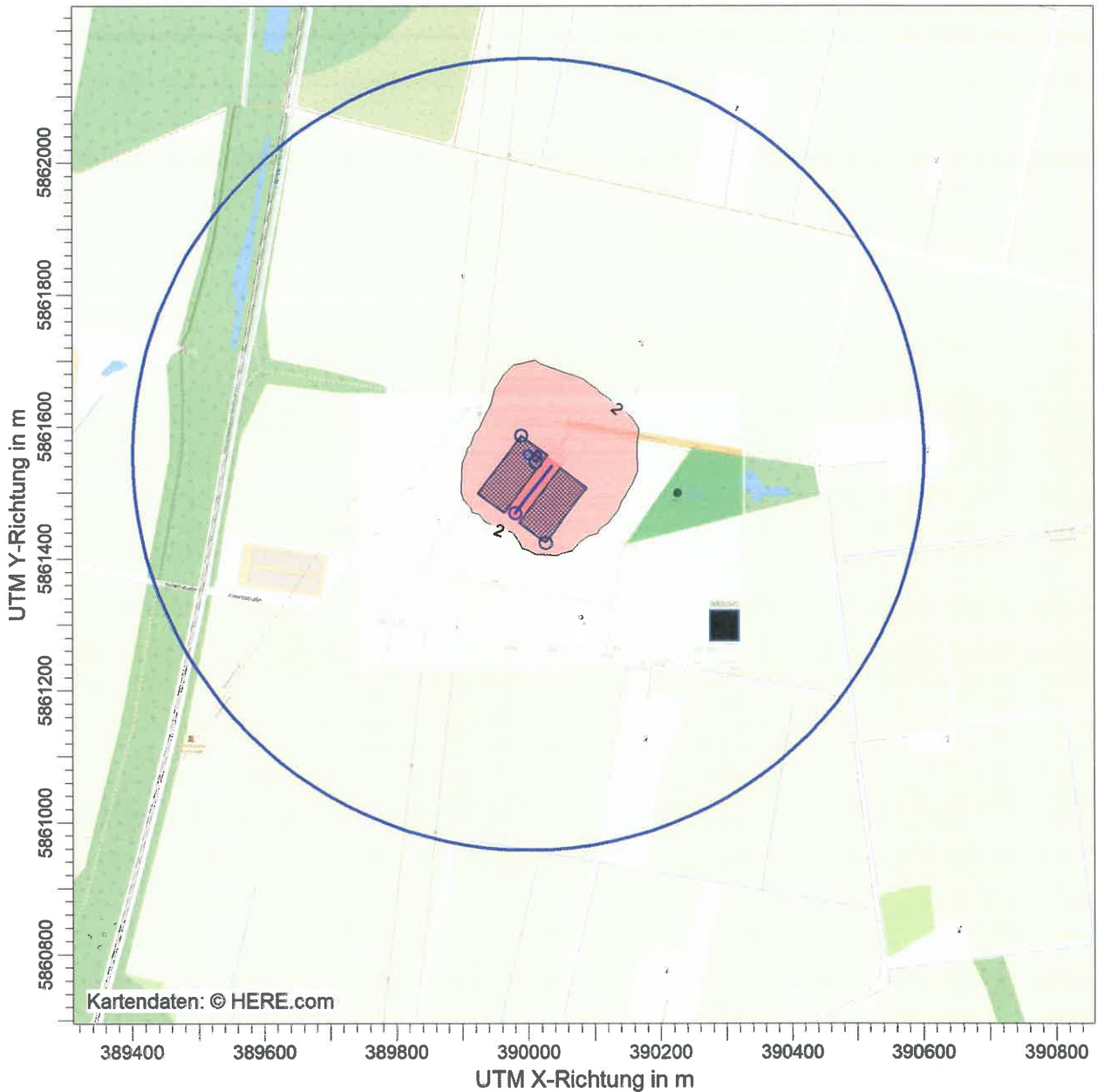
Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
PM: Partikel	J00	0,6	µg/m <sup>3</sup>	0,3 %
PM: Partikel	J00F	0,6018	µg/m <sup>3</sup>	
PM: Partikel	DEP	0,0032	g/(m <sup>2</sup> *d)	0,3 %
PM: Partikel	DEPF	0,0032096	g/(m <sup>2</sup> *d)	
PM: Partikel	T00	4,3	µg/m <sup>3</sup>	2,9 %
PM: Partikel	T00F	4,4247	µg/m <sup>3</sup>	
PM: Partikel	T35	2	µg/m <sup>3</sup>	3,5 %
PM: Partikel	T35F	2,07	µg/m <sup>3</sup>	
PM: Partikel	DRY	0,0031	g/(m <sup>2</sup> *d)	0,3 %
PM: Partikel	DRYF	0,0031093	g/(m <sup>2</sup> *d)	
PM: Partikel	WET	0	g/(m <sup>2</sup> *d)	0,2 %
PM: Partikel	WETF	0	g/(m <sup>2</sup> *d)	
PM25: Staub	J00	0,2	µg/m <sup>3</sup>	0,3 %
PM25: Staub	J00F	0,2006	µg/m <sup>3</sup>	

## Auswertung der Ergebnisse:

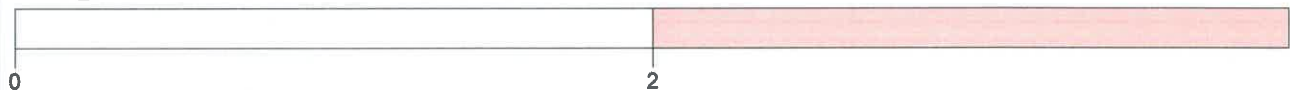
- J00/Y00:** Jahresmittel der Konzentration
- Tnn/Dnn:** Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn/Hnn:** Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- DEP:** Jahresmittel der Deposition

**Anlage 4: Gesamtzusatzbelastung an Geruchsmissionen**

PROJEKT-TITEL:



ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m %  
 ODOR\_MOD J00: Max = 18,2 % ( X = 390069,00 m, Y = 5861506,00 m )

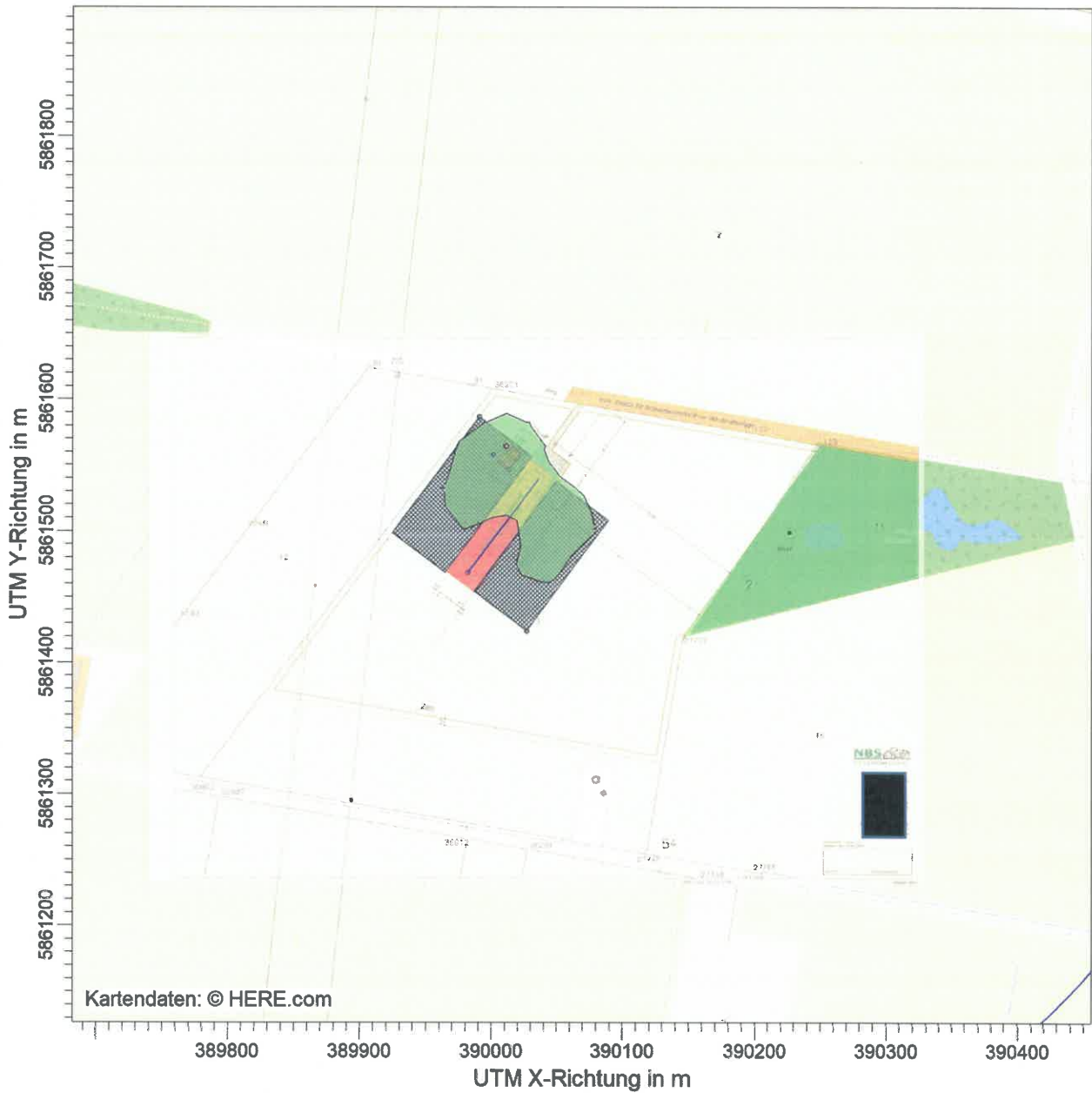


Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen  2%-Isolinie und 600 m Radius	STOFF:		FIRMENNAME:	
	<b>ODOR_MOD</b>		Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	
	EINHEITEN:		BEARBEITER:	
	<b>%</b>		UL	
QUELLEN:		MAßSTAB:		
<b>4</b>		1:10.000		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		
<b>ODOR_MOD J00</b>		26.06.2023		
			PROJEKT-NR.:	
			<b>GS18109.1+2</b>	



Anlage 5: Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition

PROJEKT-TITEL:

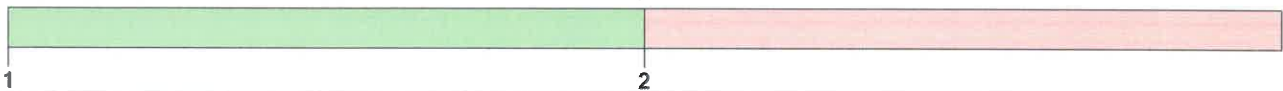


Kartendaten: © HERE.com

NH3 / J00z: Jahresmittel der Konzentration / 0 - 3m

µg/m³

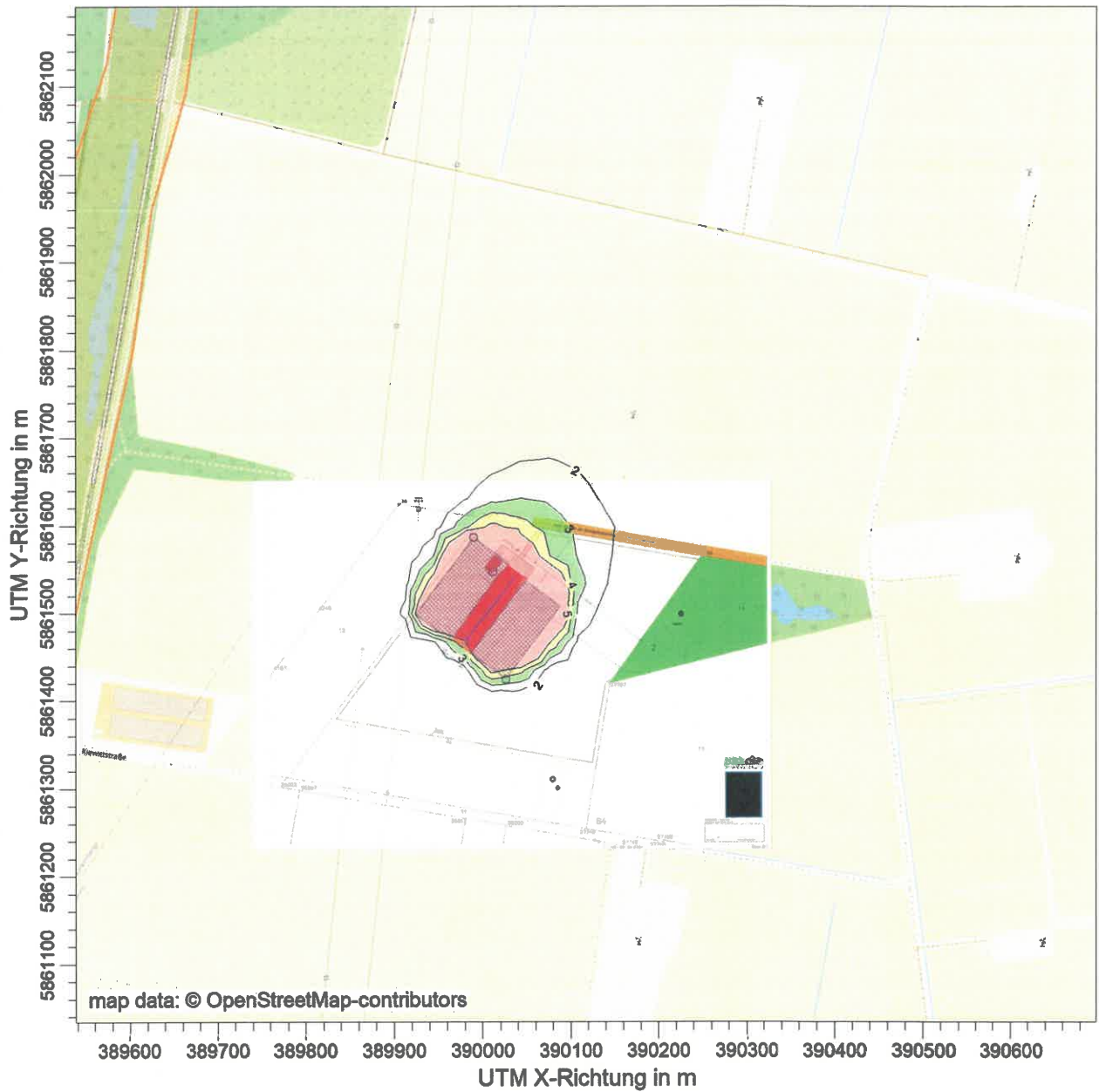
NH3 J00: Max = 3,74 µg/m³ ( X = 390021,00 m, Y = 5861554,00 m )



Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration	STOFF: <b>Ammoniak</b>		FIRMENNAME: <b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	EINHEITEN: <b>µg/m³</b>		BEARBEITER: <b>UL</b>	
	QUELLEN: <b>4</b>		MAßSTAB: 1:5.000 0  0,1 km	
	AUSGABE-TYP: <b>NH3 J00</b>		DATUM: <b>26.06.2023</b>	

PROJEKT-TITEL:

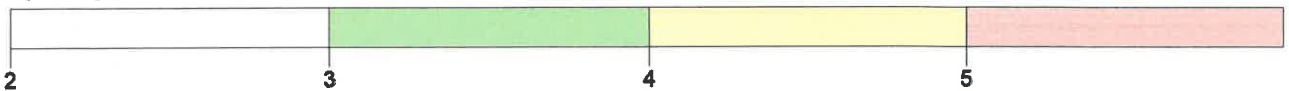
2023 [REDACTED]



N[WALD] / DEPf: Jahresmittel der Dep. inkl. stat. Fehler / 0 - 3m

kg/(ha\*a)

N[WALD] DEP: Max = 30,4984209 kg/(ha\*a) ( X = 390021,00 m, Y = 5861554,00 m )

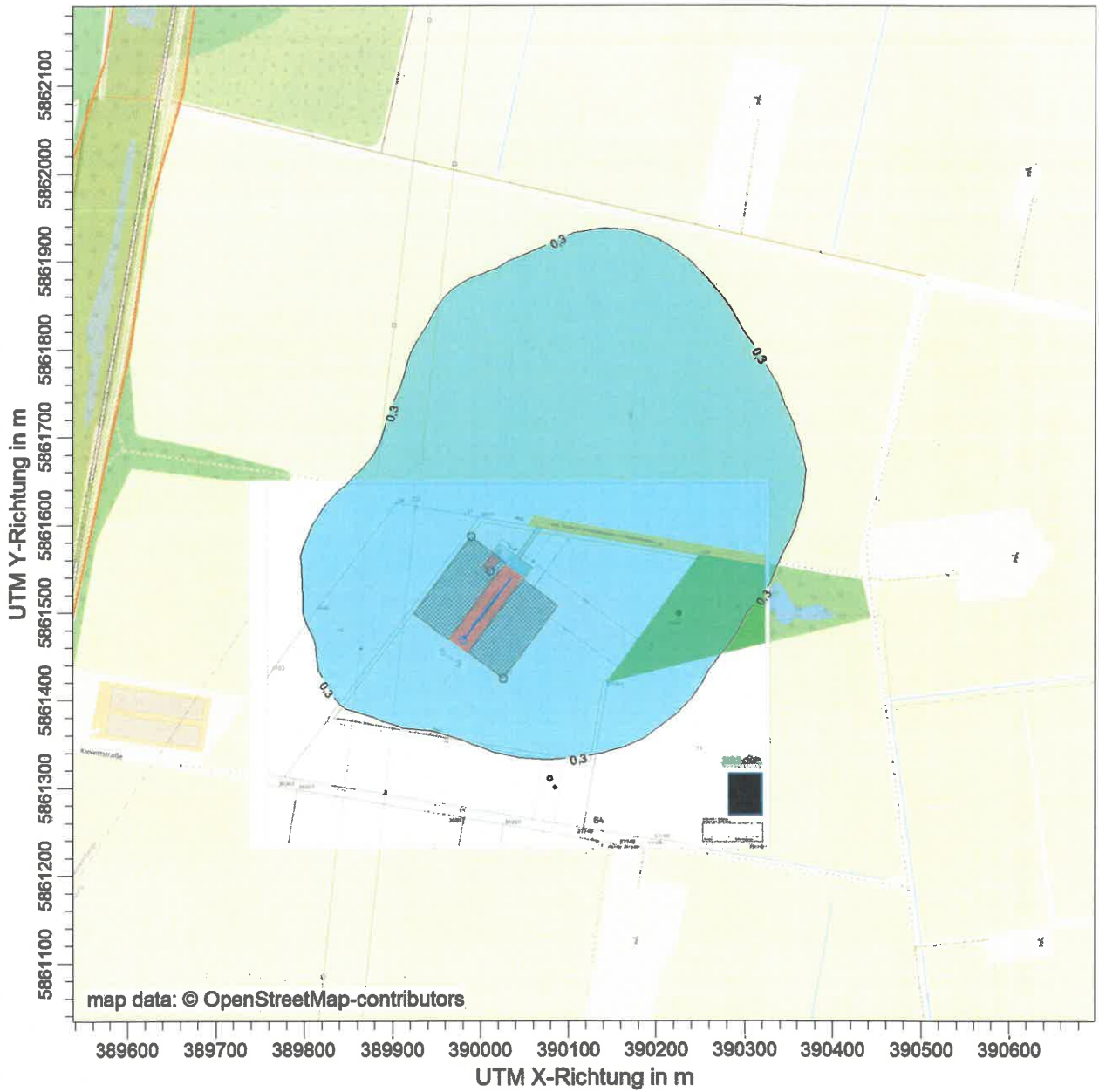


Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition  vd = 0,02 m/s	STOFF: <b>N[WALD]</b>		FIRMENNAME: <b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	EINHEITEN: <b>kg/(ha*a)</b>		BEARBEITER: <b>UL</b>	
	QUELLEN: <b>4</b>		MASSSTAB: 1:7.500 0  0,2 km	
	AUSGABE-TYP: <b>N[WALD] DEP</b>		DATUM: <b>28.06.2023</b>	
			<b>VIDES</b> Immissionsschutz & Umweltgutachter	
			PROJEKT-NR.: <b>GS18109.1+2</b>	

Anlage 6: Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition, bzgl. Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung

PROJEKT-TITEL:

2023 [REDACTED]



N / DEPf: Jahresmittel der Dep. inkl. stat. Fehler / 0 - 3m

kg/(ha\*a)

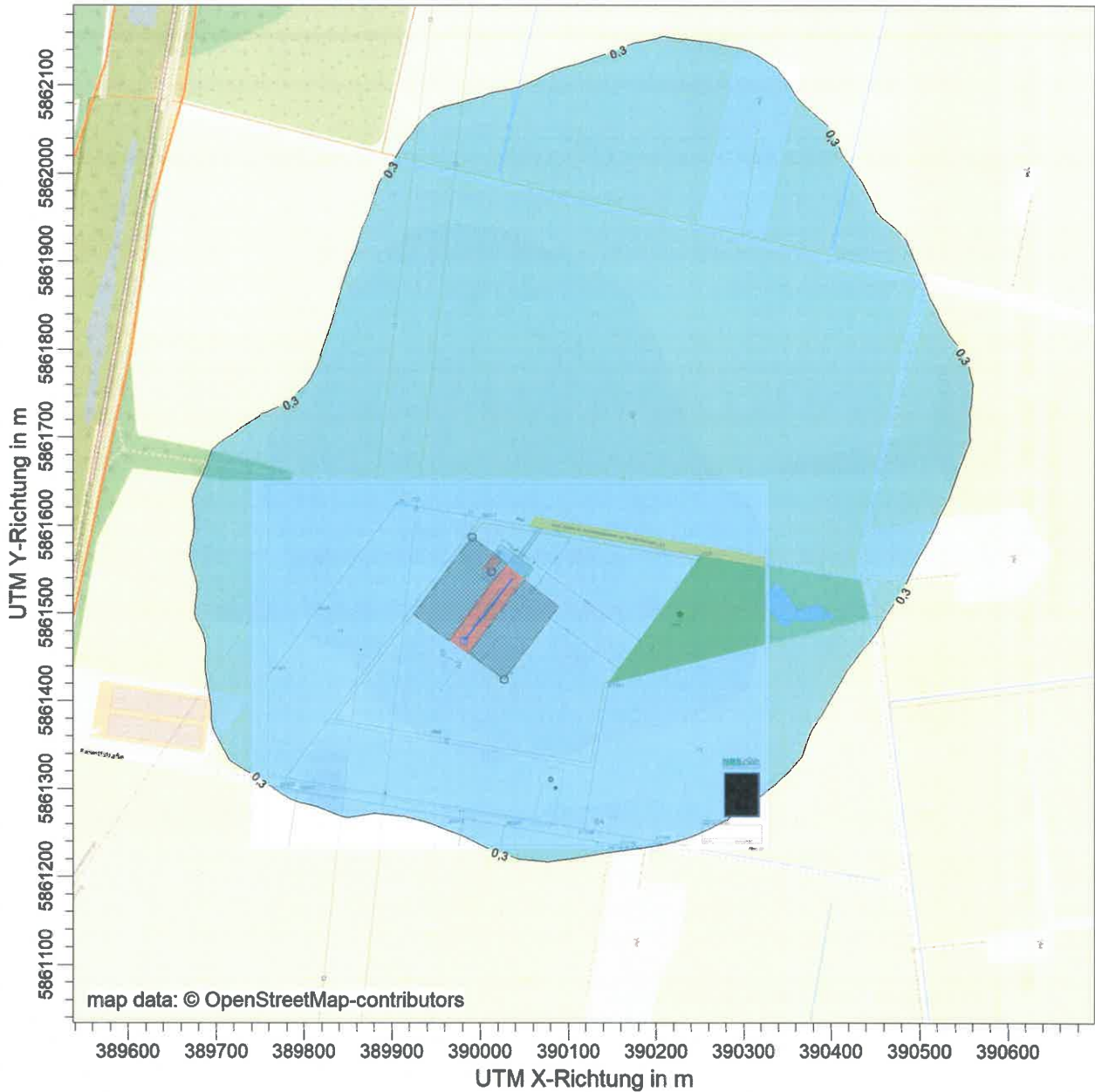
N DEP: Max = 15,3118613 kg/(ha\*a) ( X = 390021,00 m, Y = 5861554,00 m )



Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition  vd = 0,01 m/s  bzgl. Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung	STOFF:		FIRMENNAME:	
	<b>N</b>		<b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	EINHEITEN:		BEARBEITER:	
	<b>kg/(ha*a)</b>		<b>UL</b>	
QUELLEN:		MAßSTAB:		<b>FIDES</b> Immissionsschutz & Umweltgutachter
<b>4</b>		1:7.500 0  0,2 km		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		
<b>N DEP</b>		<b>28.06.2023</b>		PROJEKT-NR.:
				<b>GS18109.1+2</b>

PROJEKT-TITEL:

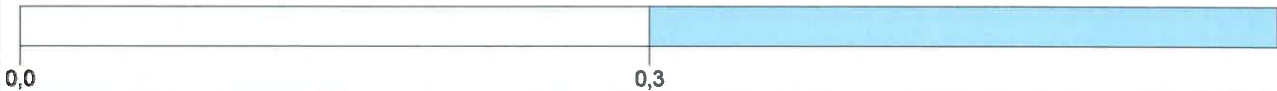
2023



N[WALD] / DEPf: Jahresmittel der Dep. inkl. stat. Fehler / 0 - 3m

kg/(ha\*a)

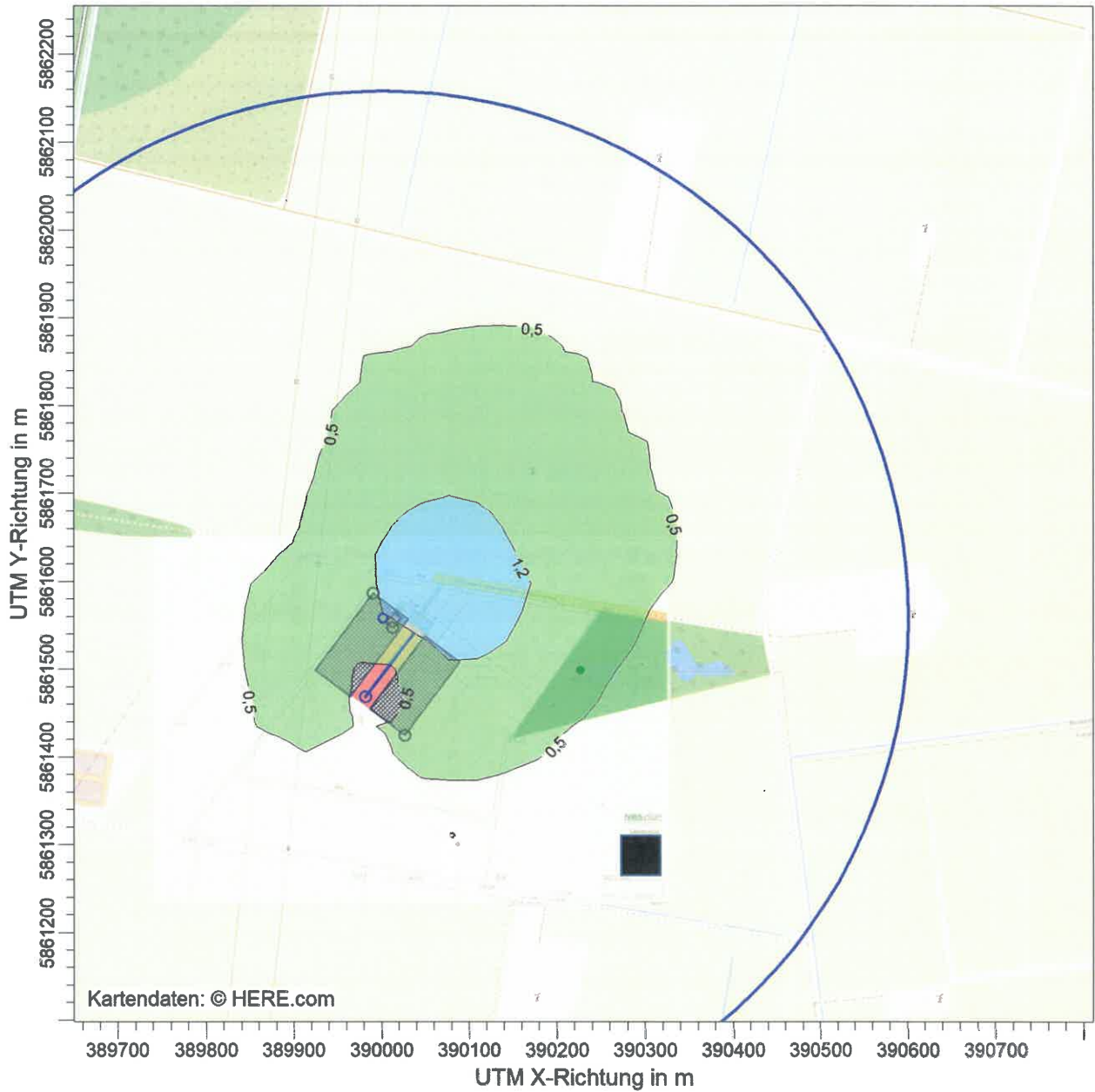
N[WALD] DEP: Max = 30,4984209 kg/(ha\*a) ( X = 390021,00 m, Y = 5861554,00 m )



Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition  vd = 0,02 m/s  bzgl. Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung	STOFF:		FIRMENNAME:	
	<b>N[WALD]</b>		<b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	EINHEITEN:		BEARBEITER:	
	<b>kg/(ha*a)</b>		<b>UL</b>	
QUELLEN:		MAßSTAB:		<b>FIDES</b> Immissionsschutz & Umweltgutachter
<b>4</b>		1:7.500 0  0,2 km		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		PROJEKT-NR.:
<b>N[WALD] DEP</b>		<b>28.06.2023</b>		<b>GS18109.1+2</b>

**Anlage 7: Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubniederschlag**

PROJEKT-TITEL:



PM / J00z: Jahresmittel der Konzentration / 0 - 3m

$\mu\text{g}/\text{m}^3$

PM J00: Max = 1,9  $\mu\text{g}/\text{m}^3$

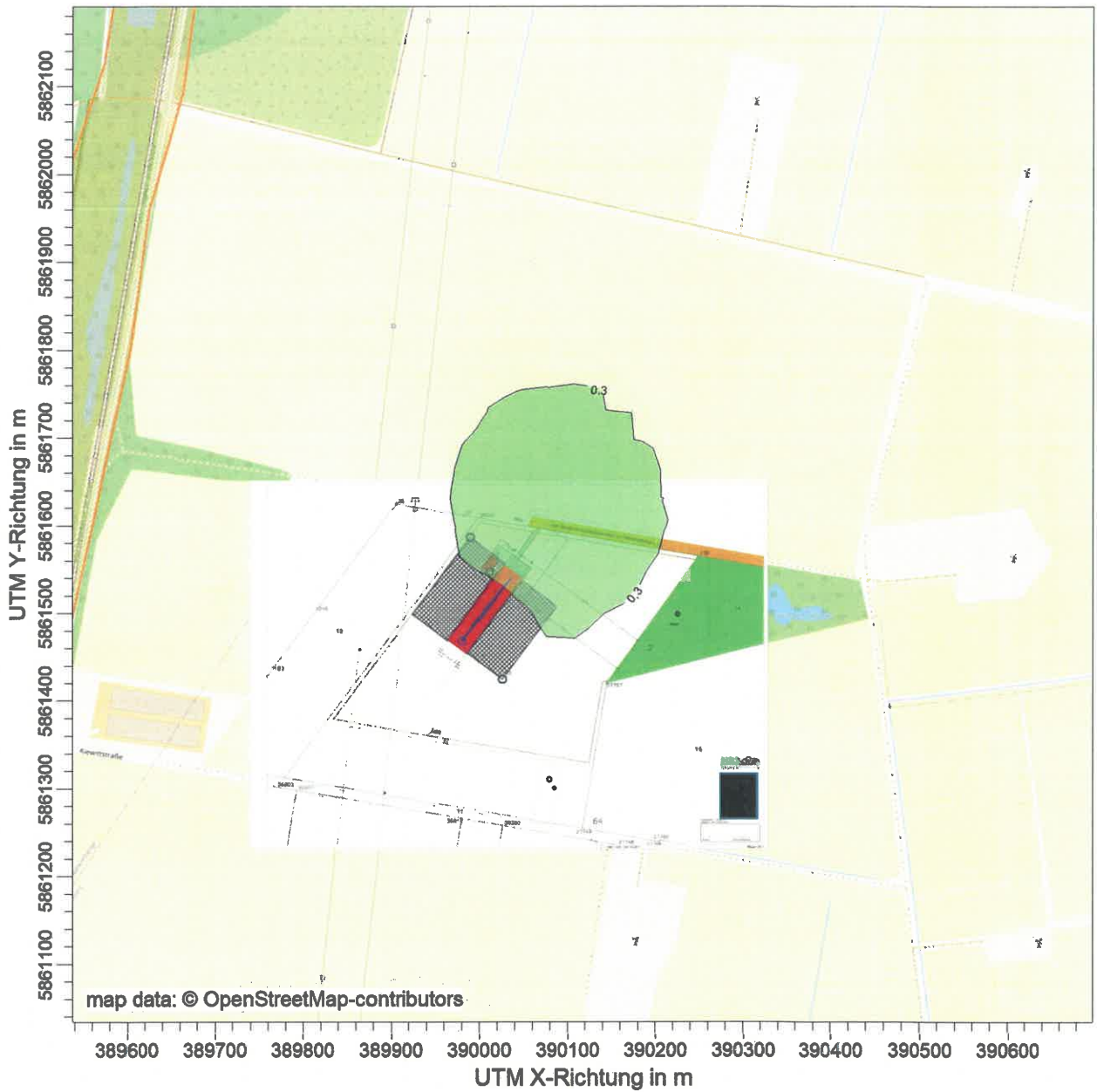


Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration  PM 10	STOFF:		FIRMENNAME:	
	<b>PM</b>		<b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	EINHEITEN:		BEARBEITER:	
	<b><math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math></b>		<b>UL</b>	
QUELLEN:		MAßSTAB:		
<b>4</b>		1:7.500		
AUSGABE-TYP:		DATUM:		
<b>PM J00</b>		27.06.2023		
			PROJEKT-NR.:  <b>GS18109.1+2</b>	



PROJEKT-TITEL:

2023



PM25 / J00z: Jahresmittel der Konzentration / 0 - 3m

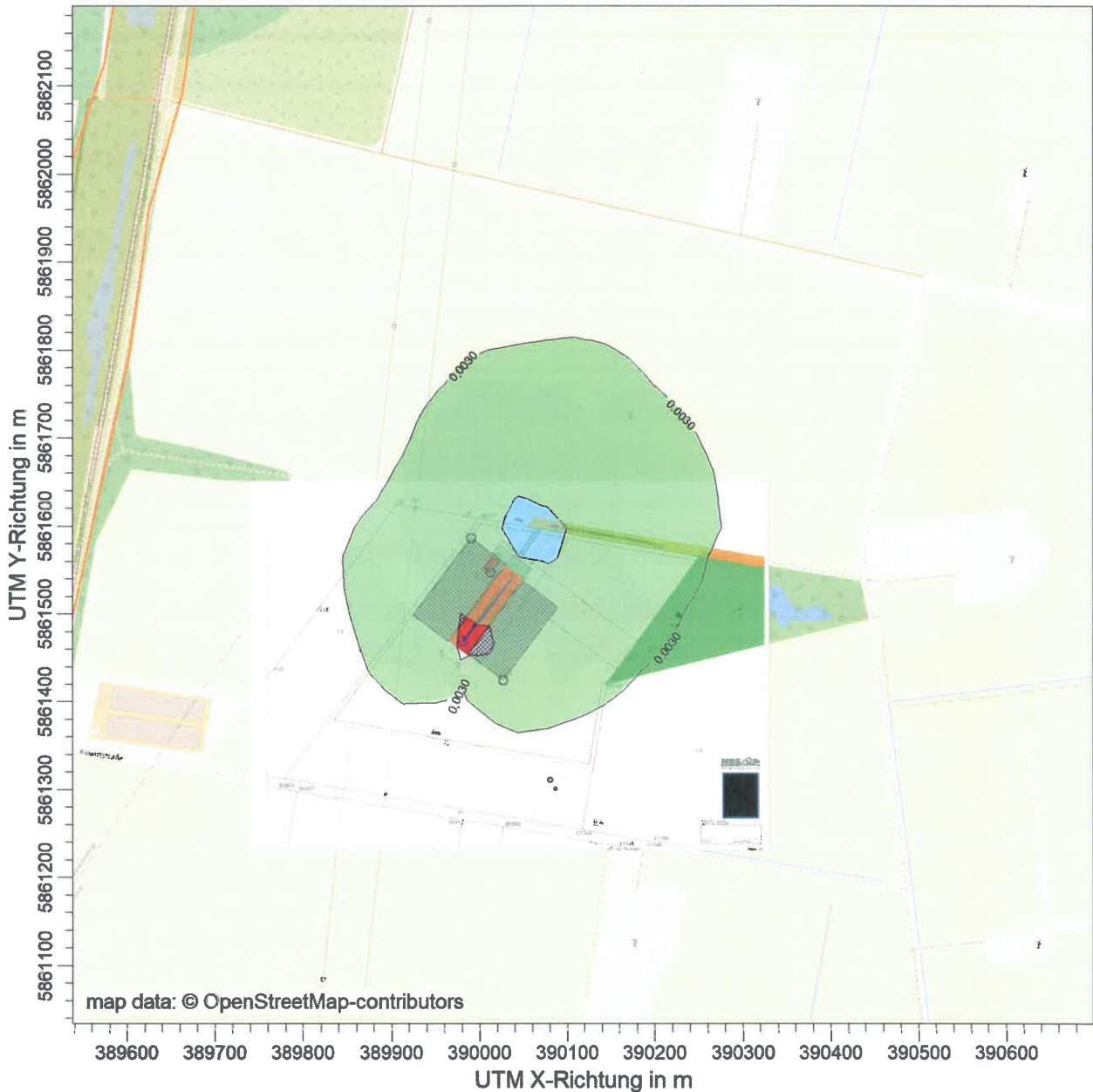
µg/m³

PM25 J00: Max = 0,6 µg/m³



Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration  PM 2,5	STOFF: <b>PM25</b>		FIRMENNAME: <b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	EINHEITEN: <b>µg/m³</b>		BEARBEITER: <b>UL</b>	
	QUELLEN: <b>4</b>		MAßSTAB: 1:7.500 0  0,2 km	
	AUSGABE-TYP: <b>PM25 J00</b>		DATUM: <b>29.06.2023</b>	
			 <b>Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter</b>	

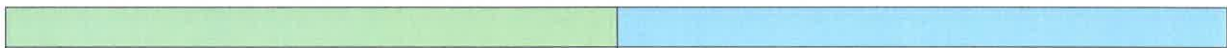
PROJEKT-TITEL:



PM / DEPz: Jahresmittel der Deposition / 0 - 3m

g/(m<sup>2</sup>\*d)

PM DEP: Max = 0,0119 g/(m<sup>2</sup>\*d) ( X = 390053,00 m, Y = 5861586,00 m )



0,0030

0,0105

Gesamtzusatzbelastung an Staubniederschlag	STOFF: <b>PM</b>		FIRMENNAME: <b>Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH</b>	
	EINHEITEN: <b>g/(m<sup>2</sup>*d)</b>		BEARBEITER: <b>UL</b>	
	QUELLEN: <b>4</b>		MAßSTAB: 1:7.500 0  0,2 km	
	AUSGABE-TYP: <b>PM DEP</b>		DATUM: <b>29.06.2023</b>	
			PROJEKT-NR.: <b>GS18109.1+2</b>	

Anlage 8: Prüfliste für die Immissionsprognose [2]

### Prüfliste für die Immissionsprognose

Titel: *GS18109.1+2*  
 Verfasser: *U. Leber*  
 Prüfliste ausgefüllt von: *M. Schmitt*

Version Nr.: *04*  
 Datum: *29.06.23*  
 Prüfliste Datum: *29.06.23*

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1	Aufgabenstellung			
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	1
	Vorhabensbeschreibung dargelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	1
	Ziel der Immissionsprognose erläutert		<input checked="" type="checkbox"/>	1
	Verwendete Programme und Versionen aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	6
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	2
4.2	Örtliche Verhältnisse			
	Ortsbesichtigung dokumentiert		<input checked="" type="checkbox"/>	1
4.2.1	Umgebungskarte vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 1
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.2.2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)		<input checked="" type="checkbox"/>	2
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)		<input checked="" type="checkbox"/>	2
4.3	Anlagenbeschreibung			
	Anlage beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	1
	Emissionsquellenplan enthalten		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 3
4.4	Schornsteinhöhenbestimmung			
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornsteine, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für das Nomogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Geländeunebenheiten berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Bei Gerüchen: Schornsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Quellen und Emissionen			
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkante) der Quellen tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 3
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatzquelle: Eignung des Ansatzes begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.5.3	Emissionen beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	3
	Emissionsparameter hinsichtlich ihrer Eignung bewertet		<input checked="" type="checkbox"/>	3
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	3
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Normen-Download-Beuth-Fides Immissionsschutz & Umweltschutz GmbH-KdNr.: 8001374-L.Nr.: 8515999001-2018-07-31 08:36

Abschnitt In VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluffahnenüberhöhung: Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit, Umgebung usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Aufteilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Emissionen erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 2
4.6	Deposition			
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z.B. TA Luft) aufgeführt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	6
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositionsgeschwindigkeiten dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.7	Meteorologische Daten			
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stationsname, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 3
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 3
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit $< 1,0 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8	Rechengebiet			
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens $50 \times$ größte Schornsteinbauhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.2	Bei Rauigkeitslänge aus CORINE-Kataster: Eignung des Werts geprüft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Rauigkeitslänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
4.9	Komplexes Gelände			
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebauung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäudeeinflüssen abgeleitet		<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorgehensweise detailliert dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäudegrundflächen dargestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.10	Statistische Sicherheit			
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 3
4.11	Darstellung der Ergebnisse			
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung gekennzeichnet		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 6-7
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Kartenausschnitt enthalten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 6-7
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 6-7
4.11.2	Bei entsprechender Aufgabenstellung: Tabellarische Ergebnisangabe für die relevanten Immissionsorte aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.11.3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	5
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigefügt		<input checked="" type="checkbox"/>	Anl. 3
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgutachten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	6

**Anlage 5)**

**Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss**

**IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, 28.10.2025**

# Bestandteil der Urschrift



**Gemeinde  
Fresenburg**

**Landkreis Emsland**

**Bebauungsplan Nr. 26  
„Sonderbauflächen zur Regelung  
von Tierhaltungsanlagen“,  
2. Änderung**

**Gesamtabwägung  
zum Satzungsbeschluss**

Datum: 28.10.2025  
Proj.Nr: 219350

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst



## **Gemeinde Fresenburg**

**Landkreis Emsland**

### **Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung**

#### **Abwägungsvorschläge**

**im Einzelnen zu den Stellungnahmen**

**aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Datum: 28.10.2025  
Proj.Nr: 219350

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>06 Ericsson Services vom 27.03.2025  08 Zentrale Polizeidirektion vom 17.04.2025  09 Bundesnetzagentur vom 25.03.2025  11 Vodafone vom 30.04.2025  12 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 25.03.2025  13 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vom 31.03.2025  16 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 25.03.2025  18 LGLN Katasteramt Meppen vom 02.04.2025  21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.05.2025  24 BAIUD Bundeswehr vom 26.03.2025  32 EWE Netz GmbH vom 26.03.2025  33 TenneT TSO vom 25.03.2025  35 Wasserverband Hümmling vom 29.04.2025  36 Gasunie vom 26.03.2025  37 Exxon Mobil Productions vom 26.03.2025  39 Amprion vom 26.03.2025  41 SG Dörpen vom 31.03.2025</p>	<p>05 Glasfaser-Nordwest  07 Telefonica Germany – München  10 Deutsche Post AG  14 NLWKN Meppen  15 Unterhaltungsverband 102 Ems III  17 Amt für regionale Landesentwicklung  19 Staatl. Baumanagement OS-EL  20 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  22 Forstamt Weser Ems  23 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  25 Ev.-luth. Kirchenkreis EL-Benth., Meppen  26 Ev.-luth. Kirchengem. Lathen  27 Bischöfl. Generalvikariat  28 Kath. Kirchengemeinde Lathen  29 IHK Osnabrück-Emsland- Grfsch. Bentheim  30 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Bentheim  31 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes  38 E-Plus Service  40 SG Lathen  41 Samtgemeinde Sögel  43 Gem. Fresenburg  44 Gem. Lathen  45 Gem. Niederlangen  46 Gem. Oberlangen  47 Gemeinde Renkenberge  48 Gemeinde Sustrum</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>01 Landkreis Emsland vom 09.05.2025</b></p> <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>Städtebau</b> Das in der Planzeichenerklärung erläuterte Zeichen für die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist als „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes“ zu bezeichnen.</p> <p>Die Beiblattnummer sollte erläutert werden.</p> <p>Da in dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes keine Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, ist die Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4 hier irreführend.</p> <p>In der Planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 7 ist im zweiten Satz richtigerweise auf den Bebauungsplan Nr. 26 (nicht 18) hinzuweisen.</p> <p>In der nachrichtlichen Übernahme ist im ersten Hinweis eines der beiden Wörter „Bebauung“ und „Erdarbeiten“ zu streichen.</p> <p>Die Begründung enthält in großen Teilen sehr allgemeine und grundsätzliche Aussagen, die sich auf die Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie auf die Ursprungsplanung beziehen und in der Aufstellung des Ursprungsplanes eine wesentliche Rolle spielten. Der konkrete Bezug zur aktuellen Änderung bleibt jedoch oft unklar. Auf die hier geplante Änderung des Bebauungsplanes sollte daher in der Begründung stärker eingegangen werden. Der Bezug zu den Kriterien der Ursprungsplanung sollte stärker herausgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Bezeichnung in der Planzeichenerklärung wird klarstellend angepasst.</p> <p>Hier wird klarstellend ergänzt, dass es sich bei der Beiblatt Nummer um die jeweilige Standortbezeichnung handelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die aus dem Ursprungsbebauungsplan stammende planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4 wird für diese Änderung des Bebauungsplans gestrichen.</p> <p>Dies wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich sowohl auf die Bebauung als auch die Erdarbeiten und wird daher lediglich klarstellend geringfügig umformuliert.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung der Ursprungsplanung spielen eine zentrale Rolle im Steuerungskonzept der Tierhaltungsanlagen in der Samtgemeinde Lathen. Eine ausführliche Darstellung dieses Planungsprozesses mitsamt seinen Überlegungen ist daher unabdingbar. Die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung 25.4, in welcher der hier betroffene Standort FR 23b erstmals als Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen ausgewiesen wird, bildet die Grundlage für die Aufstellung dieser Änderung des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auf Samtgemeindeebene wird grundsätzlich über die Standorte zur Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen entschieden. Die hier durchgeführte zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 berücksichtigt dieses Ergebnis und überträgt es auf den bestehenden vereinfachten Bebauungsplan. In der Begründung wird an den erforderlichen Stellen, z.B. Kapitel 4, auf die hier im Fokus stehende Änderung eingegangen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>01 Landkreis Emsland vom 09.05.2025</b>	
<p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b>            Artenschutz – Eingriffsregelung - Emissionen:            Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 keine grundsätzlichen Bedenken. Bei geplanten Tierhaltungsanlagen innerhalb der festgelegten Baufenster handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen Bauvorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Die Bauvorhaben befinden sich im Außenbereich und sind durch ausreichend bemessene Anpflanzungsmaßnahmen einzugrünen und damit in die dortige freie Landschaft einzubinden. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschieden werden. So sind z. B. die Abstände zum Wald bei jeder einzelnen Prüfung, aufgrund der unterschiedlich großen Tierhaltungsanlagen und damit variierender Immissionsbelastungen, jeweils gesondert zu ermitteln. Darüber hinaus können sich z. B. jederzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen Bauvorhaben seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann.</p> <p>Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o. ä. m.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen in der Regel auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzu prüfen.</p> <p>Biotoptypenkartierung:            Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des 0. g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>01 Landkreis Emsland vom 09.05.2025</b>	
<p>Wirkbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.</p>	
<p><b>Gesundheit</b> Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: &lt; 500 m zu Geflügelhaltungen, &lt; 350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>• ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>• weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>• empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)</li> <li>• gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> <li>• Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.</li> <li>• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.</li> </ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Durch die Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert.</p> <p>Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig waren, daher ist die Einhaltung der Maßgaben der TA-Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung erst auf Ebene der Ausführungsplanung zu beachten. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung vorhanden.</p> <p>In Anlehnung an die Grenzwerte sind Kriterien aufgestellt und eine Restriktionsanalyse durchgeführt worden, damit es im Umfeld von Restriktionen (z.B. Wohnbebauung) zu keiner Überschreitung kommt. Darüber hinaus ist in der nachfolgenden Ausführungsplanung die Einhaltung der Grenzwerte, durch ein Immissionsschutzgutachten, aufzuzeigen (s.o.).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

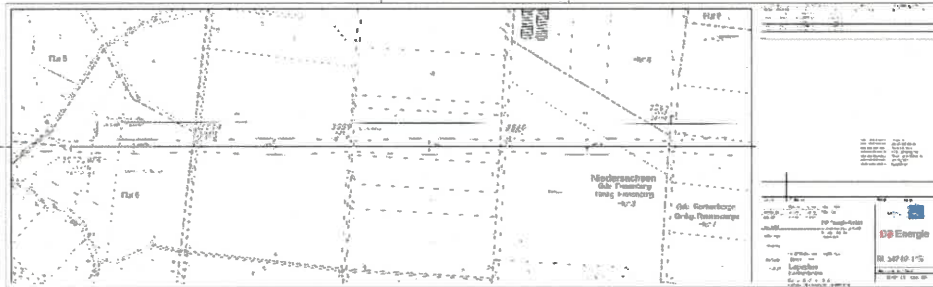
**02 Deutsche Bahn AG vom 07.05.2025**

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen stehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Innerhalb des Gebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 542 Haren - Leer, Mast 3560 - Mast 3561 der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 542 Haren-Leer Lageplan Mast Nr. 3557 -3561



Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Lage der Leitung inklusive des Schutzstreifens wurde überprüft. Der nachstehenden Abbildung ist zu entnehmen, dass sowohl die Leitung als auch der Schutzstreifen außerhalb des Standorts FR 23b (orange hervorgehoben) liegen, sodass hier keine Betroffenheit zu erwarten ist. In der Begründung ist ein Hinweis auf die Leitung vorhanden.



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>02 Deutsche Bahn AG vom 07.05.2025</b></p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.</li><li>• Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV- Bahnstromleitung liegen.</li><li>• Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</li><li>• In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</li></ul> <p><b>Schutzstreifen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.</li><li>• Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchgang ruhenden und / oder ausschwingendem Leiterseil eingehalten werden müssen.</li><li>• Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Hierzu wendet sich der Antragsteller frühzeitig direkt an den zuständigen Netzmeister:</li></ul>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sofern erforderlich im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>02 Deutsche Bahn AG vom 07.05.2025</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</li> <li>• Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m der Oberkante des Materialhaufens zu den stromführenden Leiterseilen nicht unterschritten werden.</li> <li>• Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.</li> <li>• Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.</li> <li>• Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt der Veranlasser. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden Liste der Berührungspunkte einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m - 2m.</li> </ul> <p><b>Bauplanung / Bauausführung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Dachneigung von <math>\leq 15^\circ</math> muss ein Sicherheitsabstand von 5 m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von <math>&gt; 15^\circ</math> ist ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Es ist eine harte</li> </ul>	

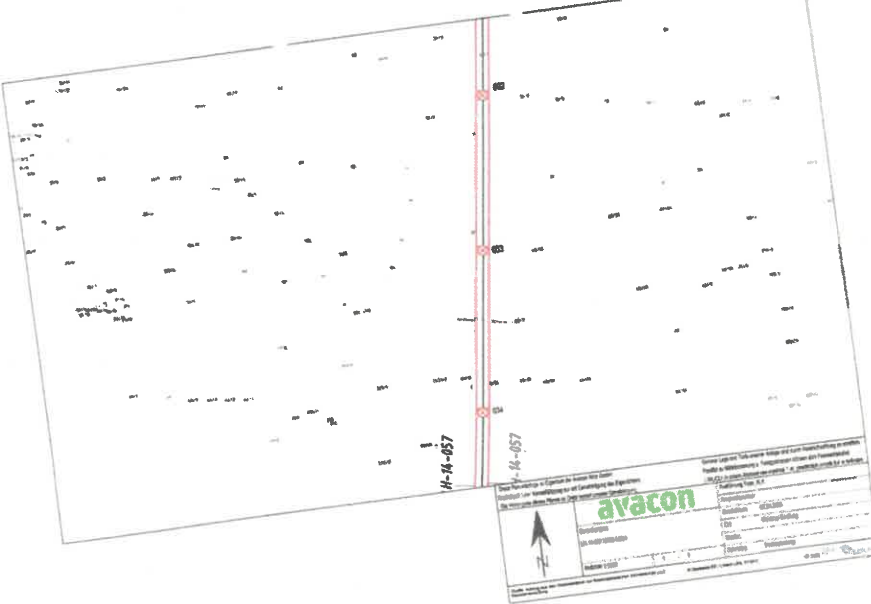

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>02 Deutsche Bahn AG vom 07.05.2025</b></p> <p>Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.</li> <li>• Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.</li> <li>• Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 10.04.2025</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend des NIBIS-Kartenservers bestehen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 10.04.2025</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>04 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.04.2025</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend beachtet.</p>
<b>21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.05.2025</b>	
<p>Die Samtgemeinde Lathen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“. Die Änderung betrifft lediglich die dargestellten Sonderbauflächen und Flächen für Landwirtschaft. Die Aussagen in der Begründung zur 4. Änderung des FNP Nr. 25 sind weiterhin gültig. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.05.2025</b></p> <p>Ausschlusswirkung für Tierhaltungsanlagen außerhalb der Sonderbauflächen bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>Die Änderung ist notwendig geworden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Baufenster nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt. da z.B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Baufenster realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Tierwohl, Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen.</li> <li>- Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Baufenster zugeteilt bekommen.</li> </ul> <p>Die Änderung 25.4 des Flächennutzungsplanes steht kurz vor dem Abschluss. Aus dem Flächennutzungsplan wird der Bebauungsplan entwickelt. Damit in den Sonderbauflächen Baurecht nach § 35 (1) Nr. 4 geschaffen wird, wird der Bebauungsplan Nr. 26 geändert.</p> <p>Der Betrieb FR 23 hält auf seiner Hofstelle Mastschweine. Zur Sicherung des Familieneinkommens ist der Bau eines Legehennstalles an dem Außenstandort FR 23b geplant, so dass dort ein Sonstiges Sondergebiet FR 23b für Tierhaltungsanlagen festgelegt wird.</p> <p>Südwestlich des Pangebietes liegt ein Elterntierstall in einer Nebenwindrichtung. Bei Elterntieren bestehen hohe Hygieneanforderungen. Es kann u. E. nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesundheitsstatus dieser Herde beeinträchtigt wird, insbesondere, da es sich um Freilandhaltung von Legehennen handelt. Eine quantitative Bewertung kann von unserer Seite nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beiden nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen zum angesprochenen Standort FR 23b befinden sich ca. 300 m südwestlich bzw. ca. 800 m westlich gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Renkenberge. Diese umfassen die Standorte RE 24a (Außenstandort) und RE 26. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen sowie, dass diese nicht in Hauptwindrichtung liegen, ist derzeit nicht von unzulässigen Beeinträchtigungen auszugehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch die hier anstehende Änderung des Bebauungsplanes kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird. Eine abschließende Prüfung der Belange des Umwelt- sowie Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bzw. Verfahren nach dem BImSchG. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen sind, ggf. treten auch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden, wenn die konkreten baulichen und technischen Einzelheiten zur Tierhaltungsanlage feststehen. Derzeit</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.05.2025</b></p> <p>Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen Tierhaltung entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p>	<p>ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben aus Gründen des Immissionsschutzes nicht umgesetzt werden könnte. Zur Einhaltung der Grenzwerte, können durch den Einbau von neuester Filtertechnik (über dem geforderten Mindeststandard) die Emissionen stark reduziert werden, sodass Tierhaltungsanlagen auch bei einem deutlich geringeren Abstand als dass hier der Fall ist zulässig sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>34 Avacon vom 07.04.2025</b></p> <p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Anfragegebiet befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Be- treff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Änderungen der uns vorlie- genden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Dörpen- Lathen“, LH-14-057 (Mast 032 bis Mast 034) werden durch die DIN EN 50341- 1(VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustim- men. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten nachfolgenden Hinweise habe keine Auswirkung auf diese Bauleitplanung. Die Hinweise sind insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beach- ten. In der Begründung ist ein Hinweis auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Dörpen-Lathen“, LH-14-057 (Mast 032-Mast 034) vorhanden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>34 Avacon vom 07.04.2025</b></p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass geplante Kranstellplätze immer einer Einzelfallüberprüfung unterliegen. Bitte senden Sie uns zur Prüfung und Stellungnahme einen Lageplan mit der Darstellung des Kranstandortes, den Schwenkbereich sowie die Höhe des Auslegers.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Florian Seeger (T.+ 49 151 1525 8467) zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach <a href="mailto:windenergie@avacon.de">windenergie@avacon.de</a>.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu be-</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>34 Avacon vom 07.04.2025</b></p> <p>achten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> 	<p>Die angesprochene Leitung inkl. Schutzbereich befindet sich außerhalb des Standorts FR 23b (orange dargestellt).</p> 

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

# Bestandteil der Urschrift



**Gemeinde  
Fresenburg**

**Landkreis Emsland**

**Bebauungsplan Nr. 26  
„Sonderbauflächen zur Regelung  
von Tierhaltungsanlagen“,  
2. Änderung**

## **Abwägungsvorschläge**

**im Einzelnen zu den Stellungnahmen**

**aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie  
der Behörden und sonstigen Träger öffentli-  
cher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2  
BauGB**

Datum: 28.10.2025  
Proj.Nr: 219350

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>04 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.08.2025  06 Ericsson Services vom 27.03.30.07.2025  08 Zentrale Polizeidirektion vom 12.08.2025  09 Bundesnetzagentur vom 22.07.2025  11 Vodafone vom 12.08.2025  16 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 25.07.2025  17 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 22.07.2025  24 BAIUD Bundeswehr vom 24.07.2025  32 EWE Netz GmbH vom 28.07.2025  33 TenneT TSO vom 29.08.2025  35 Wasserverband Hümmling vom 01.09.2025  36 Gasunie vom 28.07.2025  37 Exxon Mobil Productions vom 22.07.2025  39 Amprion vom 31.07.2025  41 SG Dörpen vom 05.08.2025</p>	<p>05 Glasfaser-Nordwest  07 Telefonica Germany – München  10 Deutsche Post AG  12 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen  13 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen  14 NLWKN Meppen  18 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  19 Staatl. Baumanagement OS-EL  20 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden  22 Forstamt Weser Ems  23 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  25 Ev.-luth. Kirchenkreis EL-Benth., Meppen  26 Ev.-luth. Kirchengem. Lathen  27 Bischöfl. Generalvikariat  28 Kath. Kirchengemeinde Lathen  29 IHK Osnabrück-Emsland- Grfsch. Bentheim  30 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Bentheim  31 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes  38 E-Plus Service  40 SG Lathen  41 Samtgemeinde Sögel  43 Gem. Fresenburg  44 Gem. Lathen  45 Gem. Niederlangen  46 Gem. Oberlangen  47 Gemeinde Renkenberge  48 Gemeinde Sustrum</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>01 Landkreis Emsland vom 02.09.2025</b></p> <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Raumordnung</u></b>  Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des Landkreises Emsland am 13. Juni 2025 in Kraft getreten ist, liegt der nordöstliche Bereich des Vorhabenstandortes in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 18 „Renkenberge“). Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in den Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Fall Windenergienutzung) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dauerhaft erhalten bleibt und in seiner Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Das geplante Vorhaben ist deshalb mit dem Windparkbetreiber abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des Windparkbetreibers bestehen keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.</p>
<p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b>  Artenschutz - Eingriffsregelung - Emissionen:  Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Bei geplanten Tierhaltungsanlagen innerhalb der festgelegten Baufenster handelt es sich naturschutzfachlich jeweils um Einzelfallentscheidungen. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall bzw. von Bauvorhaben zu Bauvorhaben von der UNB zu prüfen ist, ob naturschutzfachliche Aspekte dem jeweiligen Bauvorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsregelung wird im Einzelgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Die Bauvorhaben sind durch ausreichend bemessene Anpflanzungsmaßnahmen einzugrünen und damit in die dortige freie Landschaft einzubinden. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, dass immissionsschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte in jedem Einzelgenehmigungsverfahren konkret beurteilt und beschieden werden. So sind z. B. die Abstände zum Wald bei jeder einzelnen Prüfung, aufgrund der unterschiedlich großen Tierhaltungsanlagen und damit variierender Immissionsbelastungen, jeweils gesondert zu ermitteln. Darüber hinaus können sich z. B. je-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>01 Landkreis Emsland vom 02.09.2025</b></p> <p>derzeit neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, gemäß denen eine Zustimmung zu den jeweiligen Bauvorhaben seitens der UNB möglicherweise nicht erfolgen kann.</p> <p>Die künftig durch die Bauvorhaben (Tierhaltungsanlagen o. ä. m.) entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist in der Regel neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen in der Regel auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen nach dem aktuellen Stand abzu prüfen.</p> <p><b>Biotoptypenkartierung:</b> Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.</p> <p><b>Abfall und Bodenschutz</b> Die IPW Ingenieurplanung GmbH &amp; Co. KG wurde mit E-Mail vom 26.08.2019 (Az. 6727/734/2019) darüber informiert, dass das Flurstück 14 sowie Teile des Flurstücks 13 der Flur 44 in der Gemarkung Fresenburg (ehemals Flurstücks 63/49, 63/50) im Altlastenverzeichnis registriert sind. Weitere Unterlagen zur Verortung wurden der NBS Bauernsiedlung GmbH am 18.10.2019 zur Verfügung gestellt. Seinerzeit wurde darauf hingewiesen, dass über die im Rahmen des niedersächsischen Altlastenprogramm 1994 durchgeführten gezielten Nachermittlungen bis heute keine sachverständigen Untersuchungen der bodenschutzrechtlich relevanten Wirkungspfade (Boden/Bodenluft/Grundwasser) - wie es für eine Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG/BBodSchV erforderlich wäre - vorliegen. Dementsprechend seien Bodeneingriffe ohne eine Gefährdungs-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis in der Begründung und Planzeichnung redaktionell ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>01 Landkreis Emsland vom 02.09.2025</b></p> <p>abschätzung durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen grundsätzlich unzulässig.</p> <p>Zur Fläche mit der Bezeichnung „Renkenberge, Siedl. Melstrup“ Anlagen-Nr. 454 404 408 liegt u. a. folgende Unterlage vor:</p> <p>[01] Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen - Altablagerungen Gezielte Nachermittlungen, Altablagerung Samtgemeinde Lathen Renkenberge, Siedlung Melstrup Anlagen-Nr.: 454 404 408, Geonova GmbH, 15.12.1995]</p> <p>Demnach wurde die heutige Altablagerung als maximal ca. 2 m tiefe Grubenverfüllung in einem ehemaligen Sandabbau auf einer Fläche von 700 m<sup>2</sup> angelegt. Die Einlagerung von Abfällen erfolgte etwa von 1965 bis 1975. Es sollen Hausmüll und Bauschutt abgelagert worden sein. Die Deponiesohle wird etwa 0,8 m unter dem Grundwasserspiegel erwartet.</p> <p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist im Bebauungsplan unter B als nachrichtliche Übernahme unter Punkt 5 folgender Passus aufgenommen werden: „Eine Überbauung oder Umnutzung der ggf. im Plangebiet befindlichen und im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registrierten Altlastenverdachtsflächen ist nicht zulässig. Sollten sich bei Baumaßnahmen visuelle/geruchliche Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.“</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung des Wirkungspfades Boden Grundwasser wird gebeten den Passus wie folgt zu ergänzen: „Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser oder auch im Rahmen von Grundwasserabsenkungen sind nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind zwingend unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu fertigen.“</p>	
<p><b>Gesundheit</b></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtli-</p>	<p>Durch die Planung werden Änderungen der Umweltbedingungen nicht planungsrechtlich neu zugelassen, sondern gemäß § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert.</p>

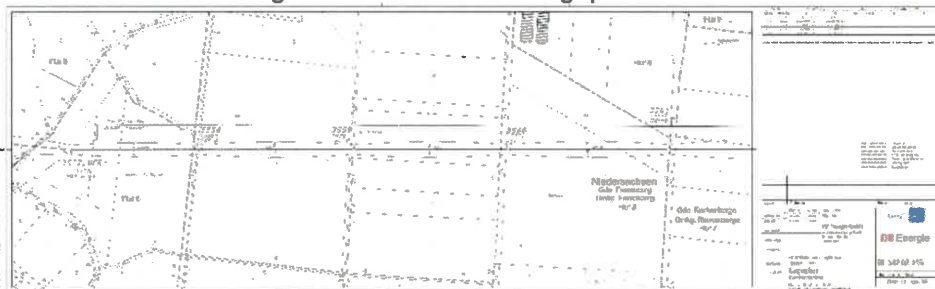
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>01 Landkreis Emsland vom 02.09.2025</b></p> <p>nien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: &lt; 500 m zu Geflügelhaltungen, &lt; 350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>• ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>• weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>• empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)</li> <li>• gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> <li>• Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.</li> <li>• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.</li> </ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Eingriffe durch Bauvorhaben erfolgen außerdem nur in der Weise, wie sie bisher gemäß § 35 BauGB zulässig waren, daher ist die Einhaltung der Maßgaben der TA-Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung erst auf Ebene der Ausführungsplanung zu beachten. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung vorhanden.</p> <p>In Anlehnung an die Grenzwerte sind Kriterien aufgestellt und eine Restriktionsanalyse durchgeführt worden, damit es im Umfeld von Restriktionen (z.B. Wohnbebauung) zu keiner Überschreitung kommt. Darüber hinaus ist in der nachfolgenden Ausführungsplanung die Einhaltung der Grenzwerte, durch ein Immissionsschutzgutachten, aufzuzeigen (s.o.).</p>
<p><b>02 Deutsche Bahn AG vom 11.08.2025</b></p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p><u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen stehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</u></p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

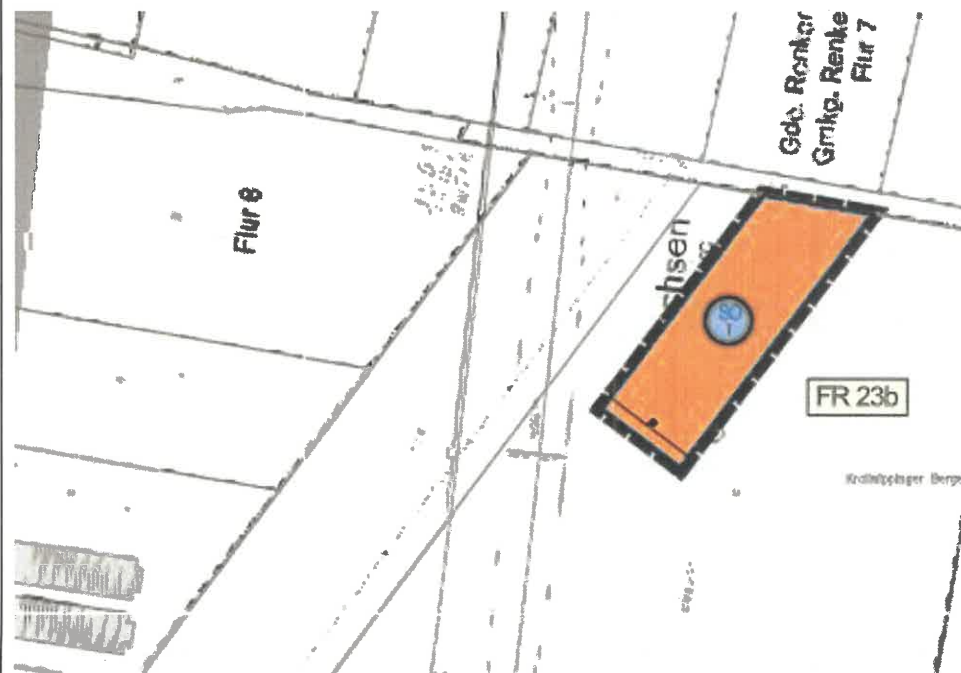
**02 Deutsche Bahn AG vom 11.08.2025**

Innerhalb des Gebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 542 Haren - Leer, Mast 3560 - Mast 3561 der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

**110-kV-Bahnstromleitung Nr. 542 Haren-Leer Lageplan Mast Nr. 3557 -3561**

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Die Lage der Leitung inklusive des Schutzstreifens wurde überprüft. Der nachstehenden Abbildung ist zu entnehmen, dass sowohl die Leitung als auch der Schutzstreifen außerhalb des Standorts FR 23b (orange hervorgehoben) liegen, sodass hier keine Betroffenheit zu erwarten ist. In der Begründung ist ein Hinweis auf die Leitung vorhanden.



Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sofern erforderlich im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>02 Deutsche Bahn AG vom 11.08.2025</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.</li> <li>• Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV- Bahnstromleitung liegen.</li> <li>• Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</li> <li>• In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</li> </ul> <p><b>Schutzstreifen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.</li> <li>• Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchgang ruhenden und / oder ausschwingendem Leiterseil eingehalten werden müssen.</li> <li>• Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Hierzu wendet sich der Antragsteller frühzeitig direkt an den zuständigen Netzmeister:</li> <li>• Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</li> <li>• Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6</li> </ul>	

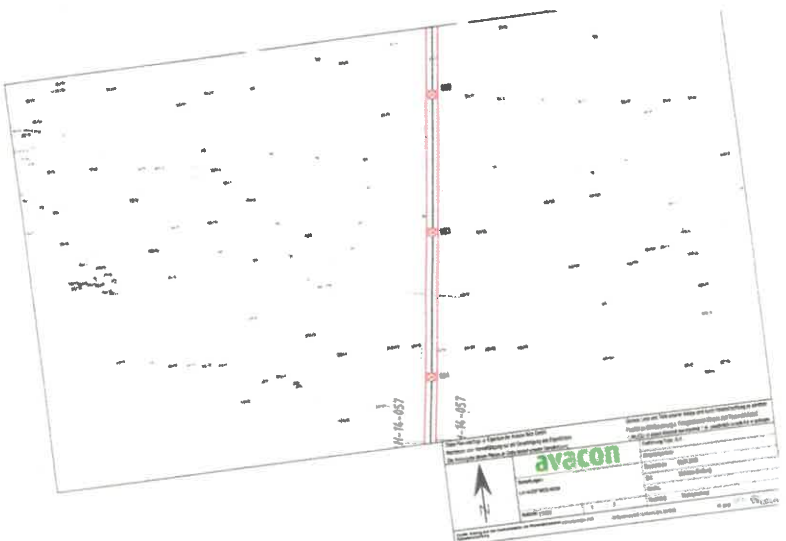

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>02 Deutsche Bahn AG vom 11.08.2025</b></p> <p>m der Oberkante des Materialhaufens zu den stromführenden Leiterseilen nicht unterschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.</li> <li>• Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.</li> <li>• Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt der Veranlasser. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden Liste der Berührungspunkte einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m - 2m.</li> </ul> <p><b>Bauplanung / Bauausführung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Dachneigung von <math>\leq 15^\circ</math> muss ein Sicherheitsabstand von 5 m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von <math>&gt; 15^\circ</math> ist ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.</li> <li>• Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.</li> <li>• Eine Änderung der Geländeoberkante bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkante erfolgt ist.</li> </ul>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>02 Deutsche Bahn AG vom 11.08.2025</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 06.08.2025</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend des NIBIS-Kartenservers bestehen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 06.08.2025</b>	
<p>WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>15 Unterhaltungsverband 102 „EMS III“ 02.09.2025</b>	
<p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 bestehen unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte seitens des Unterhaltungsverbandes 102 „Ems III“ grundsätzlich keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten Kompensationsflächen an Gewässern II. oder III. Ordnung angelegt werden, so ist ein Mindestabstand von 5 Metern (Räumstreifen) zur Böschungsoberkante einzuhalten.</li> </ol>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sofern erforderlich beachtet.</p>
<b>21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.08.2025</b>	
<p>Die Samtgemeinde Lathen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“. Die Änderung betrifft lediglich die dargestellten Sonderbauflächen und Flächen für Landwirtschaft. Die Aussagen in der Begründung zur 4. Änderung des FNP Nr. 25 sind weiterhin gültig. Die Ausschlusswirkung für Tierhaltungsanlagen außerhalb der Sonderbauflächen bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>Die Änderung ist notwendig geworden, weil:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

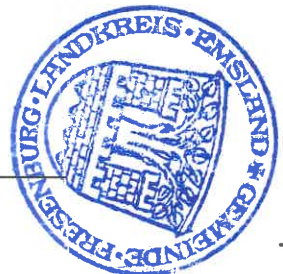
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.08.2025</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abgrenzung bzw. der Zuschnitt der Baufenster nicht mit den Bauvorhaben übereinstimmt. da z.B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich ist, das Bauvorhaben nicht so in dem Baufenster realisierbar ist wegen Anforderungen bezüglich Tierwohl, Eingrünung und Brandgasse oder aus anderen Gründen.</li> <li>- Betriebe, die seinerzeit die Kriterien nicht erfüllten, jetzt jedoch konkrete Bauabsichten haben, neue Baufenster zugeteilt bekommen.</li> </ul> <p>Die Änderung 25.4 des Flächennutzungsplanes steht kurz vor dem Abschluss. Aus dem Flächennutzungsplan wird der Bebauungsplan entwickelt. Damit in den Sonderbauflächen Baurecht nach § 35 (1) Nr. 4 geschaffen wird, wird der Bebauungsplan Nr. 26 geändert.</p> <p>Der Betrieb FR 23 hält auf seiner Hofstelle Mastschweine. Zur Sicherung des Familieneinkommens ist der Bau eines Legehennstalles an dem Außenstandort FR 23b geplant, so dass dort ein Sonstiges Sondergebiet FR 23b für Tierhaltungsanlagen festgelegt wird.</p> <p>Südwestlich des Pangebietes liegt ein Elterntierstall in einer Nebenwindrichtung. Bei Elterntieren bestehen hohe Hygieneanforderungen. Es kann u. E. nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesundheitsstatus dieser Herde beeinträchtigt wird, insbesondere, da es sich um Freilandhaltung von Legehennen handelt. Eine quantitative Bewertung kann von unserer Seite nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beiden nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen zum angesprochenen Standort FR 23b befinden sich ca. 300 m südwestlich bzw. ca. 800 m westlich gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Renkenberge. Diese umfassen die Standorte RE 24a (Außenstandort) und RE 26. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen sowie, dass diese nicht in Hauptwindrichtung liegen, ist derzeit nicht von unzulässigen Beeinträchtigungen auszugehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch die hier anstehende Änderung des Bebauungsplanes kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird. Eine abschließende Prüfung der Belange des Umwelt- sowie Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bzw. Verfahren nach dem BImSchG. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in aller Regel Belange des Immissionsschutzes, vorwiegend Gerüche und Stäube, ggf. Bioaerosole betroffen sind, ggf. treten auch Anforderungen des Lärmschutzes auf. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch erst im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden, wenn die konkreten baulichen und technischen Einzelheiten zur Tierhaltungsanlage feststehen. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben aus Gründen des Immissionsschutzes nicht umgesetzt werden könnte. Zur Einhaltung der Grenzwerte, können durch den Einbau von neuester Filtertechnik (über dem geforderten Mindeststandard) die Emissionen stark reduziert werden, sodass Tierhaltungsanlagen auch bei einem deutlich geringeren Abstand als das hier der Fall ist zulässig sind.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>21 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.08.2025</b></p> <p>Grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass die Sonderbauflächen Tierhaltung entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten, die sich im Bauantragsverfahren ergeben, angepasst werden. Auch die Festlegung von Sonderbauflächen für Betriebe, die die Kriterien ursprünglich nicht erfüllt haben, wird befürwortet.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>34 Avacon vom 11.08.2025</b></p> <p>Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 25-000209/LR-ID 1421269-AVA vom 7. April 2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wurden insbesondere Hinweise zur 110 kV Hochspannungsfreileitung „Dörpen-Lathen“ vorgetragen. Die genannten nachfolgenden Hinweise habe keine Auswirkung auf diese Bauleitplanung. Die Hinweise sind insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten. In der Begründung ist ein Hinweis auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Dörpen-Lathen“, LH-14-057 (Mast 032-Mast 034) vorhanden.</p> <p>Die dargestellte Leitung inkl. Schutzbereich befindet sich außerhalb des Standorts FR 23b (orange dargestellt).</p> 
--	---

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.



**Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 10a Abs. 1 BauGB**



**GEMEINDE  
FRIESENBURG**  
LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 26**  
**„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“,**  
**2. Änderung**



**Zusammenfassende Erklärung**

**gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

Projektnummer: 219350  
Datum: 28.10.2025

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>3</b>

---

**Bearbeitung:**

M.Sc. Jan Philipp Seitz

Wallenhorst, 28.10.2025

Proj.-Nr.: 219350

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Vorbemerkung

In der Samtgemeinde Lathen besteht seit ca. 2011 ein Steuerungskonzept zur Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen. Dazu wurden die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungspläne in den Mitgliedsgemeinden aufgestellt, in denen Baufenster für die Sicherung des Bestandes sowie für mögliche Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen ausgewiesen wurden. Nunmehr liegt in der Gemeinde Fresenburg ein Antrag zur Errichtung eines neuen Stallgebäudes als Außenstandort vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen dieser Planung ist die Ausweisung eines entsprechenden Baufensters erforderlich. Die diesem Verfahren zugehörige FNP-Änderung 25.4 ist bereits durchgeführt worden.

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht – als Teil der Begründung – dokumentiert ist.

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungsmaßnahmen, im Einzelgenehmigungsverfahren noch festzulegender Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. der dort zu berücksichtigenden sensiblen Punkte in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb der jeweiligen Plangebiete ist die Abschätzung auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen, dass für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Festzustellen ist derzeit, dass durch die festgesetzten überbaubaren Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet wird, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Die überbaubaren Flächen dienen nach Maßgabe der textlichen Darstellungen lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zurzeit nicht einmal bekannt ist.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über das BNatSchG erfasst.

Die weiteren Prüfschritte wie Erfassung tatsächlich vorkommender Arten, Prüfung auf Verbotstatbestände und die ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ = CEF-Maßnahmen) werden unter Kenntnis der konkreten Planungen und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren auf der Planungsebene des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen bzw. ermittelt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beschränken sich die Ausführungen zum Artenschutz auf allgemeine Aussagen, da eine konkrete Abarbeitung erst dann erfolgen kann, wenn eine konkrete Planung durchgeführt wird.

### 3 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Für die Öffentlichkeit bestand zu Beginn des Verfahrens und später während der einmonatigen Veröffentlichung die Möglichkeit, sich im Rathaus sowie im Internet über die Planungsabsichten der Gemeinde Fresenburg zu informieren.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs der 2. Änderung wurden die Unterlagen gem. § 3 Abs.2 BauGB nach vorheriger Beschlussfassung für die Dauer eines Monats vom 30.07.2025 bis einschließlich zum 02.09.2025 veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Hiervon wurde seitens der Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht. Parallel dazu wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt, von deren Seite ebenfalls keine (grundsätzlichen) Bedenken vorgetragen wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 28.10.2025 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung gefasst.

### 4 Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Zur Beurteilung der Standortwahl wurden im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Kriterien entwickelt, die auch in diesem Verfahren zugrunde gelegt wurden. Anhand dieser Kriterien wurde das Entwicklungsvorhaben bewertet und anschließend politisch beraten. Insbesondere bei der hier anstehenden Ausweisung eines neuen Standorts im Außenbereich wurde im Vorfeld intensiv geprüft, ob die Entwicklungsabsichten auch auf der bestehenden Hofstelle bzw. in den bestehenden Baufenstern realisiert werden können, was hier nicht der Fall war.

Wallenhorst, 28.10.2025  
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Fresenburg, 05.02.2026

  
.....  
Matthias Desmarowitz



  
.....  
Bürgermeister

**Auszug Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 08/2026  
vom 13.02.2026**

#### 44 **Gemeinde Fresenburg - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen liegen im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/fresenburg/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-fresenburg> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Fresenburg, 09.02.2026

## GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

-----

### 45 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2026

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 19.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.837.200, -- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.854.100, -- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0, -- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0, -- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.922.700, -- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.520.800, -- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.831.800, -- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.929.500, -- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0, -- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	412.300, -- Euro

festgesetzt.